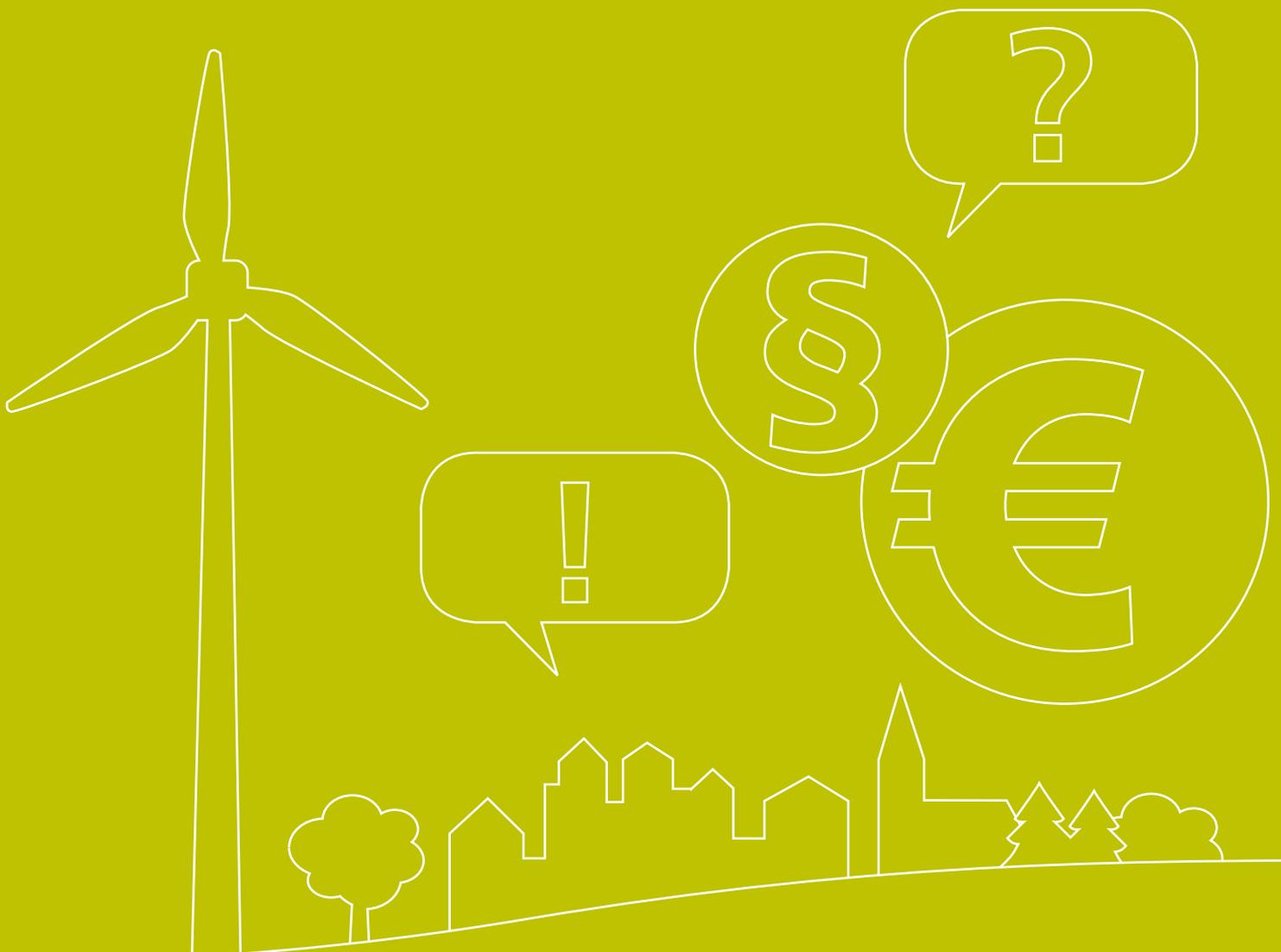




§ 6 EEG 2023 in der Umsetzung

Eine repräsentative Kommunalbefragung zur finanziellen Teilhabe von Kommunen an Windenergieanlagen



§ 6 EEG 2023 in der Umsetzung

Eine repräsentative Kommunalbefragung zur finanziellen Teilhabe von Kommunen an Windenergieanlagen

Herausgegeben von der Fachagentur Wind- und Solarenergie e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Vorwort

Der § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG 2023) ermöglicht es Betreibern von Windenergieanlagen an Land und Solarparks, den betroffenen Kommunen 0,2 Cent pro Kilowattstunde Strom zu zahlen. Diese Regelung gilt seit Anfang 2021 für Neuanlagen und seit 2023 – im Bereich der Windenergie – auch für Bestandsanlagen. Das Ziel ist es, die Akzeptanz vor Ort zu steigern. Die Betreiber von Anlagen bekommen Zahlungen für EEG-geförderte Strommengen vom Netzbetreiber erstattet. Die Umsetzung dieser EEG-Regelung ist freiwillig. Eine verpflichtende Gestaltung der bundesgesetzlichen Regelung wurde in einem Gutachten des BMWK von Dezember 2023 als verfassungsrechtlich nicht zulässig eingestuft.

Die Umsetzung des § 6 EEG 2023 im Wind-Bereich wird von der FA Wind und Solar seit Beginn aktiv begleitet und unterstützt. Um den Betreibern und Kommunen bei der Umsetzung zu helfen, stellt die FA Wind und Solar auf ihrer Website einen Mustervertrag inklusive erläuterndem Beiblatt zur Verfügung. Dieser Vertrag wurde von der Kanzlei BBH erarbeitet und in enger Abstimmung mit Verbänden der Kommunen und der Energiewirtschaft entwickelt.

Vor diesem Hintergrund war es von großem Interesse, die Praxis des § 6 EEG 2023 genauer zu untersuchen. Die vorliegende Studie ermöglicht nun einen ersten Einblick in die Umsetzung der kommunalen Teilhabe. Im Auftrag der FA Wind und Solar wurden über 1.600 Kommunen bundesweit von forsä befragt. Neben der Bekanntheit, Bewertung und Wirkung der Regelung seitens der Kommunen, standen insbesondere der Umfang der Angebote und die Umsetzungsquote im Fokus der Befragung.

§ 6 EEG 2023 ist grundsätzlich geeignet, kommunale Akzeptanz für Windenergieprojekte zu schaffen. Die Umsetzung der noch recht jungen Regelung ist damit in der Praxis angekommen. Gleichzeitig kann die Regelung künftig noch verstärkt angewendet werden. Auch sind die jüngsten Anpassungen des Gesetzes und die damit verbundenen Möglichkeiten noch nicht in der Breite bekannt. Ausgewählte Inhalte sollten daher durch eine intensivere Informationsarbeit weiter in den Kommunen verbreitet werden. Mit der Freiwilligkeit der Regelung sowie den unterschiedlichen Gesetzesauslegungen gehen Spielräume und rechtliche Unsicherheiten bei der Umsetzung von § 6 EEG 2023 einher. Auch der Mustervertrag der FA Wind und Solar kann dies nicht vollständig abfangen. Anpassungen des Gesetzes sind in Planung. Des Weiteren können die Ergebnisse auch im Kontext der Diskussionen über verschiedene Initiativen für entsprechende gesetzliche Regelungen der Länder betrachtet werden. Sie haben ihre Gestaltungsspielräume genutzt, um eigene verpflichtende Teilhabegesetze für Neuanlagen zu entwickeln.

Gemeinsam treiben wir die Energiewende voran und stärken die Akzeptanz erneuerbarer Energien in unseren Kommunen.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihre Antje Wagenknecht



Dr. Antje Wagenknecht ist Geschäftsführerin der Fachagentur Wind- und Solarenergie e. V.

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	6
Zusammenfassung.....	7
1 Hintergrund	8
1.1 Der Weg zum § 6 EEG 2023	8
1.2 Hintergrund der Befragung.....	9
1.3 Erhebungsthemen	11
2 Zur Methode	12
2.1 Vorgehen bei der Konzeption des Fragebogens.....	12
2.2 Vorgehen bei der Erhebung	14
2.3 Auswertung und textliche Aufbereitung.....	14
3 Ergebnisse der Kommunalbefragung	16
3.1 Bekanntheit der kommunalen Teilhabe aus § 6 EEG 2023	16
3.1.1 Bekanntheit der gesetzlichen Regelung des § 6 EEG 2023 - Gesamtergebnisse	16
3.1.2 Bekanntheit der kommunalen Teilhabe – Detailergebnisse.....	17
3.2 Zufriedenheit mit der kommunalen Teilhabe.....	24
3.2.1 Zufriedenheit mit der Regelung und Umsetzung - Gesamtergebnis	24
3.2.2 Zufriedenheit mit Regelung und praktischer Umsetzung in Ost und West.....	27
3.2.3 Gründe für Unzufriedenheit mit der Regelung beziehungsweise mit deren Umsetzung.....	28
3.3 Zur Umsetzung der kommunalen Teilhabe	29
3.3.1 Anteil teilhabeberechtigter Gemeinden mit Angebot	29
3.3.2 Anzahl und Form der Angebote	32
3.3.3 Angebotsformen	35
3.4 Umsetzungsquote	35
3.4.1 Umsetzungsquote insgesamt.....	36
3.4.2 Umsetzungsquote in Gemeinden, denen mindestens Angebot vorliegt	37
3.5 Umsetzungsimpuls	39
3.6 Umfang der Angebote.....	40
3.6.1 In Angeboten berücksichtigte Strommengen	40
3.6.2 Angebotene Beträge	42
3.6.3 Unterschiedliche Beträge für verschiedenen Strommengen	43
3.7 Abschluss von Teilhabevereinbarungen.....	44
3.7.1 Abschlussquote.....	44
3.7.2 Gründe dafür, dass Verträge bislang nicht unterzeichnet wurden	45
3.7.3 Entscheidung gegen Vertragsunterzeichnung	47
3.7.4 Wunsch nach Vertragsänderungen	48
3.8 Einstellungen zur kommunalen Teilhabe.....	48
3.8.1 Wahrnehmung und Beurteilung der kommunalen Teilhabe: Übersicht.....	48
3.8.2 Wahrnehmung der Verlässlichkeit der Einnahmen – ausgewählte Detailergebnisse	50
3.8.3 Wirkung auf die Akzeptanz von Windenergienutzung	51
3.8.4 Wirkung in Bezug auf eine zügige Inbetriebnahme geplanter Anlagen.....	52
3.8.5 Beurteilung der Höhe der finanziellen Beteiligung.....	53
4 Fazit und Ausblick.....	55
Anhang	57
Literatur- und Quellenverzeichnis.....	68
Impressum.....	69

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufbau des Erhebungsinstruments	12
Abbildung 2: Bekanntheit der bundesgesetzlichen Regelungen zur kommunalen Teilhabe.....	16
Abbildung 3: Bekanntheit der kommunalen Teilhabe – nach Anzahl zuwendungsfähiger Windenergieanlagen.....	18
Abbildung 4: Bekanntheit der teilweisen Erstattungsfähigkeit – nach Anzahl zuwendungsfähiger Windenergieanlagen.....	19
Abbildung 5: Bekanntheit der Erweiterung auf Bestandsanlagen – nach Anzahl zuwendungsfähiger Windenergieanlagen.....	20
Abbildung 6: Bekanntheit § 6 EEG 2023 – nach Ortsgröße.....	21
Abbildung 7: Bekanntheit des § 6 EEG im räumlichen Vergleich – Ost und West.....	22
Abbildung 8: Bekanntheit des § 6 EEG im räumlichen Vergleich – Nord, Mitte, Süd.....	23
Abbildung 9: Zufriedenheit mit der Regelung im Allgemeinen und mit deren Umsetzung.....	24
Abbildung 10: Zufriedenheit mit der gesetzlichen Regelung im Allgemeinen – Detailergebnisse	25
Abbildung 11: Zufriedenheit mit der Umsetzung des § 6 EEG in die Praxis	26
Abbildung 12: Zufriedenheit mit der Regelung des § 6 EEG und deren Umsetzung in die Praxis im räumlichen Vergleich – Ost und West.....	27
Abbildung 13: Gründe für Unzufriedenheit mit der Regelung (offene Frage).....	28
Abbildung 14: Anteil nach Selbsteinschätzung berechtigter Kommunen, denen mindestens ein Angebot zur Umsetzung von § 6 EEG vorliegt	30
Abbildung 15: Anteil teilhabeberechtigter Gemeinden denen ein Angebot vorliegt - nach Anlagengruppen.....	31
Abbildung 16: Anzahl schriftlicher Angebote für Bestandsanlagen je Gemeinde.....	32
Abbildung 17: Anzahl schriftlicher Angebote für genehmigte Neuanlagen je Gemeinde.....	33
Abbildung 18: Anzahl schriftlicher Angebote für geplante Neuanlagen je Gemeinde.....	34
Abbildung 19: Angebotsformen an Gemeinden, denen bislang ein nicht-schriftliches Angebot unterbreitet wurde	35
Abbildung 20: Umsetzungsquote von § 6 EEG für teilhabeberechtigte Gemeinden insgesamt.....	36
Abbildung 21: Umsetzungsquote für § 6 EEG2023 in Gemeinden, denen mindestens ein Angebot vorliegt	38
Abbildung 22: Umsetzungsimpuls für Angebot bei Bestandsanlagen und bei Neuanlagen.....	40
Abbildung 23: Umfang der Angebote: berücksichtigte Strommengen.....	41
Abbildung 24: Angebotene Beträge	42
Abbildung 25: Angebote mit unterschiedlichen Beträgen	43
Abbildung 26. Abschlussquote teilhabeberechtigter Gemeinden.....	44
Abbildung 27: Abschlussquote von Gemeinden denen ein oder mehrere schriftliche Angebote vorliegen.....	45
Abbildung 28: Gründe für bislang nicht erfolgte Unterzeichnung eines Vertrages	46
Abbildung 29: Entscheidung gegen Unterzeichnung vertraglicher Teilhabevereinbarungen.....	47

Abbildung 30: Umsetzung von Änderungswünschen am Vertragsdokument.....	48
Abbildung 31: Wahrnehmung und Beurteilung der kommunalen Teilhabe	49
Abbildung 32: Wahrnehmung der Verlässlichkeit der zukünftigen Einnahmen aus § 6 EEG für die Gemeinden – ausgewählte Detailergebnisse	50
Abbildung 33: Wirkung auf die Akzeptanz der Windenergienutzung vor Ort – ausgewählte Detailergebnisse	51
Abbildung 34: Hinwirkung auf zügige Inbetriebnahme – ausgewählte Detailergebnisse	52
Abbildung 35: Beurteilung der Höhe der finanziellen Beteiligung – nach Stand des Angebotsprozesses.....	53
Abbildung 36: Beurteilung der Höhe der finanziellen Teilhabe – nach Anzahl zuwendungsfähigen Anlagen vor Ort, sowie in Ost und West	54

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Themen und Leitfragen der Befragung.....	11
Tabelle 2: Merkmale der Anlagengruppen, Datenbasis und Bedeutung für Auswertung der Befragungsergebnisse	13
Tabelle 3: Struktur der Stichprobe I – Ortsgröße	65
Tabelle 4: Struktur der Stichprobe II – Bundesland.....	66
Tabelle 5: Struktur der Stichprobe III – Position, Geschlecht und Alter der Befragten	67

Zusammenfassung

Im Auftrag der FA Wind und Solar¹ hat das Meinungsforschungsinstitut forsa eine repräsentative, bundesweite Kommunalbefragung durchgeführt. Gegenstand der Befragung waren die Bekanntheit und Wirkung der gesetzlichen Regelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau der Windenergie – § 6 EEG 2023. Zweck dieser Regelung ist es, die Akzeptanz von Windenergieanlagen vor Ort zu verbessern. Dazu wurden im ersten Quartal 2024 insgesamt 1.655 – nach einem systematischen Zufallsverfahren ausgewählte – Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Deutschland befragt. Die vorliegende Befragung gibt somit eine Momentaufnahme der Umsetzung der kommunalen Teilhabe nach dem EEG aus Sicht der Gemeinden wieder.

Die Befragung wurde im Februar und März 2024 durchgeführt – drei Jahre nachdem die ursprüngliche Regelung am 1. Januar 2021 in Kraft getreten war und ein Jahr nachdem die neuen Bestimmungen des EEG 2023 rechtswirksam wurden. Letztere bewirkten unter anderem die Erweiterung der kommunalen Teilhaberegelung auf Bestandsanlagen. Da die Befragung noch vor (bzw. unmittelbar nach) Inkrafttreten der jüngsten Landesregelungen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen und Bürgern an Windenergieprojekten umgesetzt wurde, ermöglicht sie einen weitgehend unverstellten Blick auf die Umsetzung des § 6 EEG 2023 aus Sicht der Zielgruppe der Gemeinden.

Als grundlegendes Ergebnis kann festgehalten werden: 58 % der Gemeinden, denen nach eigenen Angaben Beteiligungsangebote für Neu- und Bestandsanlagen vorliegen können, haben bereits mindestens ein Angebot erhalten. Dabei umfassen die Angebote meist einen Teil der vor Ort existierenden Anlagen. Die Befragung zeigt weiter, dass die Beteiligungsquote bei Neuanlagen etwas höher liegt als bei Bestandsanlagen. Auch in Bezug auf die Art und Weise der Umsetzung zeigen sich Unterschiede zwischen Neu- und Bestandsanlagen. Während bei Neuanlagen die Initiative zur Umsetzung insbesondere von den Projektentwicklern ausgeht, gehen bei Bestandsanlagen meist die Gemeinden auf die jeweiligen Betreiber zu und fragen eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 an.

Einem großen Teil der befragten Gemeindeoberhäupter (43 %) ist nicht bekannt, dass seit dem 1. Januar 2023 auch die Betreiber von Bestandsanlagen durch § 6 EEG 2023 die Möglichkeit haben, die freiwilligen Zahlungen an Gemeinden im Umkreis von 2,5 km zu leisten. Der Umstand, dass den Betreibern die Zahlungen für manche Strommengen erstattet werden können, ist 42 % aller Befragten nicht bekannt.

85 Prozent der Kommunen ist bekannt, dass eine Regelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen existiert. Von diesen wiederum sind 59 Prozent grundsätzlich zufrieden mit der Regelung. Mit der Umsetzung sind nur 26 Prozent zufrieden. Gründe dafür sind insbesondere die Freiwilligkeit der Regelung, die nach Meinung der Befragten (zu) geringe Höhe der Teilhabe und die teilweise als verbesserungsfähig erachtete Kommunikation an die Kommunen.

Wenn § 6 EEG 2023 vertraglich umgesetzt wird, geschieht dies fast immer in Höhe von 0,2 Cent pro kWh. Viele Bürgermeister berichten, dass die Zahlungen vor allem für die erstattungsfähigen Strommengen angeboten werden. Dies ist in 29 % der Kommunen mit Angeboten für Bestandsanlagen und 16 % der Kommunen mit Angeboten für Neuanlagen zumeist der Fall.

Gemeinden, die ein Angebot erhalten haben, glauben, dass die finanzielle Teilhabe nach § 6 EEG 2023 die Wahrnehmung der Windenergieanlagen vor Ort verbessert. Zudem zeigt sich, dass die Umsetzung von § 6 EEG 2023 die Projekte beschleunigt. Gemeinden mit Angeboten für Neuanlagen haben einen zusätzlichen Anreiz, aktiv auf eine zügigere Inbetriebnahme hinzuwirken. Von der finanziellen Teilhabe profitieren damit nicht nur Kommunen, sondern auch Projektentwickler und die Energiewende insgesamt.

¹ Zum Zeitpunkt der Befragung war die heutige FA Wind- und Solarenergie (FA Wind und Solar) unter dem Namen Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) aktiv. Im vorliegenden Bericht wird konsequent der aktuelle Name FA Wind und Solar verwendet, auch in Bezug auf Aktivitäten der früheren FA Wind.

1 Hintergrund

1.1 Der Weg zum § 6 EEG 2023

Im Sommer 2016 verabschiedete Mecklenburg-Vorpommern mit dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V)² die bundesweit erste gesetzliche Regelung zur Beteiligung von Bürgern und Kommunen. Das Gesetz zielt darauf ab, die Akzeptanz vor Ort³ durch eine stärkere finanzielle Teilhabe an der Wertschöpfung zu erhöhen.

Knapp zwei Jahre später vereinbarten CDU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag „durch eine bundeseinheitliche Regelung beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien die Standortgemeinden stärker an der Wertschöpfung von EE-Anlagen [zu] beteiligen und die Möglichkeiten einer Projektbeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern [zu] verbessern“. Damit wurde eine von der kommunalen Seite seit langer Zeit erhobene Forderung aufgegriffen. Auch die Windenergiebranche selbst befürwortete das Vorhaben einer verpflichtenden Abgabe und entwickelte eigene Vorschläge.⁴ Diese und zahlreiche weitere Konzepte wurden in den nachfolgenden Jahren vorgestellt und breit diskutiert.⁵ Das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)⁶ präsentierte im Mai 2020 erstmals einen Vorschlag für eine verbindliche Regelung im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG). Dieser basierte auf den Ergebnissen eines Forschungsprojekts⁷, und mündete in einen ersten Gesetzentwurf.⁸ Die vorgeschlagene Regelung verknüpfte Zahlungen an Kommunen mit einem Kontingent an vergünstigten Strompreisen für Bürgerinnen und Bürger.⁹ Im Zuge der Ressortabstimmung wurde das Instrument stark verändert und als eine freiwillige rein kommunale Teilhabe gestaltet.¹⁰ Zudem erhielten die Betreiber die Möglichkeit, die ihnen entstehenden Kosten für die kommunale Teilhabe vom Netzbetreiber erstattet zu bekommen.¹¹ Vor der Verabschiedung im Bundestag wurde die Regelung um eine Betroffenheitsdefinition erweitert. Adressaten der Zahlungen waren neben der Standortgemeinde nun auch sämtliche Kommunen im Umkreis von 2.500 Meter um den jeweiligen Anlagenstandort. Zudem wurde eine klarstellende Regelung aufgenommen, um die Strafbarkeit durch Vorteilsnahme nach dem Strafgesetzbuch (StGB)¹² auszuschließen. Adressiert waren lediglich Neuanlagen. Die Regelung wurde als § 36k Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG 2021 a.F.)¹³ verabschiedet und trat zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Da eine schriftliche Vereinbarung zwischen Betreiber und Kommune notwendig war, wurde an die FA Wind und Solar die Frage nach einem Mustervertrag herangetragen. Die FA Wind und Solar initiierte daraufhin einen Arbeitskreis zur vertraglichen Umsetzung von § 36k EEG 2021 a. F. An diesem beteiligten sich Verbände der Kommunen und der Energiewirtschaft. Zudem wurde die FA Wind und Solar in diesem Zusammenhang von der Kanzlei BBH rechtlich beraten.¹⁴ Im Juni 2021 veröffentlichte die FA Wind und Solar den Mustervertrag, der seitdem kontinuierlich aktualisiert wird.¹⁵

² Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern, verkündet als Art. 2 des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 - 2) v. 18.5.2016 (GVBl. M-V S. 258).

³ Dazu: FA Wind (2020): [Kompaktwissen Akzeptanz besser verstehen](#).

⁴ So z.B. BWE (2019): Stärkere Beteiligung der Standortkommunen und der Bürger: Vorschlag einer gesetzlichen Regelung im EEG 2017 zur Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Effekte von WEA (RegWirG).

⁵ FA Wind 2020: Stärkung der kommunalen Teilhabe durch Wertschöpfung an Windenergieanlagen. Übersicht zu aktuellen Ansätzen.

⁶ BMWi: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; dass in das heutige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) überführt wurde.

⁷ Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen (FinBEE), dazu: IÖW, IKEM, BBH und BBHC (2020): Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen.

⁸ BMWi (2020): Referentenentwurf, 14.09.2020.

⁹ Diese sah eine Verknüpfung von Kommunalen Teilhabe und Bürgerstromtarifen vor. BMWi (2020): Referentenentwurf, 14.09.2020.

¹⁰ Maßgeblich für diesen Wandel waren wohl rechtliche Bedenken gegen eine verpflichtende Ausgestaltung der Zahlung zu Lasten der Anlagenbetreiber.

¹¹ Der Kabinettsentwurf zum EEG also eine für Anlagenbetreiber vollständig kostenneutrale Umsetzung der Zahlungen vor. Darüber hinaus war sogar eine Aufwandsentschädigung für Transaktionskosten in Höhe von 5% der Zahlungen vor.

¹² Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes v. 30.03.2021 (BGBl. I S. 441) geändert worden ist.

¹³ Erneuerbare-Energien-Gesetz v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist.

¹⁴ vgl. <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/mustervertrag/>

¹⁵ <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/mustervertrag/>

Mit einer erneuten Novellierung des EEG im Sommer 2021 wurde die Regelung § 36k EEG 2021 a. F. in einen eigenen Paragraphen überführt und als § 6 im EEG 2021¹⁶ verankert. Inhaltlich wurde u. a. der Anwendungsbereich der Norm auf Windenergieanlagen in der EEG-Förderung beschränkt und für gemeindefreie Gebiete die entsprechenden Landkreise als betroffene Adressaten definiert. Zudem wurde eine ähnliche Regelung für Freiflächensolaranlagen geschaffen.

Das EEG 2023¹⁷, das im Sommer 2022 vom Bundestag verabschiedet¹⁸ wurde und am 1. Januar 2023 in Kraft trat, brachte bedeutende Änderungen mit sich. Die wesentlichste Neuerung in § 6 EEG 2023 betrifft die Ausweitung des Teilhabeinstruments auch auf bereits bestehende Anlagen mit einer Leistung von mehr als einem Megawatt.¹⁹ Zusätzlich haben Betreiber nun die Möglichkeit, Zahlungen auch an Gemeinden zu leisten, deren Anlagen keine finanzielle Förderung nach dem EEG erhalten.

Allerdings sind seit dem 1. Januar 2023 auch nicht mehr sämtliche Zahlungen an die Kommune erstattungsfähig, sondern lediglich Zahlungen für EEG-geförderte Strommengen.²⁰

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) prüfte Möglichkeiten, § 6 EEG 2023 verpflichtend auszugestalten. Dazu wurde im Dezember 2023 ein Rechtsgutachten²¹ veröffentlicht. Laut diesem Gutachten kann der Bund aus finanz- und verfassungsrechtlichen Gründen § 6 EEG 2023 nicht verpflichtend machen.²²

In diesem Zusammenhang wurden seit dem Frühjahr 2023 verstärkt Gesetzesentwürfe für verpflichtende Teilhabeetze aus verschiedenen Ländern vorgestellt. Zum 1. Januar 2024 ist in Nordrhein-Westfalen das erste dieser Gesetze in Kraft getreten.²³ Seit dem 17. April 2024 ist auch in Niedersachsen ein Teilhabegesetz in Kraft.²⁴ Zudem wurden in Thüringen²⁵, Sachsen²⁶ und dem Saarland²⁷ Mitte Juni 2024 Teilhabegesetze von den jeweiligen Landtagen verabschiedet. Neben diesen Gesetzen existiert in Brandenburg bereits seit 2019 ein Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Teilhabe.²⁸ Über das Brandenburger Gesetz getätigte Zahlungen können – anders als in den anderen genannten Ländern – allerdings nicht auf Zahlungen nach § 6 EEG 2023 angerechnet und folglich auch nicht rückerstattet werden.

1.2 Hintergrund der Befragung

Die Regelung des § 6 EEG 2023 ermöglicht es Betreibern, Kommunen finanziell zu beteiligen. Die Umsetzung ist letztlich jedoch freiwillig. Ob einer Kommune ein Angebot vorliegt, hängt somit vielfach von Entscheidungen privatwirtschaftlicher Akteure ab. Diese können bei Betreibern unterschiedlich ausfallen, so dass einer Gemeinde für einige Anlagen Angebote vorliegen können, für andere wiederum nicht.

¹⁶ Erneuerbare-Energien-Gesetz v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.7.2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist.

¹⁷ Erneuerbare-Energien-Gesetz v. 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

¹⁸ Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1237).

¹⁹ Dazu: Sondershaus, F. (2021): Akzeptanz für Windenergie an Land: Der § 6 EEG 2021 und dessen Ausweitung auf Bestandsanlagen. In: ZNER 2021, 350-354.

²⁰ Zu den Strommengen, für die der Betreiber keine Rückerstattung vom Netzbetreiber verlangen kann zählen 1. Strommengen, die in Zeiten, in denen der Strom ohne Inanspruchnahme einer EEG-Vergütung veräußert wird, in die sog. „sonstige Direktvermarktung“ wechseln, 2. Strommengen, die in Zeiten negativer Strombörsenpreise keine EEG-Vergütung erhalten und 3. Strommengen, für die zwar ein Anspruch auf EEG-Vergütung besteht, aber aufgrund hoher energieträgerspezifischer Marktwerte (ermittelt an der Strombörse) zeitweilig keine EEG-Vergütung ausgezahlt wird.

²¹ Kment, M. (2023), Rechtsgutachten, Finanzverfassungsrechtliche Zulässigkeit einer verpflichtend ausgestalteten finanziellen Beteiligung von Kommunen an der Wertschöpfung erneuerbarer Energien.

²² ebenda S. 96.

²³ Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW - BürgEnG) v. 19.12.2023, in Kraft getreten am 28.12.2023 (GV. NRW. S. 1386).

²⁴ Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG) vom 17.4.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31- VORIS 28010 -).

²⁵ Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) Drs. 7/9850. Beschlussvorlage.

²⁶ Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen v. 12.6.2024 (SächsGVBl. S. 522).

²⁷ Gesetz Nr. 2141 zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland v. 12.6.2024.

²⁸ Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenabgabengesetz - BbgWindAbgG) v. 19.6.2019, (GVBl./19, [Nr. 30]).

In Deutschland veräußern die meisten Projektentwickler die von ihnen realisierten Anlagen nach Fertigstellung und betreiben diese also nicht selbst. Eine Kommune, die an vielen Windenergieanlagen beteiligt werden kann, könnte folglich auch eine Vielzahl unterschiedlicher Beteiligungsvereinbarungen verschiedener Betreiber vorliegen. Denn: Auch die Umsetzung der Regelung bietet Spielräume zur individuellen Ausgestaltung.

Es ist zwar in der Regelung definiert, in welchem Radius Gemeinden als von einer Anlage betroffen gelten und somit Zahlungen nach § 6 EEG 2023 erhalten können und im Falle der Umsetzung auch müssen. Es ist jedoch z. B. nicht festgelegt, ob die Kommunen Zahlungen für alle Strommengen erhalten und wie hoch diese Zahlungen sein werden. Die vertragliche Umsetzung bietet letztlich weitere Spielräume. Gleichzeitig können mit der Umsetzung der Regelung auch betreiberseitig Herausforderungen verbunden sein, die die Umsetzung erschweren. Beispielsweise bei der Abrechnung fiktiver Strommengen, in Bezug auf den richtigen Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie hinsichtlich einer möglichen Vorteilsnahme. Ebenso können auch Kommunen Vorbehalte gegenüber den Angeboten haben, die die Umsetzung beeinflussen.

Zweck der Regelung ist, die Akzeptanz der Windenergie vor Ort zu verbessern. Diese ist entscheidend davon abhängig, ob und wie die Regelung umgesetzt wird. Rückmeldungen und Nachfragen aus den Kommunen sowie von Branchenakteuren an die FA Wind und Solar in Bezug auf den Mustervertrag gaben erste Hinweise darauf, in welchem Umfang § 6 EEG 2023 umgesetzt wird, dass Unsicherheiten bestehen und Umsetzungsspielräume genutzt werden. Dem Normzweck kann dies unter Umständen auch abträglich sein.

Mit der Einführung der Regelung Anfang 2021 kamen zunehmend Fragen zur konkreten Umsetzung auf. Das Interesse wurde verstärkt durch die Ausweitung der Regelung auf Bestandsanlagen und die gleichzeitige Beschränkung der Erstattungsfähigkeit der Zahlungen auf EEG-geförderte Strommengen im EEG 2023.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Kommunalbefragung zur Evaluation der Regelung konzipiert. Um möglichst aussagekräftige Daten zu erheben, wurde die Befragung drei Jahre nachdem das Instrument im EEG 2021 verankert wurde und ein Jahr nach Inkrafttreten der Neuerungen des EEG 2023. So wurde auch gewährleistet, dass die sich seit dem Frühjahr 2023 abzeichnenden verpflichtenden Landesgesetze den Blick auf die Umsetzung des § 6 EEG 2023 noch nicht verstellen. Zwar trat das Gesetz in Nordrhein-Westfalen wenige Wochen zuvor in Kraft, auf die Umsetzung des § 6 EEG 2023 dürfte sich dies jedoch nicht ausgewirkt haben. Dies gilt auch für die entsprechenden Teilhabegesetze Brandenburgs (seit 2019) und Mecklenburg-Vorpommerns (seit 2016). Diese unterscheiden sich in ihrer Gestaltung deutlich von der EEG-Regelung. Es kann angenommen werden, dass die beiden Landesregelungen in den vergangenen Jahren vor Ort eigenständig diskutiert wurden, auf kommunaler Ebene von § 6 EEG unabhängig wahrgenommen werden, und die Befragten im Rahmen der Befragung zwischen § 6 EEG und den Landesgesetzen bewusst differenzieren konnten.²⁹

Die vorliegende Befragung liefert damit eine Momentaufnahme der Umsetzung des § 6 EEG zu einem Zeitpunkt, an dem erste Umsetzungserfahrungen, Verfahrensweisen und Probleme erkennbar sein sollten.

Die Umsetzung der Regelung sollte aus Sicht den Gemeinden erhoben werden. Denn sie sind die Zielgruppe des Normzwecks, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen. Entsprechend wurde das Vorhaben als bundesweit repräsentative Kommunalbefragung durchgeführt.

²⁹ Zudem kann die Brandenburger Regelung nicht mit der Umsetzung des § 6 EEG 2023 kombiniert werden. In Mecklenburg-Vorpommern ist dies zwar möglich, die Befragungsergebnisse der dort befragten Kommunen deuten aber darauf hin, dass von den Befragten zwischen der Bundes- und Landesregelung differenziert wurde.

1.3 Erhebungsthemen

Im Vorfeld der Erstellung des Fragebogens wurden die folgenden Themen definiert und in Leitfragen überführt (siehe Tab. 1).³⁰

Tabelle 1: Themen und Leitfragen der Befragung

Themen	Leitfragen
Bekanntheitsgrad	Wie bekannt ist die Regelung? ...sind ausgewählte Aspekte?
Zufriedenheit	Wie zufrieden sind die Kommunen mit der Regelung? ...mit deren Umsetzung?
Betroffenheit	Gibt es bereits Windenergieanlagen auf dem jeweiligem Gemeindegebiet oder im 2,5 km Umkreis und/oder sind Neuanlagen in der Planung?
Umsetzungsquote	Für welche Anlagegruppen wird § 6 EEG inwieweit umgesetzt?
Umsetzungsimpuls	Von wem geht die Initiative für ein Angebot aus?
Umfang der Angebote	Für welche Strommengen werden Zahlungen angeboten? In welcher Höhe?
Abschlussquote	Werden Angebote von den Kommunen angenommen? Und gegebenenfalls: warum nicht?
Wahrnehmung	Verlässlichkeit der Einnahmen und Bewertung der Höhe der Zahlungen.
Wirkung	Auswirkungen der Regelung auf Einstellungen der Kommune und der Bevölkerung?

Eine Frage wurde nach ersten Rückläufen wieder aus der Befragung genommen, da der Anteil an „weiß nicht“-Antworten zu hoch war. Die Frage hatte die Berücksichtigung von fiktiven Strommengen in den schriftlichen Angeboten thematisiert (siehe Fragebogen im Anhang).

³⁰ Umfang und Komplexität des Fragebogens bewegte sich nach Auskunft von forsa an der oberen Grenze des methodisch vertretbaren. Folgende Themen wurden daher nicht in die Befragung integriert: Fragen zum Mustervertrag der FA Wind (Thema zu spezifisch für Befragung), beabsichtigte Verwendung der Mittel (sinnvoll erst zu späterem Zeitpunkt abfragbar), Höhe absehbarer Einnahmen (nur als Schätzung möglich und daher zu vage).

2 Zur Methode

2.1 Vorgehen bei der Konzeption des Fragebogens

Die Befragung wurde anhand eines strukturierten Fragebogens durchgeführt. Relevante Themen wurden im Vorhinein von der FA Wind und Solar definiert, ein Untersuchungsdesign skizziert und exemplarische Fragen formuliert. Auf dieser Grundlage wurde von forsa, in enger Zusammenarbeit mit der FA Wind und Solar, ein konsistenter, für die zu befragende Zielgruppe handhabbarer Fragebogen erstellt.

Folgende Grafik veranschaulicht die Struktur des Erhebungsinstruments der durchgeführten Befragung. Der Fragebogen im Wortlaut findet sich im Anhang.

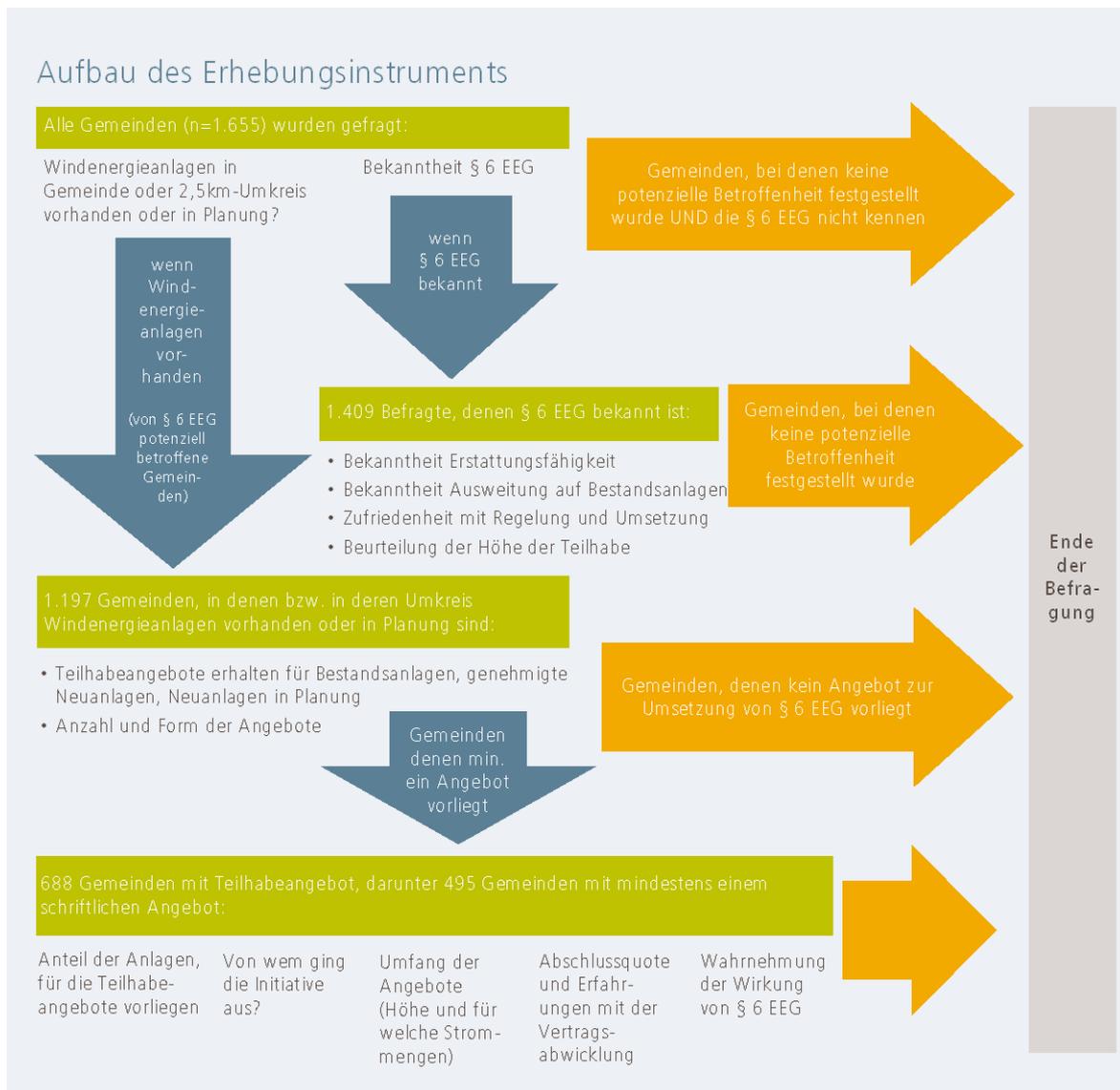


Abbildung 1: Aufbau des Erhebungsinstruments

In Bezug auf die vorliegenden Angebote wurde zwischen drei verschiedenen Anlagengruppen unterschieden (siehe Tabelle 2):

- Bestandsanlagen: Anlagen die zum Zeitpunkt des Angebots bereits in Betrieb waren.
- Neuanlagen mit Genehmigung: Windenergieanlagen, die noch nicht in Betrieb, aber bereits genehmigt sind.
- Neuanlagen in Planung: Windenergieanlagen, von denen vor Ort bekannt ist, dass sie geplant, aber noch nicht genehmigt sind.

Tabelle 2: Merkmale der Anlagengruppen, Datenbasis und Bedeutung für Auswertung der Befragungsergebnisse

Anlagen- gruppe	Merkmal	Datenba- sis	Definition der Be- troffenheit befrag- ter Gemeinden	Bedeutung für Auswer- tung der Be- fragung
Bestands- anlagen	Windenergieanlagen, die zum Zeitpunkt des Angebots bereits in Betrieb waren.	Anzahl und Lage der Anlagen ist bekannt (Quelle: Marktstammdatenregister)	Auf Grundlage von Bestandsdaten konnte für diese beiden Anlagengruppen die Anzahl der Anlagen berechnet werden, für die den Gemeinden Angebote gemacht werden könnten (die nach § 6 EEG „betroffene“ Gemeinden).	⇒ Berechnung einer datenbasierten Umsetzungsquote ist möglich.
Neuanlagen mit Genehmigung	Windenergieanlagen, die noch nicht in Betrieb, aber bereits genehmigt sind.			
Neuanlagen in Planung	Windenergieanlagen, von denen vor Ort bekannt ist, dass sie geplant, aber noch nicht genehmigt sind.	keine externen Bestandsdaten vorhanden; Lediglich Angaben der Befragten vorhanden	Kenntnisstand und Einschätzung der Befragten sind ausschlaggebend für die Grundgesamtheit derjenigen Gemeinden, denen Angebote für Neuanlagen in Planung gemacht werden könnten.	⇒ Berechnung einer Umsetzungsquote ist nur auf Basis der Antworten der Befragten möglich. ⇒ Umsetzungsquote mit Dunkelziffer.

In der Befragung wurde nicht zwischen § 6 EEG 2023 und seinen Vorgängerregelungen unterschieden (siehe Kapitel 1.1). Die Fragen beziehen sich inhaltlich auf die derzeit geltenden Regelungen des § 6 EEG 2023 (siehe Anhang).

2.2 Vorgehen bei der Erhebung

Die Befragung wurde zwischen dem 7. Februar und 11. März 2024 als Online-Befragung durchgeführt. Es wurden 1.655 Personen – überwiegend (Ober-)Bürgermeister und (Ober-)Bürgermeisterinnen (siehe Tabelle 5) – befragt.

Für das Ziehen der Stichprobe nutzte forsia eine eigene, laufend aktualisierte Datenbank zu Gemeinden in Deutschland. Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern in den ausgewählten Gemeinden wurde eine Einladungsmail zugesandt. Diese enthielt einen individuellen Link, über den sie direkt auf den programmierten Fragebogen geleitet wurden und an der Befragung teilnehmen konnten. Diese Erhebungsform ermöglichte den Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern eine bequeme, flexible und zeitsparende Teilnahme an der Befragung.

Insgesamt wurden 7.096 (Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zur Befragung eingeladen. Von ihnen haben 1.961 Personen mit der Befragung begonnen, und 1.655 haben sie vollständig abgeschlossen. Während des Befragungszeitraums wurden die Eingeladenen, wenn nötig, per E-Mail an die Teilnahme erinnert.

Bei Befragungsstart wurden für einen Pretest zunächst wenige Einladungen versandt. Nach der Evaluierung der ersten Rückläufe wurden drei gefilterte offene Fragen ergänzt und eine Frage aufgrund einer erhöhten Non-Response-Rate gestrichen (siehe Fragebogen im Anhang: Frage 15 zu fiktiven Strommengen).

2.3 Auswertung und textliche Aufbereitung

Die Befragungsergebnisse wurden nach verschiedenen Analysegruppen differenziert ausgewertet – sowohl nach inhaltlichen Merkmalen, die sich aus anderen Fragen im Fragebogen ergeben als auch nach statistischen Merkmalen der Gemeinden.

Analysegruppen, die sich aus den Angaben der Befragten ergeben, sind bspw.:

- Gemeinden mit Teilhabeangebot
- Gemeinden ohne Teilhabeangebot
- Gemeinden, die bereits einen Vertrag unterzeichnet haben
- mit § 6 EEG 2023 (sehr) zufriedene Bürgermeister und Bürgermeisterinnen
- mit § 6 EEG 2023 weniger/nicht zufriedene Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Analysen, die sich auf statistische Merkmale der Gemeinden beziehen, umfassen die differenzierte Auswertung nach Ortsgröße (Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen) sowie nach der regionalen Lage der Gemeinde (Ost/West, Nord/Mitte/Süd). Eine detaillierte Auswertung nach Bundesländern ist aufgrund der unterschiedlichen Fallzahlen in den einzelnen Bundesländern nicht möglich.

Zu Auswertungszwecken wurden die Befragungsdaten zudem mit (kategorisierten) Daten zur Anzahl der Windenergieanlagen in den jeweiligen Gemeinden und deren näheren Umkreis von 2,5 km verknüpft. Diese Daten wurden vorab von der FA Wind und Solar mit einem Geoinformationssystem (GIS) generiert und von forsia vor Ziehung der Stichprobe mit der Kommunaldatenbank verknüpft, ebenso wie Daten zur Einwohnerzahl und Bundesland.

Anhand dieser kategorisierten Daten wurden verschiedene Teilgruppen von Gemeinden gebildet und die Befragungsergebnisse für diese Teilgruppen ausgewertet und miteinander verglichen. Die Teilgruppen umfassen:

- Gemeinden, die zuwendungsfähige Bestandsanlagen oder genehmigte Neuanlagen haben,
- Gemeinden, die über keine zuwendungsfähigen Bestandsanlagen bzw. genehmigte Neuanlagen verfügen,
- Gruppen nach Anzahl der zuwendungsfähigen Anlagen, differenziert nach Anlagengruppe.

Wurden Teilgruppen in der Analyse verwendet, die mithilfe der räumlichen Auswertung der FA Wind und Solar gebildet wurden (und nicht anhand der Fragebogenfilter), sind sie entsprechend in den Grafiken gekennzeichnet.

Basierend auf den Befragungsergebnissen und den gelieferten Daten zur räumlichen Auswertung wurde die Analysegruppe derjenigen Gemeinden gebildet, die bisher nicht über Bestandsanlagen oder genehmigte Neuanlagen verfügen, sondern ausschließlich Neuanlagen in Planung haben (siehe Tabelle 2).

Die nachfolgende Darstellung der Befragungsergebnisse basiert wesentlich auf dem von forsa erstellten Ergebnisbericht. Für diesen wurden die Befragungsergebnisse ausgewertet, ausgewählte Ergebnisse grafisch aufbereitet und nach Rücksprache mit der FA Wind und Solar überarbeitet.

Zunächst werden jeweils die Ergebnisse der einzelnen Fragestellungen dargestellt. Darüber hinaus wurden Auffälligkeiten im Antwortverhalten der verschiedenen Teilgruppen aufgegriffen. Die Inhalte der Grafiken werden jeweils textlich dargestellt. Teilweise werden die visualisierten Ergebnisse in den Texten auch durch zusätzliche Informationen ergänzt.

3 Ergebnisse der Kommunalbefragung

3.1 Bekanntheit der kommunalen Teilhabe aus § 6 EEG 2023

3.1.1 Bekanntheit der gesetzlichen Regelung des § 6 EEG 2023 - Gesamtergebnisse

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 sollen Betreiber von Windenergieanlagen den Kommunen, in denen sie Anlagen betreiben, finanzielle Zuwendungen anbieten. Diese Zuwendungen erfolgen in Form von einseitigen Zahlungen ohne Gegenleistung (siehe § 6 EEG Abs. 1 Satz 2 2023).

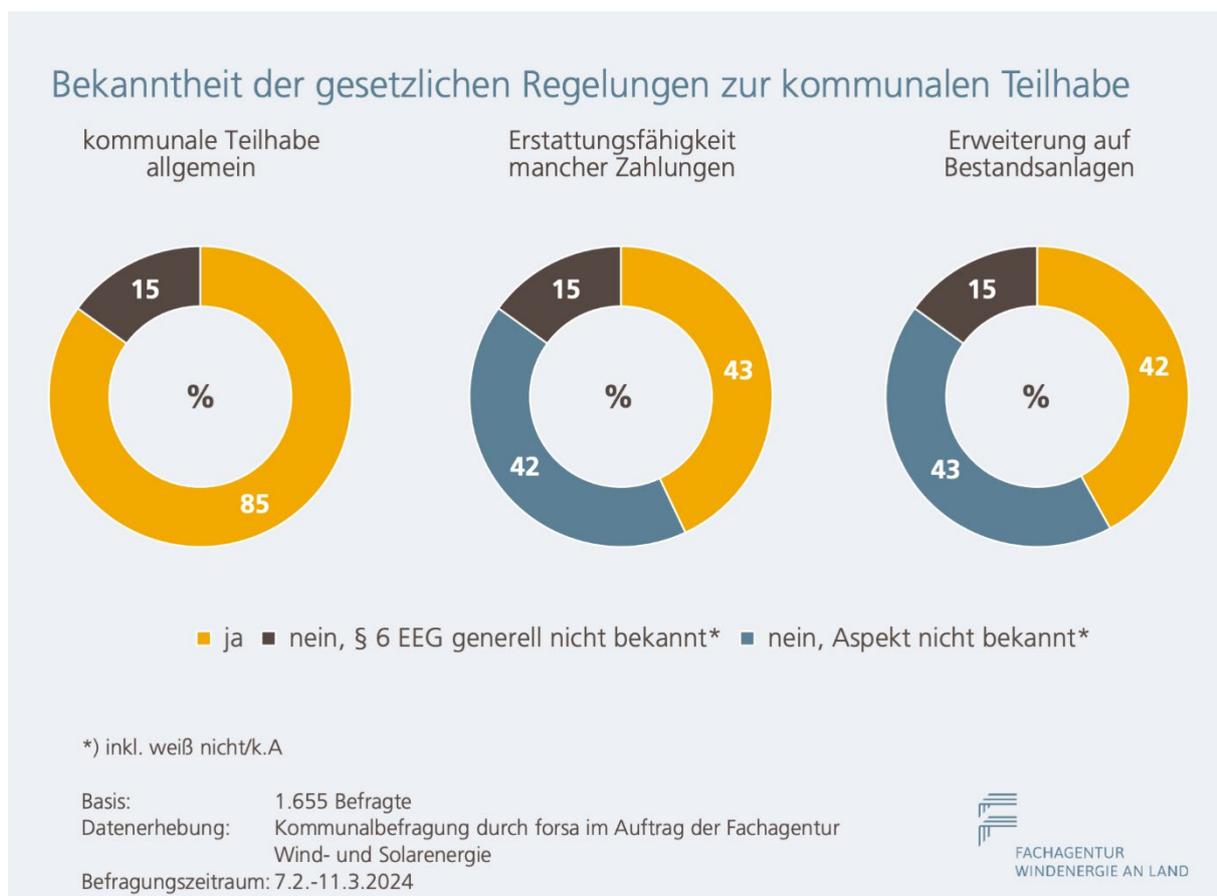


Abbildung 2: Bekanntheit der bundesgesetzlichen Regelungen zur kommunalen Teilhabe

Bekanntheit der Regelung

85 % der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister³¹ in Deutschland war die Regelung zur kommunalen Teilhabe nach § 6 EEG 2023 bekannt. 15 % war die Regelung nicht bekannt.

Gemäß § 6 EEG 2023 können bis zu 0,2 Cent je Kilowattstunde (kWh) des erzeugten Stroms an die betroffenen Kommunen abgegeben werden. Als betroffen gelten dabei neben der Gemeinde, in der die Windenergieanlage steht, auch Nachbargemeinden, deren Gemeindegebiete sich in einem Umkreis von 2,5 Kilometern um die Windenergieanlage befinden.

³¹ 92 % der Befragten gaben selbst an, (Ober-)Bürgermeister oder Ortsbürgermeister zu sein. Die restlichen 8 % antworteten stellvertretend für die jeweils angeschriebenen Gemeindeoberhäupter. Da auch ausschließlich diese Akteursgruppe zur Befragung eingeladen wurde werde die Befragten im Text als Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bezeichnet

Bekanntheit der Erstattungsfähigkeit mancher Zahlungen

Anlagenbetreiber können sich an die Kommunen geleistete Zahlungen unter bestimmten Voraussetzungen vom Netzbetreiber erstatten lassen. Seit 2023 gilt das nurmehr für diejenigen Strommengen, die nach dem EEG gefördert werden. Die Zahlung an die Kommunen für diese Strommengen ist für die Anlagenbetreiber also kostenneutral.

Die Erstattungsfähigkeit der Zahlungen unter den genannten Voraussetzungen war 43 % der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bekannt – und damit seltener als die gesetzliche Möglichkeit zur kommunalen Teilhabe insgesamt. Insgesamt 57 % der befragten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister geben an, dass ihnen dieser Aspekt der Regelung nicht geläufig war (42 %) oder sie die Möglichkeit der kommunalen Teilhabe generell nicht kannten (15 %)

Bekanntheit der Ausweitung auf Bestandsanlagen

Seit dem 1. Januar 2023 kann die Teilhabe nach § 6 EEG 2023 neben Neuanlagen auch für Anlagen, die bereits in Betrieb sind (Bestandsanlagen), gezahlt werden.

Die Bekanntheit der Erweiterung der kommunalen Teilhabe auf Bestandsanlagen liegt auf dem gleichen Niveau wie die Bekanntheit der Erstattungsfähigkeit: 42 % der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister war bereits bekannt, dass die kommunale Teilhabe nun auch Bestandsanlagen umfasst. Insgesamt 58 % der Gemeinden waren über die Erweiterung auf Bestandsanlagen (43 %) oder die kommunale Teilhabe allgemein (15 %) nicht in Kenntnis.

3.1.2 Bekanntheit der kommunalen Teilhabe – Detailergebnisse

Nachfolgend werden die oben dargestellten Befragungsergebnisse nach dem Antwortverhalten ausgewählter Teilgruppen aufgeschlüsselt dargestellt. Insgesamt wird deutlich: Kommunen mit zahlreichen Anlagen sind besser informiert als Kommunen mit wenigen Windenergieanlagen vor Ort.

Bekanntheit nach Anlagenanzahl vor Ort (Betroffenheit)

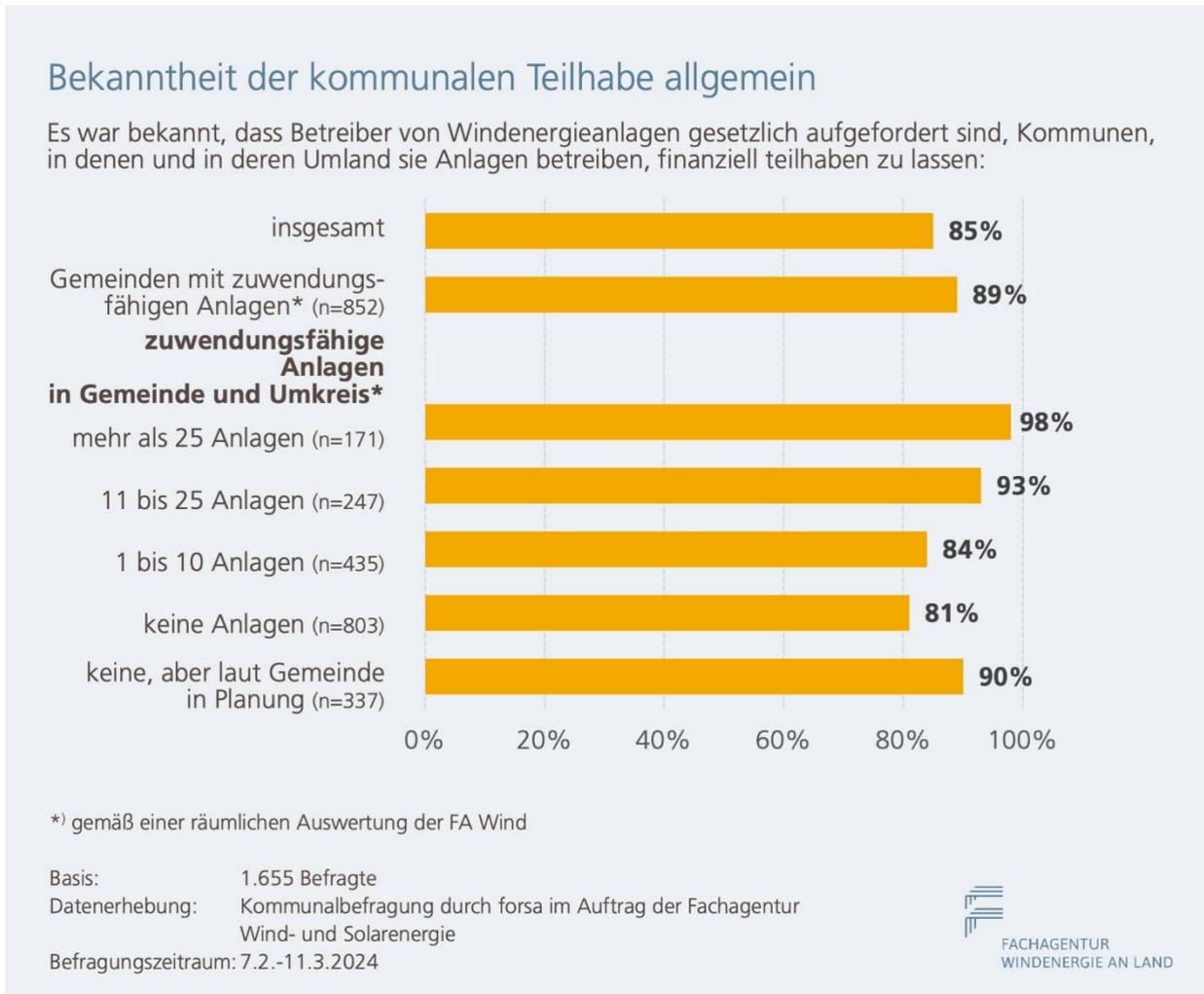


Abbildung 3: Bekanntheit der kommunalen Teilhabe – nach Anzahl zuwendungsfähiger Windenergieanlagen

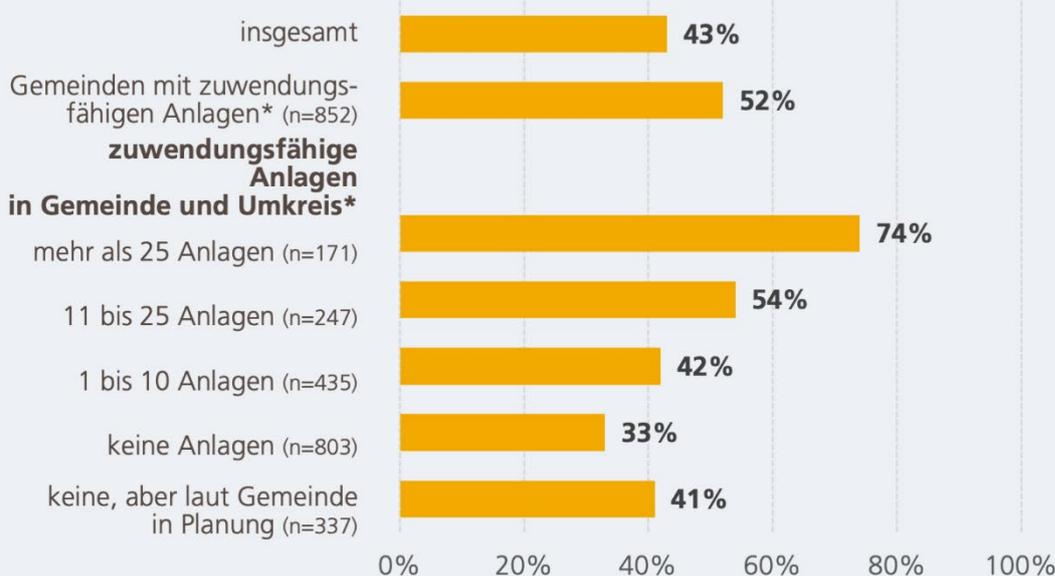
Die gesetzliche Möglichkeit zur kommunalen Teilhabe nach § 6 EEG 2023 ist einer sehr großen Mehrheit (85 %) der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Deutschland bekannt. Bei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, deren Kommunen Zahlungen von zuwendungsfähigen Anlagen erhalten könnte, liegt dieser Wert bei 89 %.

Besonders hoch ist die Bekanntheit unter Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern von Gemeinden mit vielen zuwendungsfähigen Windenergieanlagen: Nahezu allen (98 %) Befragten mit mehr als 25 zuwendungsfähigen Windenergieanlagen im Umkreis von 2,5 km ist die kommunale Teilhabe nach § 6 EEG 2023 geläufig.

Die Regelung ist auch einer sehr großen Mehrheit (81 %) der Amtsträger bekannt, die bis dato keine genehmigte Neuanlage oder Bestandsanlage in ihrer Gemeinde oder im 2,5 km-Umkreis haben.

Bekanntheit der Erstattungsfähigkeit geleisteter Zahlungen

Es war bekannt, dass Anlagenbetreiber sich die Zahlungen an die Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen erstatten lassen können:



*) gemäß einer räumlichen Auswertung der FA Wind

Basis: 1.655 Befragte
 Datenerhebung: Kommunalbefragung durch forsa im Auftrag der Fachagentur Wind- und Solarenergie
 Befragungszeitraum: 7.2.-11.3.2024

FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND

Abbildung 4: Bekanntheit der teilweisen Erstattungsfähigkeit – nach Anzahl zuwendungsfähiger Windenergieanlagen

Die Erstattungsfähigkeit geleisteter Zahlungen für nach dem EEG geförderte Strommengen ist 43 % der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Deutschland bekannt.

Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Gemeinden, die selbst oder im 2,5 km-Umkreis über zuwendungsfähige, genehmigte Neuanlagen oder Bestandsanlagen verfügen und Gemeinden, die keine entsprechenden Anlagen haben: Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern von teilhabeberechtigten Gemeinden sind deutlich häufiger über die Erstattungsfähigkeit informiert (52 %) als Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von Gemeinden, die bislang nicht von Windenergieanlagen oder deren Planung betroffen sind (33 %).

Zudem nimmt der Anteil der Gemeinden, in denen die Erstattungsfähigkeit bekannt ist, mit steigender Anzahl zuwendungsfähiger Anlagen deutlich zu: Während lediglich 42 % der Befragten aus Gemeinden mit bis zu zehn zuwendungsfähigen Anlagen die Erstattungsfähigkeit kennen, ist dies in Gemeinden mit 11 bis 25 Anlagen schon besser bekannt – nämlich 54 % der Befragten. In Gemeinden mit mehr als 25 Windenergieanlagen ist etwa drei Viertel (74 %) der Befragten die Erstattungsfähigkeit bekannt.

41 % der Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern aus Gemeinden mit Windenergieanlagen in einem frühen Planungsstadium (vor Ort ausschließlich noch nicht genehmigte Neuanlagen) wissen um die teilweise Erstattungsfähigkeit der Zahlungen. 48 % dieser Bürgermeisterinnen und Bürgermeister geben an, dass ihnen dies nicht geläufig ist.

Bekanntheit der Erweiterung auf Bestandsanlagen

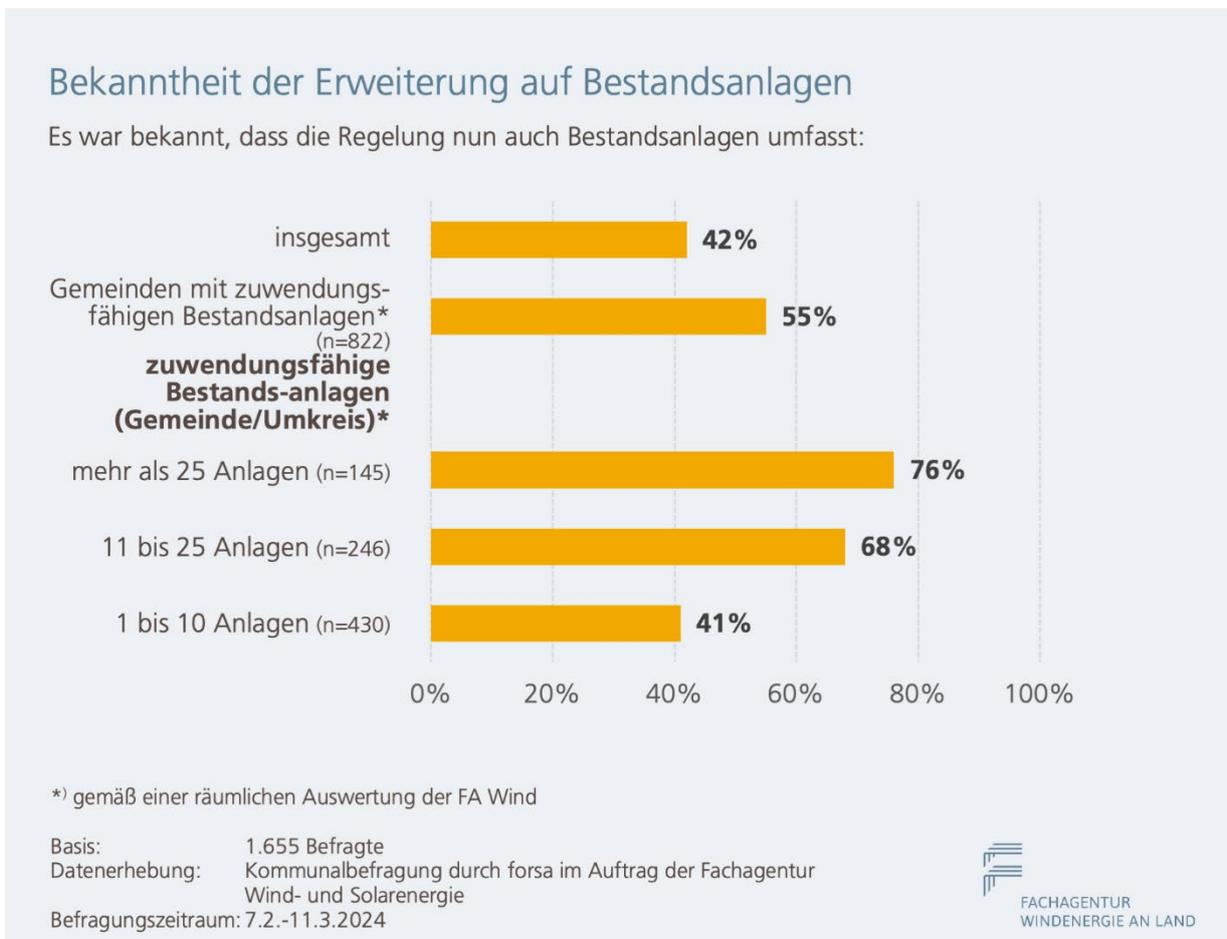


Abbildung 5: Bekanntheit der Erweiterung auf Bestandsanlagen – nach Anzahl zuwendungsfähiger Windenergieanlagen

Die Erweiterung der Regelung zur kommunalen Teilhabe auf Bestandsanlagen zum 1. Januar 2023 ist 42 % der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Deutschland bekannt.

Von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, in deren Gemeinden bzw. Städten es zuwendungsfähige Bestandsanlagen gibt, wissen etwas mehr als die Hälfte (55 %) von der eingeführten Erweiterung. Mit 33 % war ein Drittel nicht bekannt, dass sie für diese Anlagen Zahlungen erhalten können, weitere 11 % dieser Gruppe kannten die Regelung insgesamt nicht.

41 % der 430 Gemeinden mit bis zu zehn zuwendungsfähigen Bestandsanlagen wissen darüber Bescheid, dass sie für diese Anlagen Zahlungen nach § 6 EEG 2023 erhalten könnten. Bei Gemeinden mit 11 bis 25 Bestandsanlagen erhöht sich diese Zahl auf 68 % und bei Gemeinden mit mehr als 25 solcher Anlagen auf 76 %.

Bekanntheit nach Ortsgröße und Region

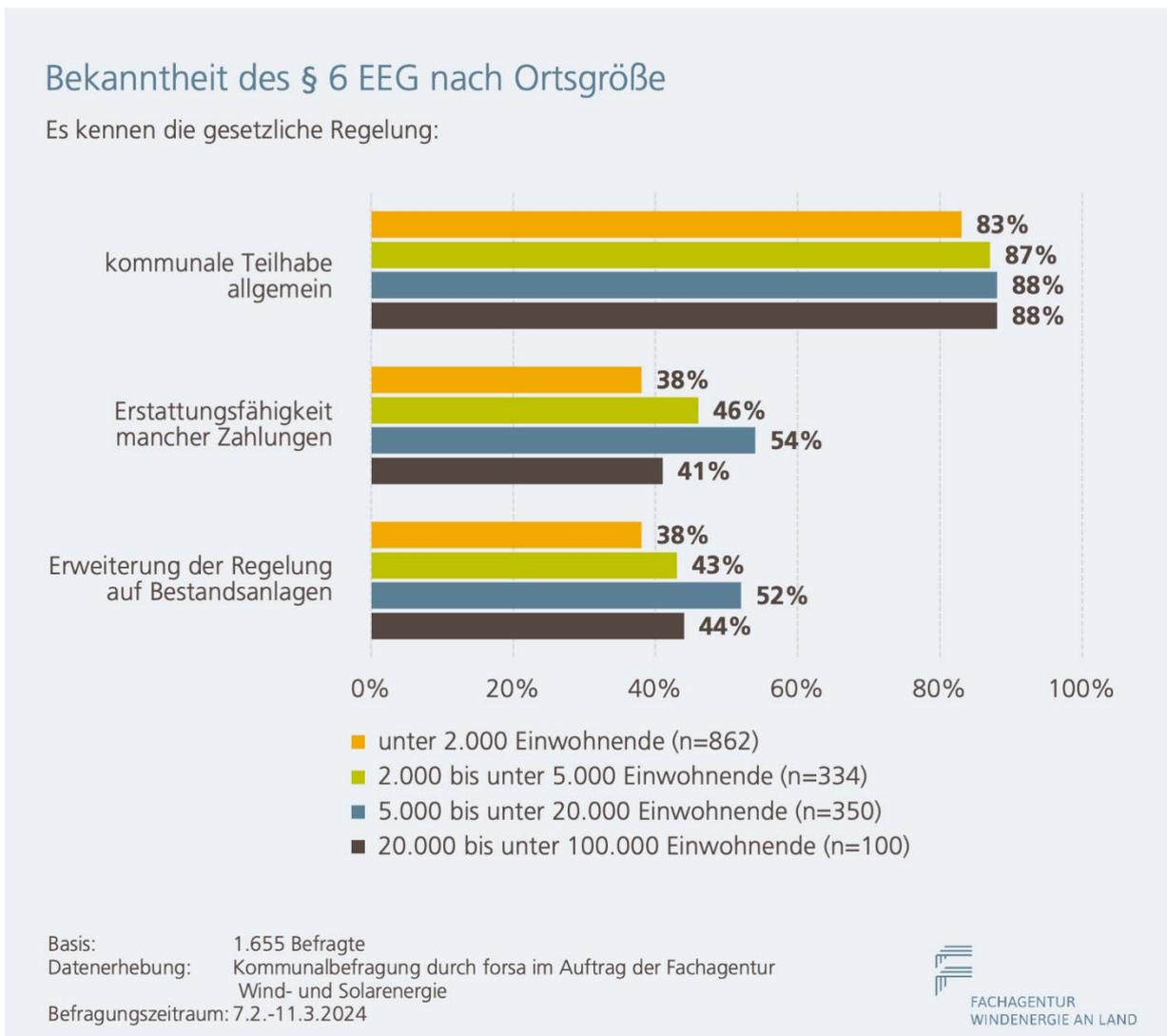


Abbildung 6: Bekanntheit § 6 EEG 2023 – nach Ortsgröße

Die gesetzliche Aufforderung zur kommunalen Teilhabe ist in der sehr großen Mehrheit der Städte und Gemeinden bekannt, unabhängig von ihrer Bevölkerungsgröße.

Die Erstattungsfähigkeit geleisteter Zahlungen der Anlagenbetreiber und die Erweiterung der kommunalen Teilhabe auf Bestandsanlagen sind in Kleinstädten (Gemeinden mit 5.000 bis unter 20.000 Einwohnenden) etwas häufiger bekannt als in kleineren Gemeinden (unter 5.000 Einwohnenden) und Mittelstädten (20.000 bis 100.000 Einwohnenden³²).

³² Da die Anzahl der Großstädte mit 100.000 Einwohnenden und mehr in Deutschland (und somit auch in der Stichprobe) vergleichsweise gering ist, kann für Großstädte keine Aussage getroffen werden.

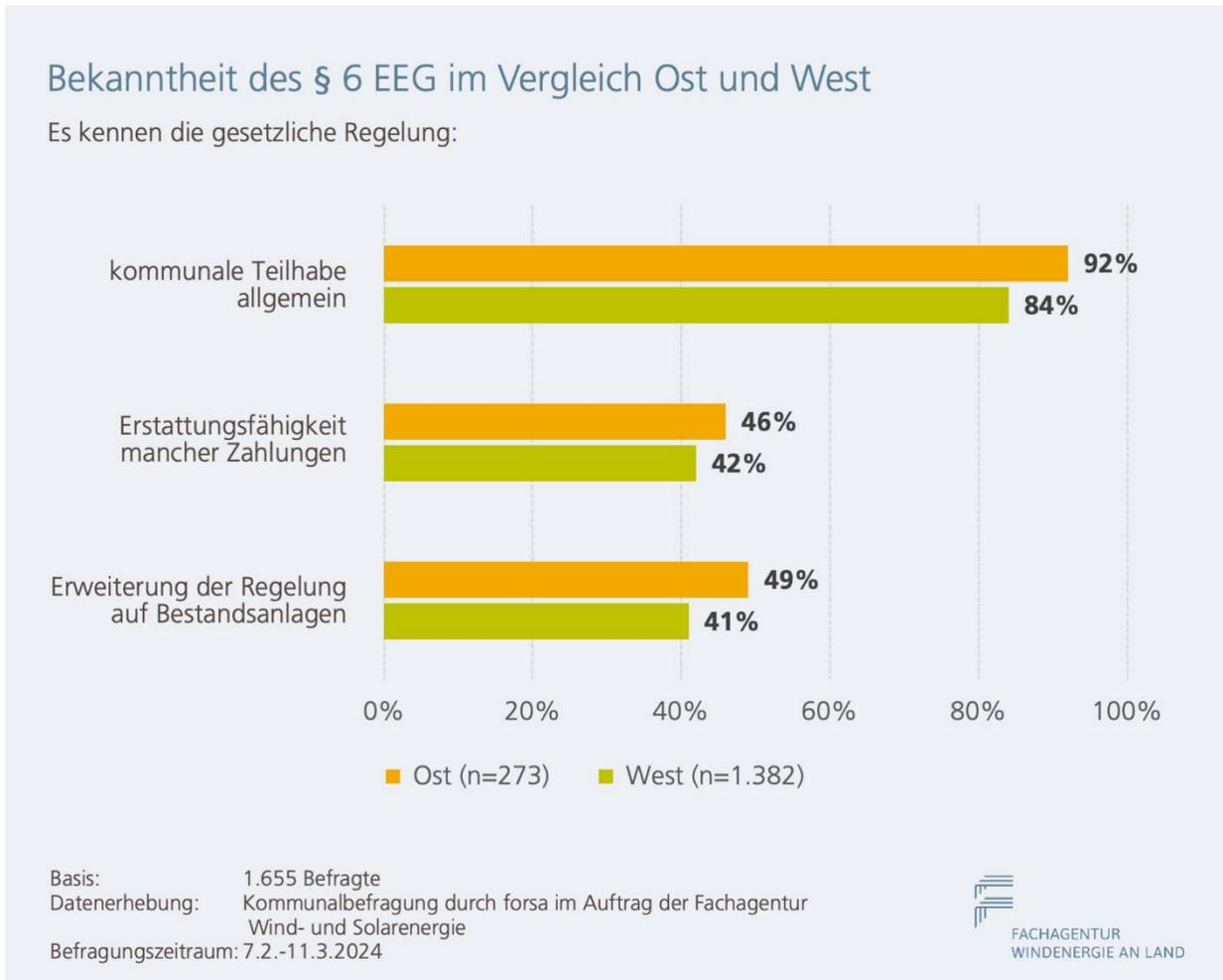


Abbildung 7: Bekanntheit des § 6 EEG im räumlichen Vergleich – Ost und West

In Gemeinden im östlichen Bundesgebiet sind die drei abgefragten Aspekte zur gesetzlichen Regelung zur kommunalen Teilhabe tendenziell etwas häufiger bekannt als in Gemeinden im westlichen Bundesgebiet.³³

³³ Ost = Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
 West = Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein
 keine Befragten aus: Berlin, Bremen, Hamburg

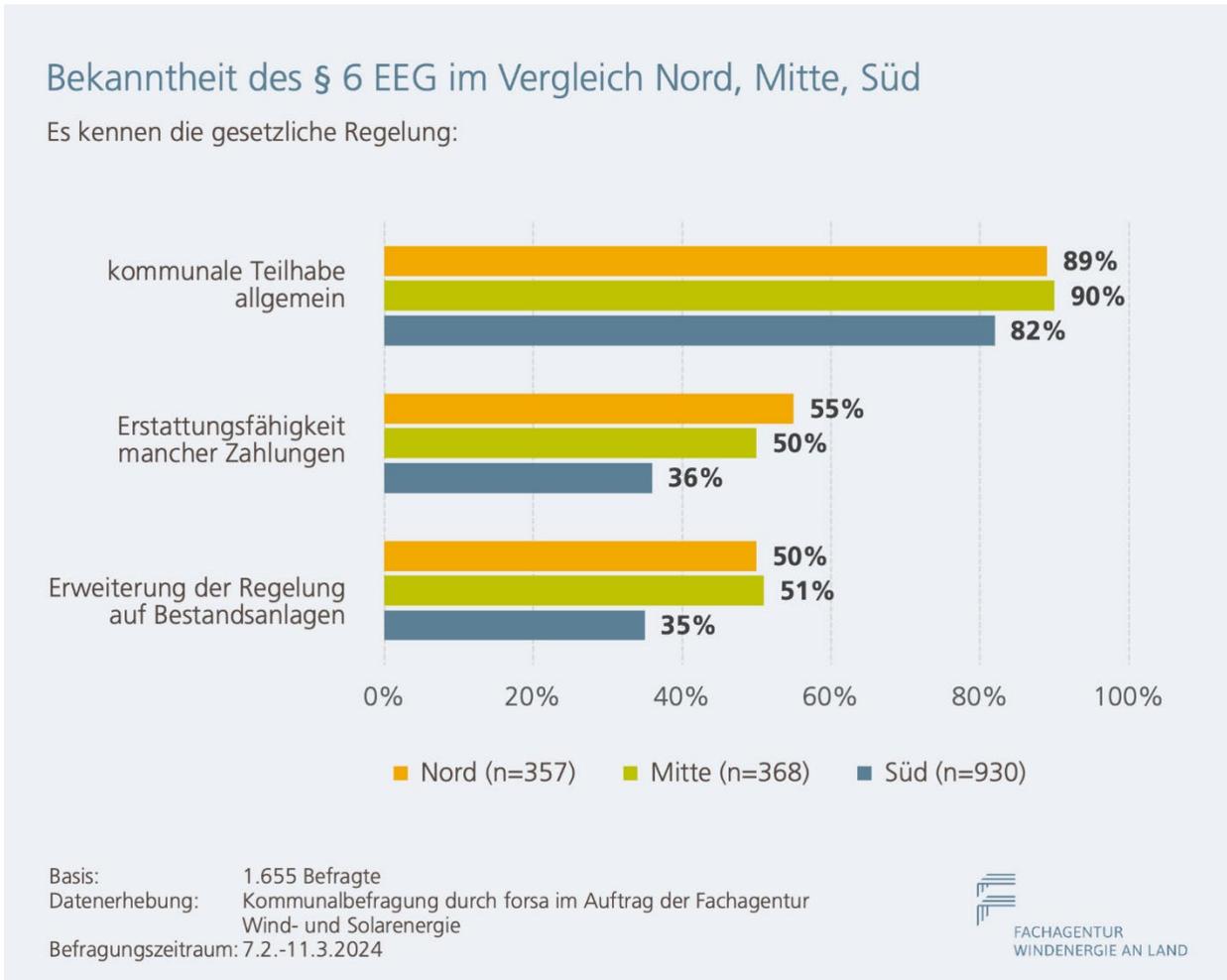


Abbildung 8: Bekanntheit des § 6 EEG im räumlichen Vergleich – Nord, Mitte, Süd

Unterteilt man das Bundesgebiet in Nord, Mitte und Süd³⁴ zeigt sich, dass die Kenntnis der gesetzlichen Regelung in den befragten Kommunen im Norden und der Mitte höher ist als im Süden.

³⁴ Nord = Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein
 Mitte = Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Hessen,
 Süd = Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland
 keine Befragten aus Berlin, Bremen, Hamburg

3.2 Zufriedenheit mit der kommunalen Teilhabe

3.2.1 Zufriedenheit mit der Regelung und Umsetzung - Gesamtergebnis

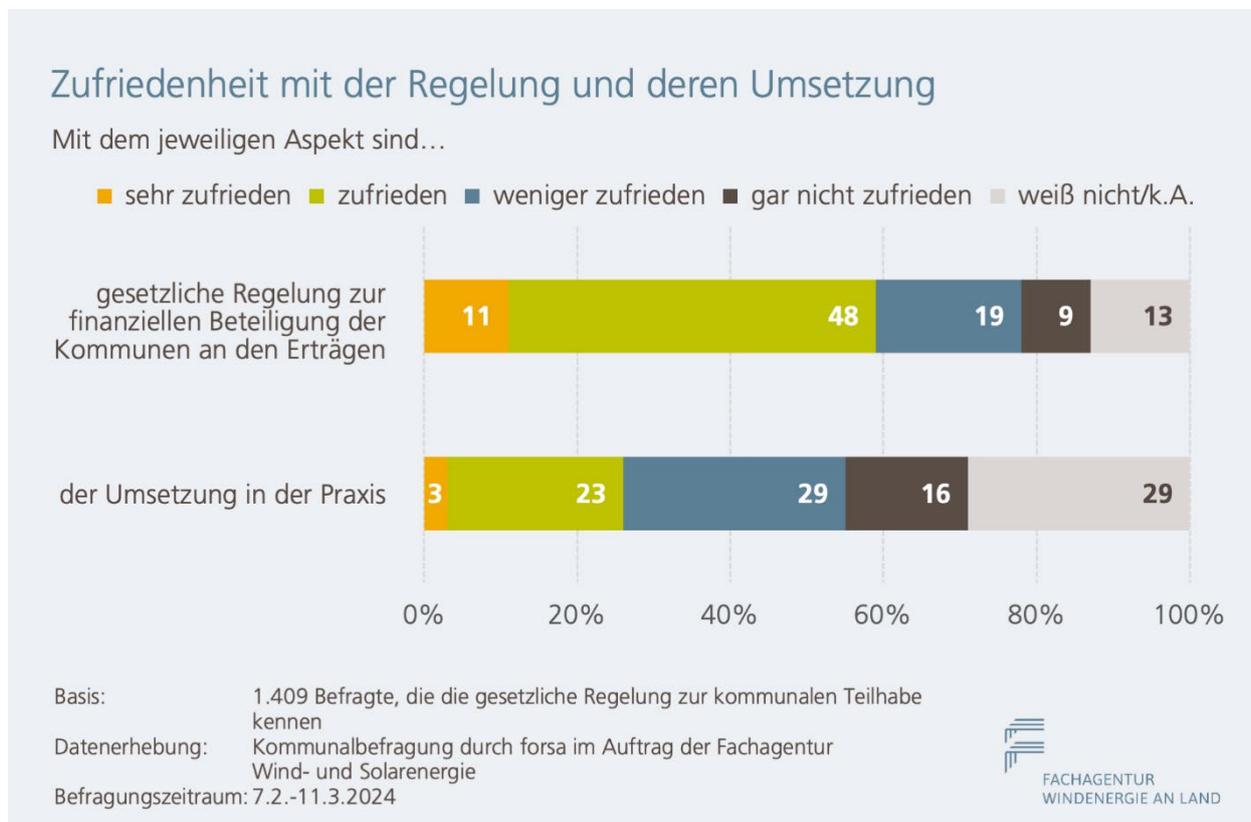


Abbildung 9: Zufriedenheit mit der Regelung im Allgemeinen und mit deren Umsetzung

Diejenigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die die kommunale Teilhabe nach § 6 EEG 2023 kennen, wurden nach ihrer Zufriedenheit mit der gesetzlichen Regelung für Windenergieanlagen und deren Umsetzung in der Praxis gefragt.

Mit der gesetzlichen Regelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen an den Erträgen sind 59 % der befragten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zufrieden oder sehr zufrieden. Etwas mehr als ein Viertel (28 %) ist damit weniger oder gar nicht zufrieden. Dass sie dies nicht einschätzen können, gibt 13 % der Befragten an, die die gesetzliche Regelung kennen.

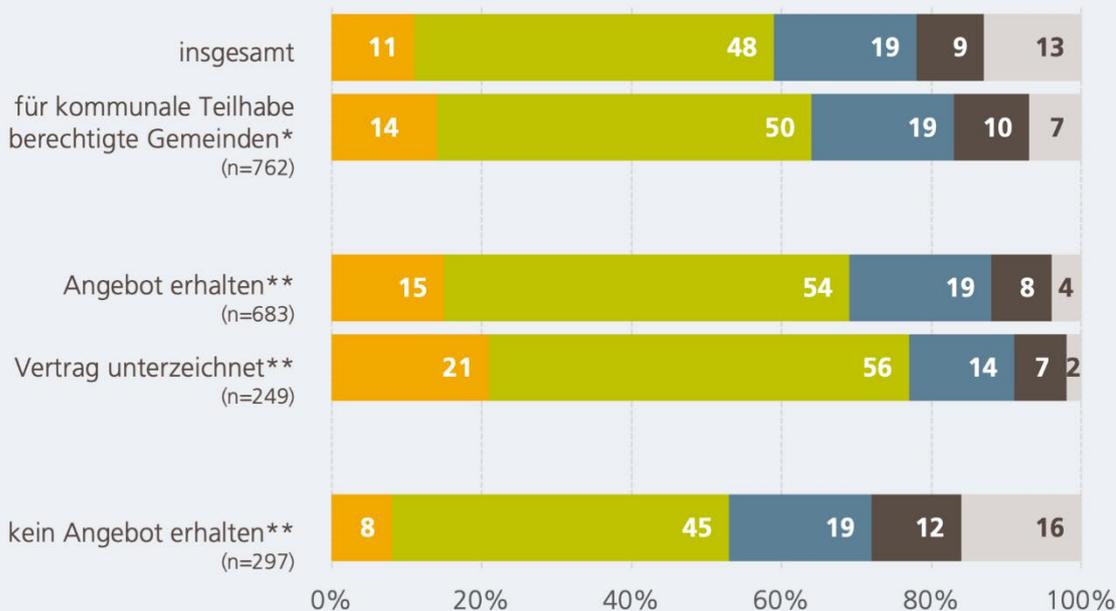
Die Zufriedenheit mit der Umsetzung in der Praxis ist im Vergleich geringer: Nur ein Viertel (26 %) der Kommunen ist zufrieden oder sehr zufrieden mit der Umsetzung von § 6 EEG 2023 für Windenergieanlagen. 45 % sind damit weniger oder gar nicht zufrieden. Etwa jeder dritte Befragte (29 %) kann oder will dies nicht einschätzen.

Die Ergebnisse zeigen darüber hinaus: Die Hälfte (51 %) der befragten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ist mit mindestens einem der beiden Aspekte weniger oder gar nicht zufrieden.

Zufriedenheit mit der gesetzlichen Regelung

Mit der gesetzlichen Regelung zur finanziellen Beteiligung sind...

■ sehr zufrieden ■ zufrieden ■ weniger zufrieden ■ gar nicht zufrieden ■ weiß nicht/k.A.



*) gemäß einer räumlichen Auswertung der FA Wind

**) Gemeinden, die gemäß den Angaben der Bürgermeister zuwendungsfähige Anlagen haben

Basis: 1.409 Befragte, die die gesetzliche Regelung zur kommunalen Teilhabe kennen

Datenerhebung: Kommunalbefragung durch forsa im Auftrag der Fachagentur Wind- und Solarenergie

Befragungszeitraum: 7.2.-11.3.2024



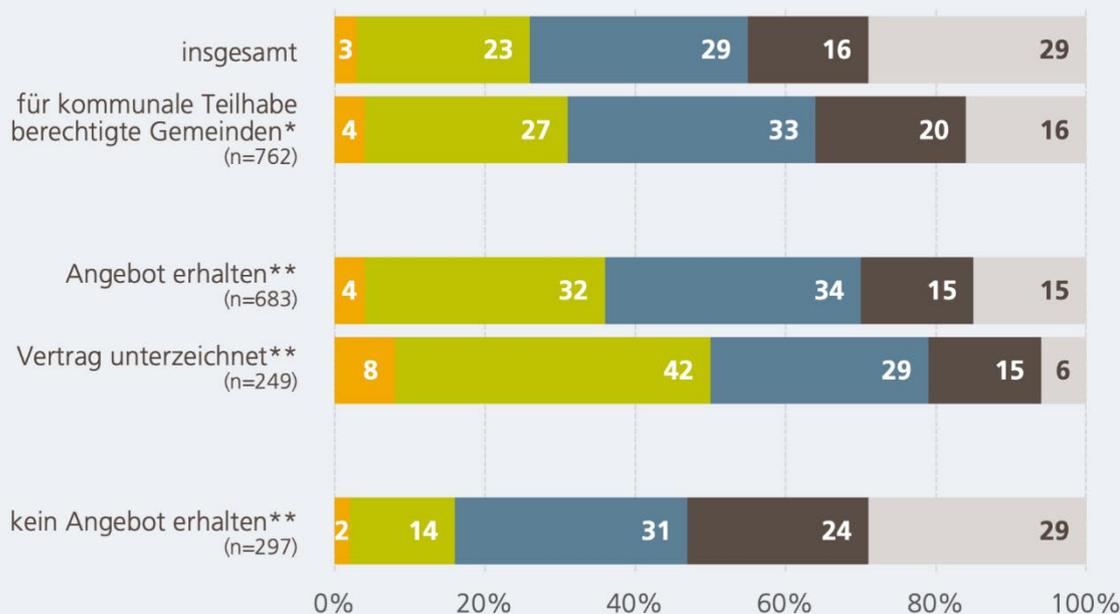
Abbildung 10: Zufriedenheit mit der gesetzlichen Regelung im Allgemeinen – Detailergebnisse

Diejenigen, denen ein Angebot zur kommunalen Teilhabe vorliegt (69 %) oder bereits einen Vertrag unterzeichnet haben (77 %), geben, verglichen mit dem Durchschnitt aller befragten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (59 %), häufiger an, dass sie mit der gesetzlichen Regelung zufrieden sind.

Zufriedenheit mit der Umsetzung

Mit der Umsetzung der gesetzlichen Regelung in der Praxis sind...

■ sehr zufrieden ■ zufrieden ■ weniger zufrieden ■ gar nicht zufrieden ■ weiß nicht/k.A.



*) gemäß einer räumlichen Auswertung der FA Wind

**) Gemeinden, die gemäß den Angaben der Bürgermeister zuwendungsfähige Anlagen haben

Basis: 1.409 Befragte, die die gesetzliche Regelung zur kommunalen Teilhabe kennen

Datenerhebung: Kommunalbefragung durch forsa im Auftrag der Fachagentur

Wind- und Solarenergie

Befragungszeitraum: 7.2.-11.3.2024



Abbildung 11: Zufriedenheit mit der Umsetzung des § 6 EEG in die Praxis

Im Hinblick auf die Zufriedenheit mit der Umsetzung von § 6 EEG 2023 in der Praxis zeigt sich ein ähnliches Bild, wenn auch auf einem insgesamt geringeren Niveau.

Im Vergleich zum Durchschnitt aller befragten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (26 %) sind diejenigen zufriedener mit der Umsetzung, denen ein Angebot unterbreitet wurde (36 %) oder die bereits einen Vertrag unterzeichnet haben (50 %). Jedoch sind 44 % der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die bereits einen Vertrag zur kommunalen Teilhabe unterzeichnet haben, mit der Umsetzung in der Praxis weniger oder gar nicht zufrieden.

Am geringsten (16 %) ist die Zufriedenheit bei denjenigen Befragten, deren Gemeinde zwar gemäß den Angaben der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen für die kommunale Teilhabe berechnete wäre, aber noch kein Angebot erhalten hat.

Generell gibt es bei dieser Frage einen hohen Anteil an „weiß nicht“-Antworten, insbesondere bei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern von Gemeinden ohne zuwendungsfähige Windenergieanlagen.

3.2.2 Zufriedenheit mit Regelung und praktischer Umsetzung in Ost und West

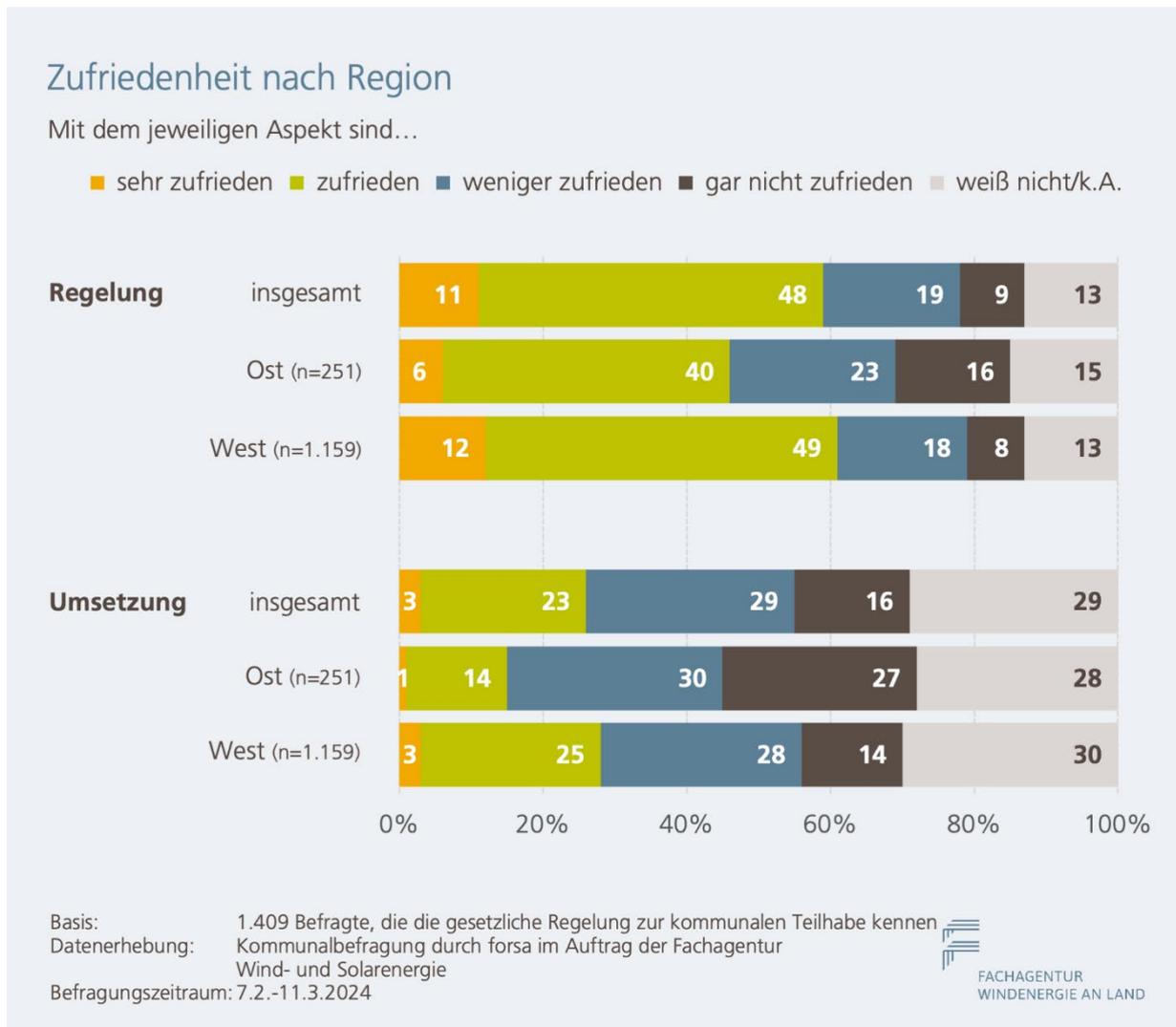


Abbildung 12: Zufriedenheit mit der Regelung des § 6 EEG und deren Umsetzung in die Praxis im räumlichen Vergleich – Ost und West

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im östlichen Bundesgebiet sind seltener mit der gesetzlichen Regelung sowie deren Umsetzung in der Praxis zufrieden als diejenigen im westlichen Bundesgebiet.

39 % der Befragten in Ostdeutschland sind mit der gesetzlichen Regelung weniger oder gar nicht zufrieden, 57 % sind mit der Umsetzung weniger oder gar nicht zufrieden.

3.2.3 Gründe für Unzufriedenheit mit der Regelung beziehungsweise mit deren Umsetzung

Diejenigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die mit mindestens einem Aspekt in Bezug auf § 6 EEG 2023 weniger oder gar nicht zufrieden sind, wurden gebeten, in einem offenen Textfeld kurz zu erläutern, womit sie konkret nicht zufrieden sind und was ihre Bedenken sind. Die Befragten konnten dabei einen oder mehrere Aspekte nennen. In der Auswertung wurden die Kommentare der Befragten zu inhaltlichen Gruppen zusammengefasst.

Dieses Vorgehen ermöglicht es, die vordergründigen und vermehrt auftretenden Problemdeutungen und -gewichtungen abzubilden, die zu einer eingeschränkten Zufriedenheit der Befragten mit der kommunalen Teilhabe führen. Vor diesem Hintergrund sind auch einstellige Prozentanteile der Nennungen als wichtige Themen und Kritikpunkte der Befragten zu interpretieren.

Am häufigsten kritisieren die Befragten die Freiwilligkeit der finanziellen Beteiligung der Kommunen an den Erträgen der Windenergie (28 %).

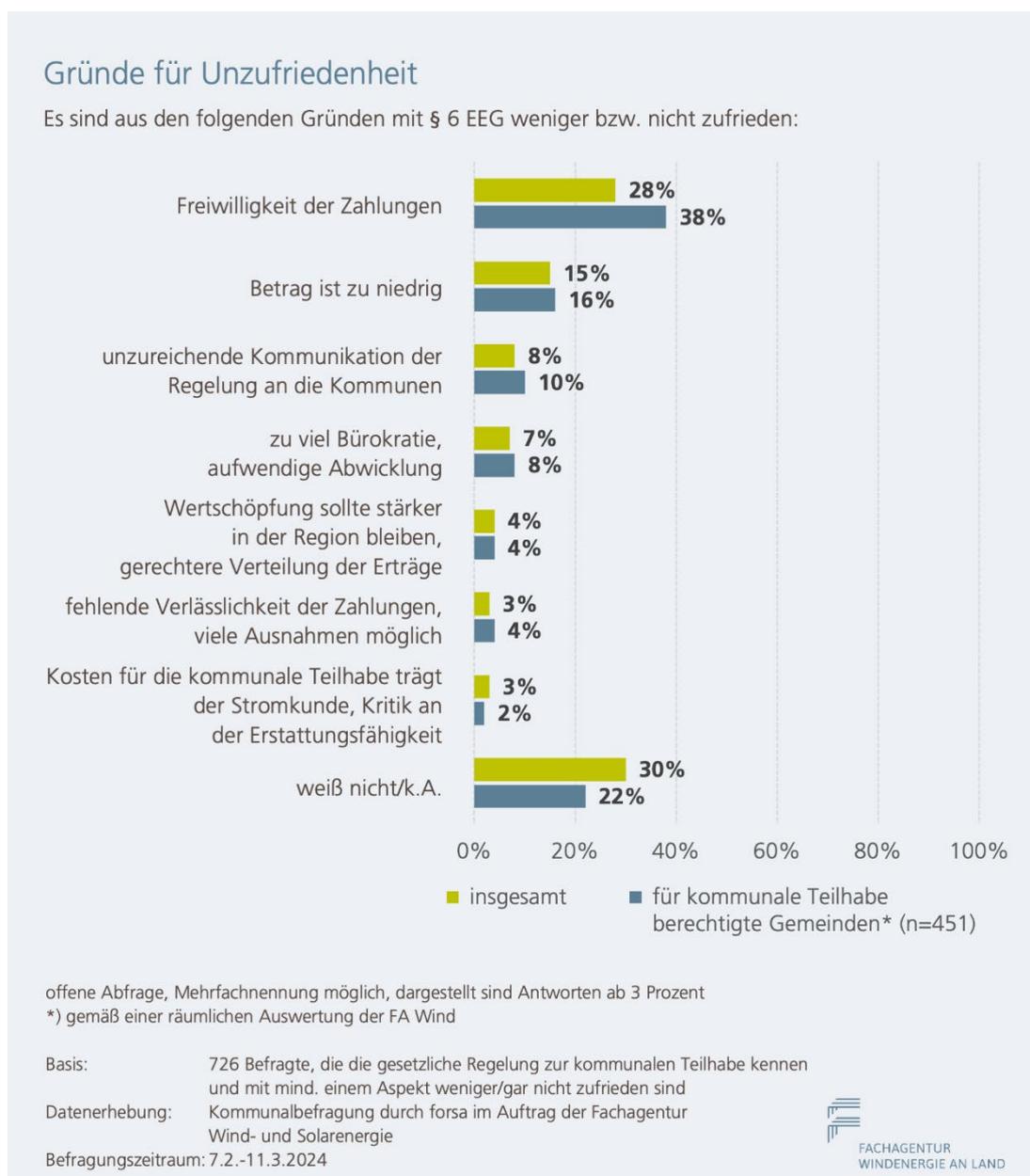


Abbildung 13: Gründe für Unzufriedenheit mit der Regelung (offene Frage)

Kommentare zum Kritikpunkt „Freiwilligkeit der Zahlungen“ thematisieren einerseits den Wunsch nach einer verpflichtenden Beteiligung der Anlagenbetreiber. Andererseits kritisieren sie, dass bestimmte Anlagenbetreiber nur bedingt zur Zahlung bereit seien. Beide Punkte beziehen sich häufig explizit auf Bestandsanlagen. Zudem bemängeln die Befragten, dass die Freiwilligkeit der Zahlungen einen hohen, v. a. personellen Aufwand für die Kommunen verursacht, um die Regelung zusammen mit dem Anlagenbetreiber sinnvoll umzusetzen.

Der nach der Freiwilligkeit am zweithäufigsten geäußerte Kritikpunkt ist, dass der Betrag der kommunalen Teilhabe von bis zu 0,2 Cent pro kWh zu niedrig sei (15 %).

Darüber hinaus wird eine zum Teil unzureichende Kommunikation der Regelungen an die Gemeinden und Städte (8 %), zu viel Bürokratie bzw. eine aufwendige Abwicklung (7 %) und eine fehlende Verlässlichkeit der Zahlungen beanstandet, da Ausnahmen möglich seien (3 %).

Ebenso nennen einige befragte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eine große Bandbreite an weiteren Aspekten, die teilweise über den § 6 EEG 2023 hinausgehen. So wird gefordert, dass die Wertschöpfung stärker in der Region bleiben solle und die Erträge gerechter verteilt werden sollten (4 %). Auch wird die Erstattungsfähigkeit geleisteter Zahlungen der Anlagenbetreiber an sich kritisiert bzw. diesbezüglich ausgeführt, dass die Kosten für die kommunale Teilhabe somit letztlich der Stromkunde trüge (3 %).

Drei von zehn (30 %) Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die ihre Unzufriedenheit zuvor äußerten, geben keine Gründe an.

Teilhabeberechtigten Gemeinden kritisieren häufiger als der Durchschnitt die Freiwilligkeit bei der finanziellen Beteiligung der Kommunen.

3.3 Zur Umsetzung der kommunalen Teilhabe

Um die Umsetzung der kommunalen Teilhabe evaluieren zu können, wurden im Rahmen der Befragung verschiedene, in diesem Zusammenhang relevante Aspekte abgefragt.

Als erstes wurde untersucht, wie viele der teilhabeberechtigten Gemeinden bereits ein Teilhabeangebot jedweder Form (z. B. auch per E-Mail oder mündlich) erhalten haben (S. 30ff.) Ob bereits ein Vertrag geschlossen wurde, spielt dabei keine Rolle. Diese Betrachtung lässt noch keine Aussagen über den Anteil der Anlagen zu, die von diesen Teilhabeangeboten umfasst sind. Daher nimmt sich die Befragung dieser Fragestellung eigens an (S. 36ff.). Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wurden dazu gebeten, einzuschätzen, für welchen Anteil der jeweils zuwendungsfähigen Windenergieanlagen bereits ein Teilhabeangebot bzw. eine Teilhabevereinbarung vorliegt. Befragte, die angaben, dass ihnen zwar Angebote vorliegen, aber keine schriftlichen, wurden gefragt, in welcher Form ihnen das Angebot unterbreitet wurde (S. 35).

Gegenstand weiterer Fragen war, von wem der Impuls zur Umsetzung von § 6 EEG 2023 ausging (S. 40) und wie die Angebote ausgestaltet waren bzw. welchen Umfang diese hatten (S. 41ff)

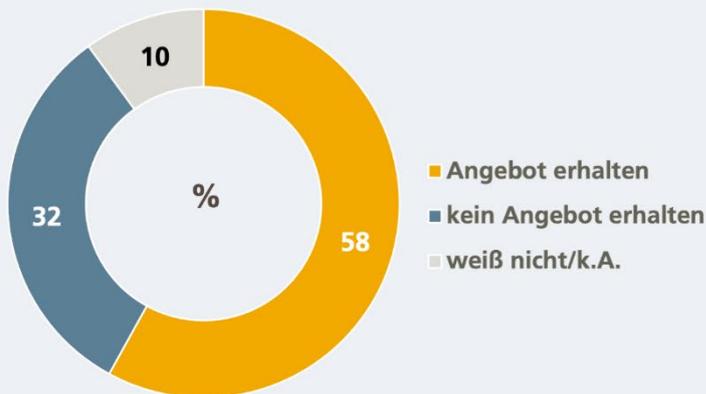
3.3.1 Anteil teilhabeberechtigter Gemeinden mit Angebot

Befragte, deren Gemeinde ihren eigenen Angaben zufolge zu einer kommunalen Teilhabe nach § 6 EEG 2023 berechtigt wären, wurden gefragt, ob ihre Gemeinde bereits ein Teilhabeangebot von einem Windenergieanlagenbetreiber bzw. Projektentwickler erhalten hat.

Aus methodischen Gründen kann bei Betrachtung der insgesamt teilhabeberechtigten Gemeinden nur auf die Selbsteinschätzung der Befragten zurückgegriffen werden.³⁵ Ein Teilhabeangebot kann dabei eine oder mehrere Anlagen umfassen. Daher lässt die Anzahl der Angebote noch keine Rückschlüsse auf die Umsetzungsquote zu.

Anteil beteiligter Kommunen

Von den Gemeinden, die nach eigener Auskunft zuwendungsfähige Windenergieanlagen haben, haben schon mindestens ein Teilhabeangebot erhalten:



Basis: 1.197 Befragte, die angeben, dass bei ihnen in der Gemeinde oder im 2,5km-Umkreis Windenergieanlagen in Betrieb oder genehmigt oder in Planung sind
 Datenerhebung: Kommunalbefragung durch forsa im Auftrag der Fachagentur Wind- und Solarenergie
 Befragungszeitraum: 7.2.-11.3.2024



Abbildung 14: Anteil nach Selbsteinschätzung berechtigter Kommunen, denen mindestens ein Angebot zur Umsetzung von § 6 EEG vorliegt

58 % der Gemeinden, die ihren eigenen Angaben zufolge für die kommunale Teilhabe nach § 6 EEG 2023 berechtigt wären, haben bereits ein oder mehrere Angebote erhalten. Ein Drittel (32 %) der Gemeinden, die ihren Angaben zufolge für die kommunale Teilhabe berechtigt wären, hat bisher kein Angebot erhalten. Die übrigen Gemeinden (10 %) haben dazu keine Angabe gemacht. Schlussfolgerungen, inwieweit die Angebote den lokalen Anlagenbestand abdecken, können daraus nicht gezogen werden (S. 35).

³⁵ Die auf Basis der Daten des Marktstammdatenregisters identifizierten Gemeinden, die für Neu- und Bestandsanlagen teilhabeberechtigt sind, können nicht mit den Angaben zu geplanten Neuanlagen kombiniert werden, für die keine Daten existieren und daher lediglich auf den Aussagen der Befragten beruhen (siehe Tabelle 2).

Auf Grundlage der Daten über den lokalen Bestand von bereits genehmigten Neuanlagen sowie Bestandsanlagen in den einzelnen Gemeinden und in deren 2,5 km-Umkreis wurde für diese Anlagengruppen berechnet, wie viele der teilhabeberechtigten Gemeinden bereits mindestens ein Teilhabeangebot erhalten haben.

Die vorliegenden Bestandsdaten umfassen keine Informationen für noch nicht genehmigte Neuanlagen, da für diese Anlagengruppe keine konkreten Bestandsdaten existieren. Daher wurde im Rahmen der Befragung diesbezüglich auf die Auskunft der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zurückgegriffen. Sie wurden gefragt, ob in ihrer Gemeinde bzw. im näheren Umkreis Neuanlagen in Planung seien, die bislang noch nicht genehmigt sind (siehe Tabelle 2).

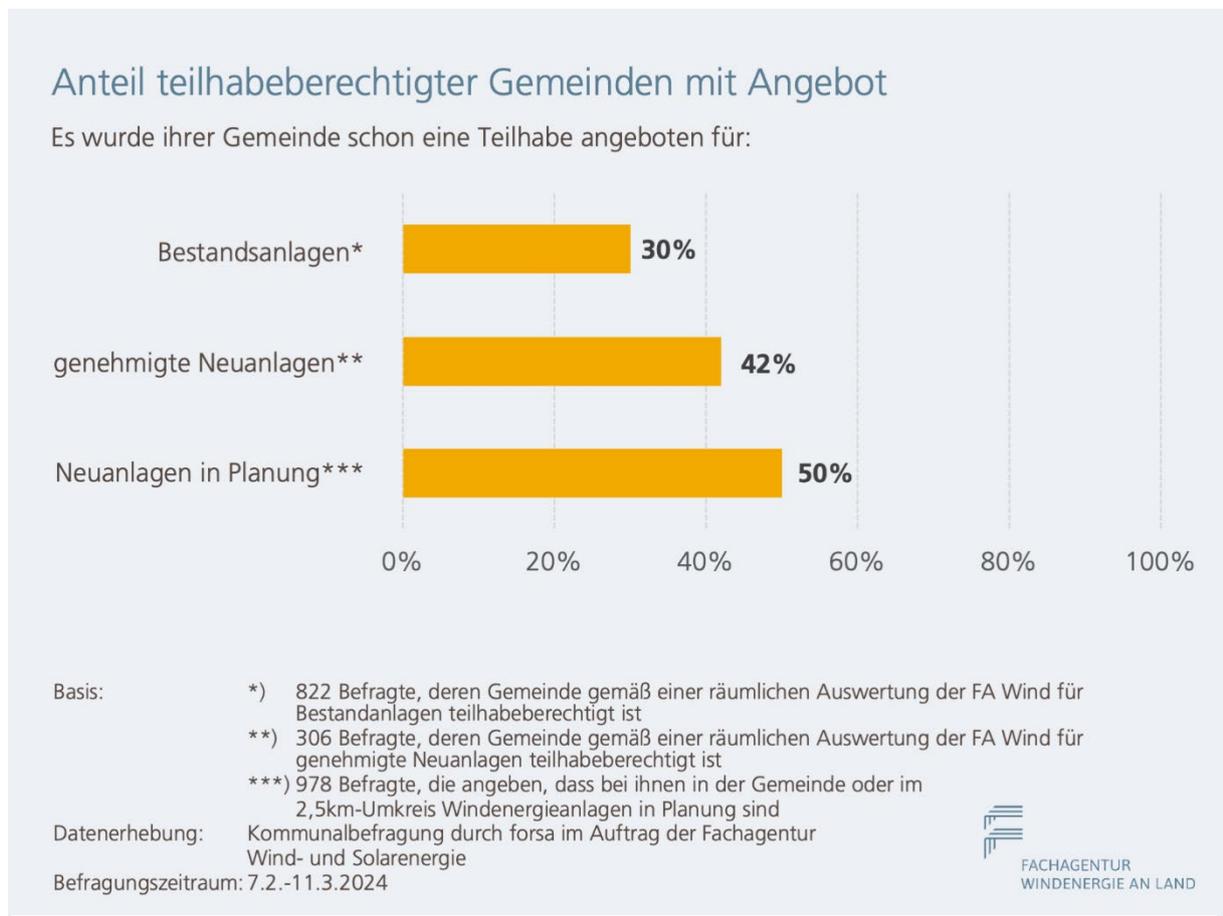


Abbildung 15: Anteil teilhabeberechtigter Gemeinden denen ein Angebot vorliegt - nach Anlagengruppen

Drei von zehn Gemeinden (30 %), die über mindestens eine zuwendungsfähige Bestandsanlage verfügen, haben bereits ein Teilhabeangebot für die Anlagengruppe der Bestandsanlagen erhalten. Bei 55 % der Gemeinden mit zuwendungsfähigen Bestandsanlagen war das der Selbstauskunft zufolge bisher nicht der Fall. 15 % wussten dies nicht oder machten keine Angaben.

42 % der Gemeinden, die zuwendungsfähige genehmigte Neuanlagen haben, wurde die kommunale Teilhabe für mindestens eine genehmigte Neuanlage angeboten bzw. in Aussicht gestellt. Dass ihnen bisher keine Teilhabe für genehmigte Neuanlagen in Aussicht gestellt bzw. angeboten wurde, wird aus 40 % der für diese Anlagengruppe berechtigten Gemeinden berichtet.

Von den Gemeinden, die angaben, dass bei ihnen Neuanlagen geplant werden, hat die Hälfte (50 %) bereits mindestens ein Angebot für diese Anlagengruppe erhalten. Aus 39 % der Gemeinden mit Neuanlagen in Planung wird berichtet, dass sie bisher kein Teilhabeangebot für diese Anlagengruppe erhalten haben. 11 % machten hierzu keine Angabe.

Zwischen den Anlagengruppen zeigen sich somit erhebliche Unterschiede: Der Anteil beteiligter Gemeinden ist bei Bestandsanlagen niedriger als bei Neuanlagen.

3.3.2 Anzahl und Form der Angebote

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, deren Gemeinden eine Teilhabe in irgendeiner Form angeboten wurde, wurden gegebenenfalls für jede entsprechende Anlagengruppe gefragt, wie viele *schriftliche* Angebote für Teilhabevereinbarungen ihrer Gemeinde bisher von Windenergieanlagenbetreibern bzw. Projektentwicklern unterbreitet wurden.³⁶

Bestandsanlagen

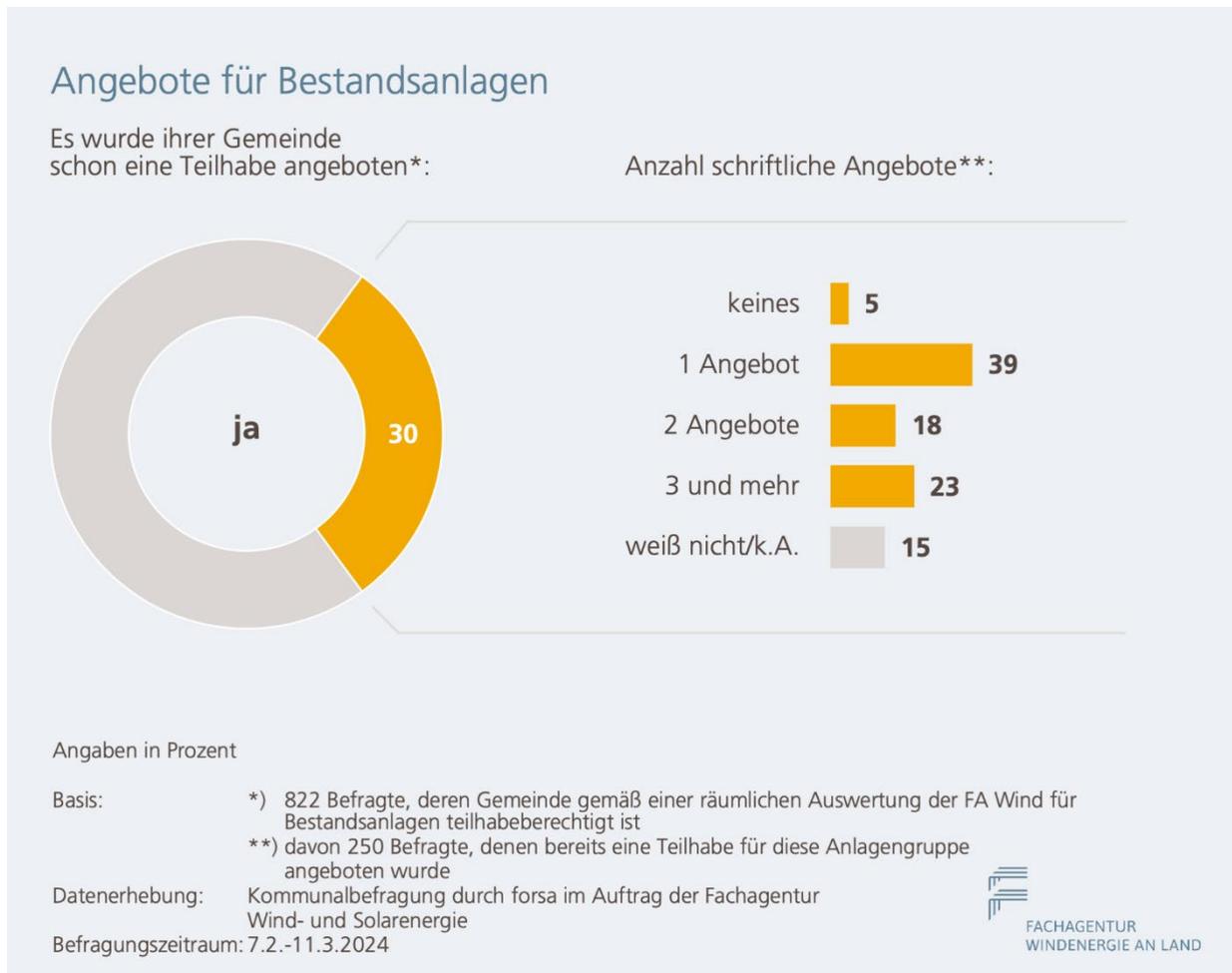


Abbildung 16: Anzahl schriftlicher Angebote für Bestandsanlagen je Gemeinde

39 % der Gemeinden, denen ein oder mehrere Angebote für Bestandsanlagen vorliegen, wurde bereits ein schriftliches Teilhabeangebot unterbreitet, 18 % wurden zwei schriftliche Angebote unterbreitet und 23 % wurden drei oder mehr Angebote unterbreitet.

Die Gemeinde mit den meisten unterbreiteten Angeboten für Bestandsanlagen hat gemäß den Angaben der Befragten 60 Angebote für Bestandsanlagen erhalten.

Nur selten (5 %) wurde den Gemeinden eine Teilhabe für Bestandsanlagen angeboten bzw. in Aussicht gestellt, aber noch kein schriftliches Angebot unterbreitet. 15 % machen bei dieser Frage keine Angabe.

³⁶ Da unklar ist, wie viele Anlagen die einzelnen Angebote jeweils umfassen, können aus der Anzahl der Angebote allerdings keine Rückschlüsse auf eine anlagenbezogene Umsetzungsquote gezogen werden (dazu: 3.4.)

Genehmigte Neuanlagen

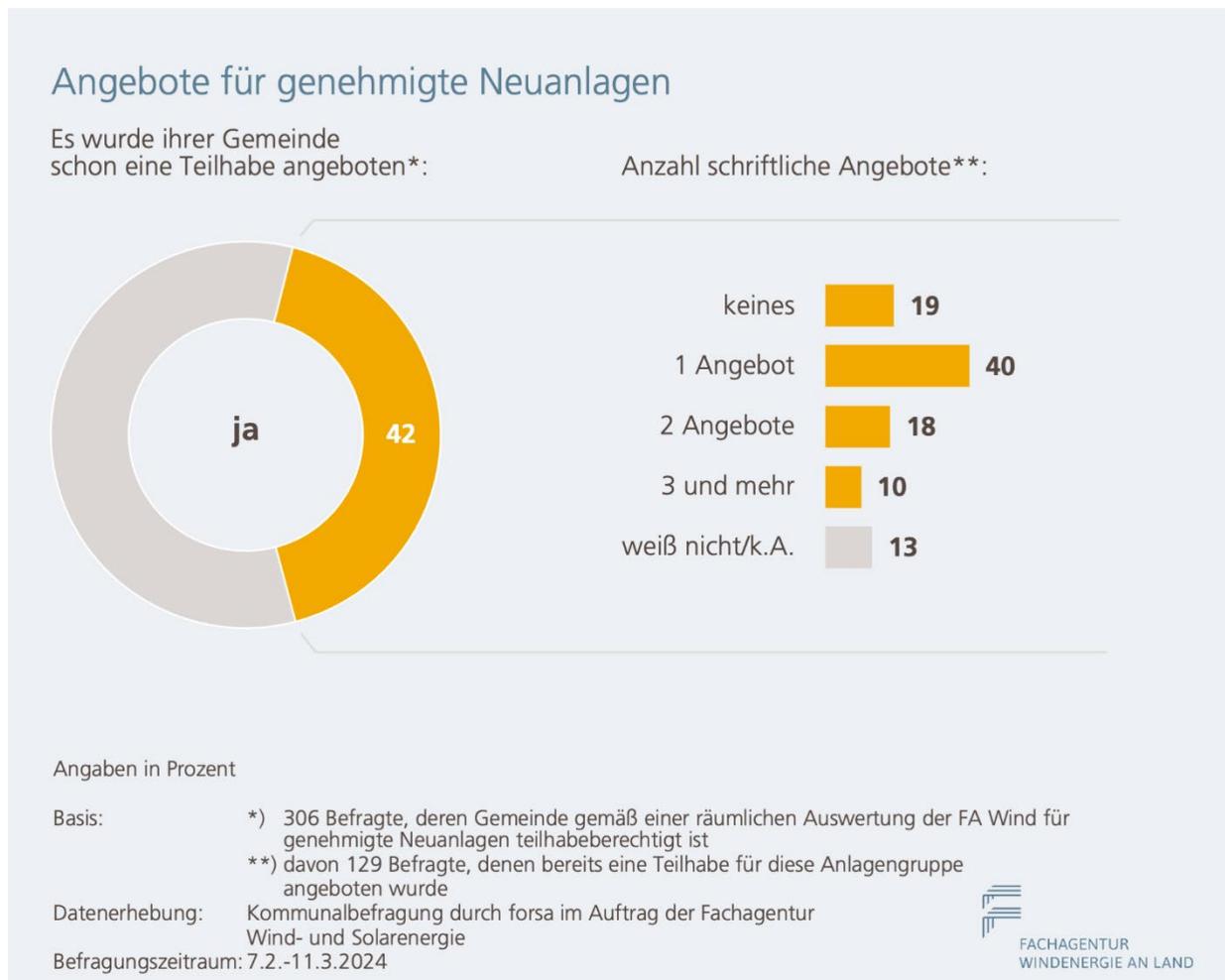


Abbildung 17: Anzahl schriftlicher Angebote für genehmigte Neuanlagen je Gemeinde

Von den Gemeinden, denen bereits ein Teilhabeangebot in irgendeiner Form vorliegt (z. B. mündlich), haben 40 % der Gemeinden mit Angebot für genehmigte Neuanlagen auch bereits ein *schriftliches* Teilhabeangebot erhalten, 18 % haben zwei schriftliche Angebote erhalten und 10 % drei oder mehr schriftliche Angebote.

Verglichen mit Bestandsanlagen (5 %) kam es bei den genehmigten Neuanlagen häufiger vor, dass einer berechtigten Gemeinde die Teilhabe angeboten bzw. in Aussicht gestellt wurde, ohne dass bisher ein schriftliches Angebot unterbreitet wurde (19 %) (siehe Abbildung 16).

Die höchste Anzahl an schriftlichen Angeboten für genehmigte Neuanlagen, die angegeben wurde beträgt 20 Angebote.

13 % der Befragten machen keine konkrete Angabe zur Anzahl der jeweils vorliegenden Angebote.

Neuanlagen in Planung

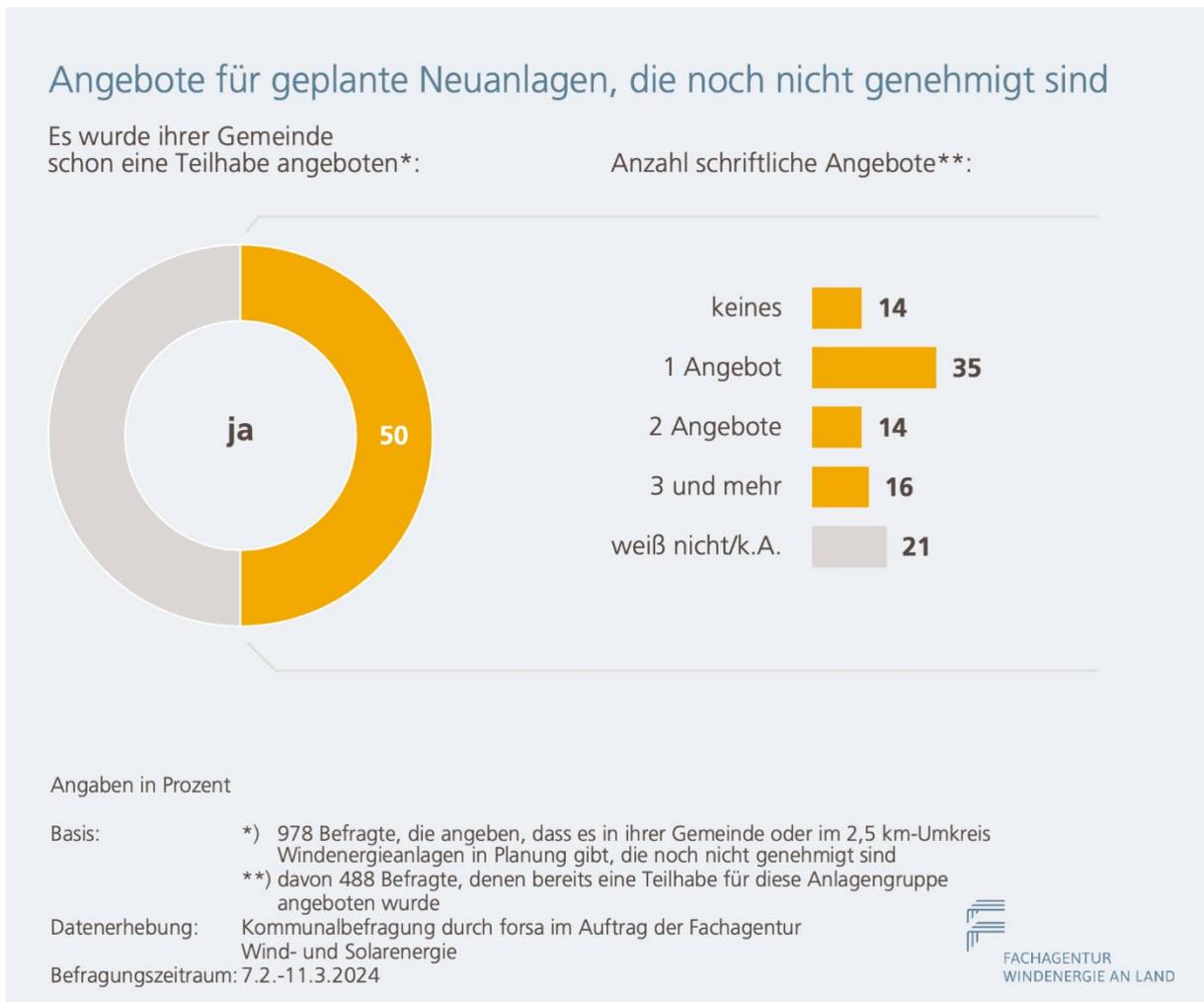


Abbildung 18: Anzahl schriftlicher Angebote für geplante Neuanlagen je Gemeinde

35 % der Gemeinden, denen eine finanzielle Teilhabe für geplante Neuanlagen³⁷ angeboten wurde, liegt genau ein schriftliches Angebot vor, 14 % liegen zwei schriftliche Angebote und 16 % drei oder mehr schriftliche Angebote vor.

Zwei Gemeinden haben jeweils 22 schriftliche Angebote erhalten, was der höchsten genannten Anzahl von Angeboten für geplante Neuanlagen entspricht.

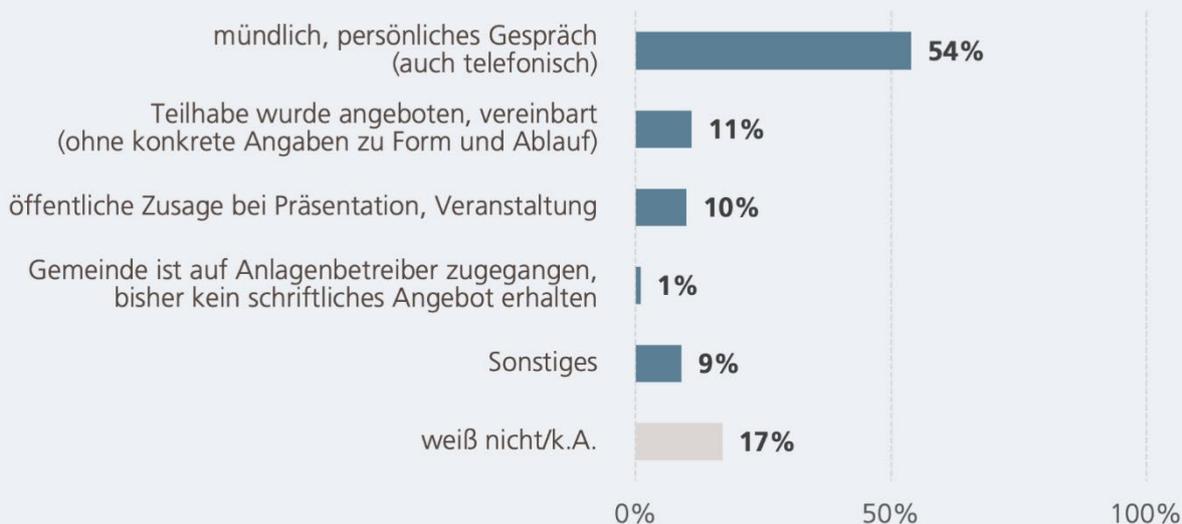
14 % der Gemeinden, die angeben, dass ihnen eine Teilhabe für eine geplante Neuanlage angeboten wurde, haben noch kein schriftliches Angebot erhalten. Ein relativ hoher Anteil von 21 % kann keine Angabe zu der Anzahl der Angebote für vor Ort bekanntermaßen geplante (aber noch nicht genehmigte) Neuanlagen machen.

³⁷ Windenergieanlagen, von denen vor Ort bekannt ist, dass sie geplant, aber noch nicht genehmigt sind (siehe Tabelle 2).

3.3.3 Angebotsformen

Angebotsformen, wenn bisher kein schriftliches Angebot

Wenn bislang kein schriftliches Angebot vorliegt, wurde die Teilhabe in folgender Form angeboten:



offene Abfrage; Mehrfachnennungen möglich

Basis: 112 Befragte, deren Gemeinde für mind. eine Anlagengruppe eine Teilhabe angeboten wurden, aber bislang nicht in schriftlicher Form
 Datenerhebung: Kommunalbefragung durch forsa im Auftrag der Fachagentur Wind- und Solarenergie
 Befragungszeitraum: 7.2.-11.3.2024



Abbildung 19: Angebotsformen an Gemeinden, denen bislang ein nicht-schriftliches Angebot unterbreitet wurde

Gemeinden, denen eine Teilhabe in mündlicher oder in anderer Form angeboten wurde, aber noch kein schriftliches Angebot vorliegt, wurden dazu mit einem offenen Antwortfeld befragt. Sie sollten angeben, in welcher Form ihnen die Teilhabe nach § 6 EEG 2023 angeboten wurde.

54 % dieser Bürgermeisterinnen und Bürgermeister geben an, dass die kommunale Teilhabe mündlich, bspw. in einem persönlichen Gespräch oder am Telefon, angeboten wurde.

Zudem geben einige wenige Befragte in der offen gestellten Frage an, dass die finanzielle Beteiligung öffentlich bei einer Präsentation oder Veranstaltung zugesagt wurde (10 %). Die weiteren Befragten machten keine konkreten Angaben (11 %), nannten sonstige Formen (10 %) oder gaben keine Auskunft (17 %).

3.4 Umsetzungsquote

Ein Ziel der Kommunalbefragung bestand darin, annäherungsweise eine Umsetzungsquote zu erheben. Dazu wurden die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, denen bereits ein Angebot für die jeweilige Anlagengruppe gemacht wurde, gebeten einzuschätzen, für welchen Anteil der entsprechenden Windenergieanlagen in ihrer Gemeinde und im 2,5 km-Umkreis ein Teilhabeangebot vorliegt.

Die Befragungsergebnisse sind dabei in zwei Varianten aufbereitet: Zuerst wird die anlagenbezogene Umsetzungsquote insgesamt dargestellt. Diese bezieht sich auf die Gemeinden, die jeweils für eine der drei betrachteten Anlagengruppen

zuwendungsfähig sind. Dazu wurde anhand der forsa zur Verfügung gestellten räumlichen Auswertung der FA Wind und Solar (siehe 2.3) die Umsetzungsquote bezogen auf alle für Bestandsanlagen bzw. genehmigte Neuanlagen teilhabeberechtigten Gemeinden berechnet. Für die Auswertung der Teilhabequote bei genehmigten Neuanlagen in Planung wird sich auf die Angaben der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister berufen (siehe Tabelle 2).

Anschließend wird die anlagenbezogene Umsetzungsquote für diejenigen Gemeinden dargestellt, denen bereits eine Teilhabe für die jeweilige Anlagengruppe angeboten wurde.

3.4.1 Umsetzungsquote insgesamt

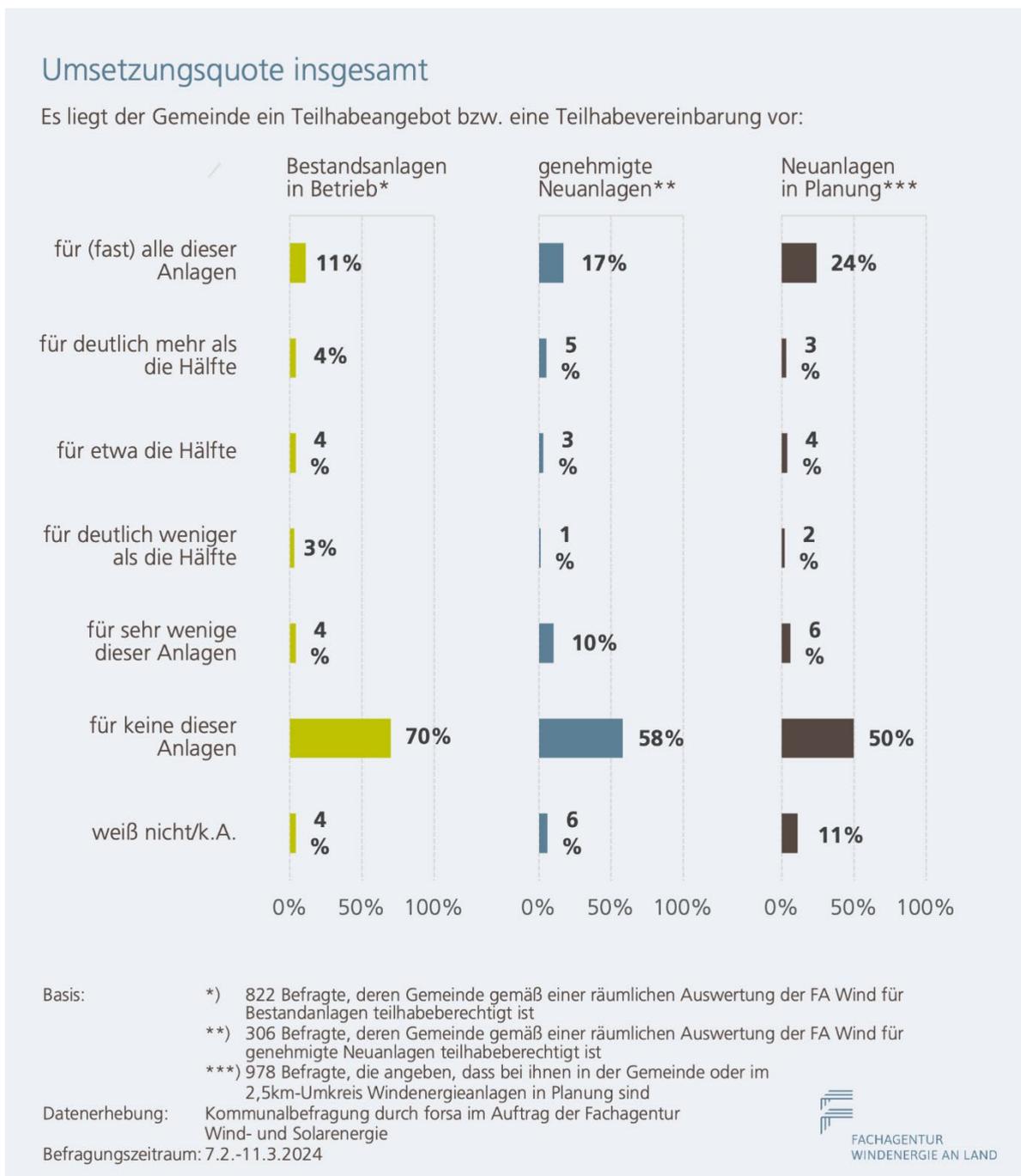


Abbildung 20: Umsetzungsquote von § 6 EEG für teilhabeberechtigte Gemeinden insgesamt

Gemäß der Einschätzung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ist die Umsetzungsquote für Bestandsanlagen geringer als die bei Neuanlagen.

Bestandsanlagen

Der Befragung zufolge liegt einem Zehntel (11 %) der für Bestandsanlagen teilhabeberechtigten Gemeinden „für (fast) alle diese Anlagen“ ein Teilhabeangebot vor. Weiteren 8 % der für Bestandsanlagen teilhabeberechtigten Gemeinden liegt für „deutlich mehr als die Hälfte“ oder „etwa die Hälfte“ ihrer Bestandsanlagen ein Teilhabeangebot vor.

Bei insgesamt 7 % der jeweils berechtigten Gemeinden umfassen die vorliegenden Teilhabeangebote „deutlich weniger als die Hälfte“ oder nur „sehr wenige“ der Bestandsanlagen vor Ort. Der größte Anteil (70 %) der berechtigten Gemeinden hat den Angaben der Befragten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zufolge bislang noch kein Teilhabeangebot für Bestandsanlagen erhalten.

Zum Zeitpunkt der Erhebung war die Ausweitung der Teilhabemöglichkeit über § 6 EEG 2023 auf Bestandsanlagen etwas länger als ein Jahr in Kraft.

Genehmigte Neuanlagen

Den eigenen Angaben zufolge liegen 17 % der teilhabeberechtigten Gemeinden für (fast) alle der vor Ort bereits genehmigte Neuanlagen ein Teilhabeangebot vor. Weiteren 8 % der für genehmigte Neuanlagen teilhabeberechtigten Gemeinden liegt für „deutlich mehr als die Hälfte“ oder „etwa die Hälfte“ ihrer Neuanlagen ein Teilhabeangebot vor.

Dass ihnen ein Teilhabeangebot für „deutlich weniger als die Hälfte“ bzw. für „sehr wenige“ der bereits genehmigten Neuanlagen vorliegt, gibt rund ein Zehntel (11 %) der berechtigten Gemeinden an.

Der größte Anteil der berechtigten Gemeinden hat für „keine“ der genehmigten Neuanlagen ein Angebot erhalten (58 %) oder die Befragten haben darüber keine Kenntnis.

Zum Zeitpunkt der Erhebung war die entsprechende Regelung des EEG drei Jahre lang in Kraft.

Neuanlagen in Planung (noch nicht genehmigt)

Hierbei geht es um bislang nicht genehmigte Neuanlagen vor Ort, die den befragten Gemeinden bereits bekannt sind (geplante Neuanlagen). Diesbezüglich wurde rund einem Viertel (24 %) der entsprechenden Gemeinden „für (fast) alle“ dieser Neuanlagen eine finanzielle Beteiligung in Aussicht gestellt – so die Selbsteinschätzung der Befragten.

Weitere 7 % berichten von einem Teilhabeangebot für „deutlich mehr als die Hälfte“ oder „etwa die Hälfte“ dieser Anlagen.

8 % liegen Teilhabeangebote für „deutlich weniger als der Hälfte“ bzw. für nur „sehr wenige“ der geplanten, nicht genehmigten Neuanlagen vor.

Die Hälfte (50 %) der Gemeinden mit geplanten Neuanlagen hat bisher kein Angebot erhalten.

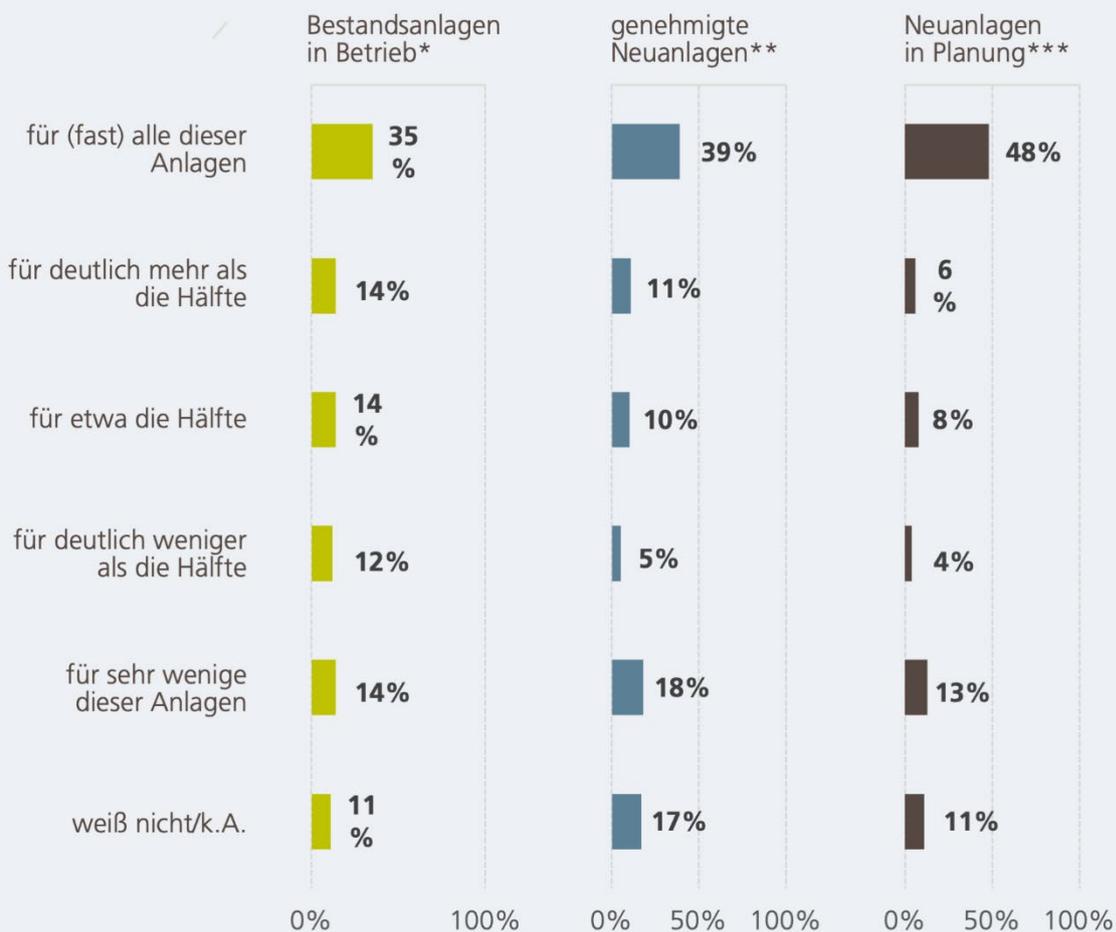
11 % der befragten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können bei dieser Frage keine Auskunft geben.

3.4.2 Umsetzungsquote in Gemeinden, denen mindestens Angebot vorliegt

Nach der Umsetzungsquote für teilhabeberechtigte Gemeinden wird nachfolgend die Umsetzungsquote für Gemeinden dargestellt, denen bereits ein Angebot vorliegt. Dabei zeigt sich: Dort wo § 6 EEG 2023 umgesetzt wird, umfasst die Umsetzung regelmäßig – in jeder zweiten Gemeinde – über die Hälfte oder fast alle Anlagen, auch bei Bestandsanlagen.

Umsetzungsquote: Gemeinden mit Angebot

Den Gemeinden, die mindestens ein Angebot erhalten haben, wurde die Teilhabe angeboten:



Basis: *) 265 Befragte, deren Gemeinde mind. 1 Angebot für Bestandsanlagen erhalten hat
 **) 214 Befragte, deren Gemeinde mind. 1 Angebot für genehmigte Neuanlagen erhalten hat
 ***) 503 Befragte, deren Gemeinde mind. 1 Angebot für Neuanlagen in Planung erhalten hat
 Datenerhebung: Kommunalbefragung durch forsa im Auftrag der Fachagentur Wind- und Solarenergie
 Befragungszeitraum: 7.2.-11.3.2024



Abbildung 21: Umsetzungsquote für § 6 EEG2023 in Gemeinden, denen mindestens ein Angebot vorliegt

Bestandsanlagen

Gut einem Drittel (35 %) der Gemeinden mit Teilhabeangebot für Bestandsanlagen liegt der Selbstauskunft zufolge für (fast) alle Bestandsanlagen ihrer Gemeinde oder im 2,5 km-Umkreis ein Teilhabeangebot vor.

28 % der Gemeinden mit Teilhabeangebot für Bestandsanlagen wurde die Teilhabe für „deutlich mehr als die Hälfte“ oder „etwa die Hälfte“ ihrer Bestandsanlagen angeboten.

In 26 % der Gemeinden mit Angebot für Bestandsanlagen, liegen Teilhabeangebote für „deutlich weniger als die Hälfte“ oder für nur „sehr wenige“ Bestandsanlagen vor.

Etwa jede zehnte Gemeinde (11 %) mit Teilhabeangebot für Bestandsanlagen kann nicht einschätzen, wie viele Bestandsanlagen die vorliegenden Angebote umfassen.

Genehmigte Neuanlagen

39 % der Gemeinden mit Teilhabeangebot für bereits genehmigte, aber noch nicht in Betrieb befindliche Neuanlagen, wurde „für (fast) alle“ dieser Neuanlagen eine Teilhabe angeboten.

21 % der Gemeinden mit Teilhabeangebot für genehmigte Neuanlagen haben Angebote „für deutlich mehr als die Hälfte“ oder etwa „die Hälfte“ dieser Neuanlagen erhalten. Dass ihnen ein Teilhabeangebot „für deutlich weniger als die Hälfte“ bzw. „für sehr wenige“ der bereits genehmigten Neuanlagen vorliegt, geben 23 % der Befragten an.

17 % der Befragten habe keine Kenntnis dazu.

Neuanlagen in Planung (noch nicht genehmigt)

Knapp der Hälfte (48 %) der Gemeinden, die bereits mindestens ein Angebot für geplante, aber noch nicht genehmigte Neuanlagen erhalten haben, wurde die finanzielle Beteiligung an „(fast) allen“ dieser Neuanlagen in Aussicht gestellt.

14 % berichten von einem Teilhabeangebot „für deutlich mehr als die Hälfte“ oder „etwa die Hälfte“ der geplanten, aber noch nicht genehmigten Neuanlagen. 17 % liegen Teilhabeangebote für „deutlich weniger als die Hälfte“ bzw. „für nur sehr wenige“ der geplanten, nicht genehmigten Neuanlagen vor.

Jede zehnte befragte Person (11 %) kann bei dieser Frage keine Auskunft geben.

3.5 Umsetzungsimpuls

Gemeinden, die mindestens ein schriftliches Teilhabeangebot nach § 6 EEG 2023 erhalten haben, wurden gefragt, von wem die Initiative für die finanzielle Teilhabe typischerweise ausging. Da den Gemeinden grundsätzlich mehrere Angebote vorliegen können, die in der Befragung nicht einzeln abgefragt werden konnten, wurde bei mehreren Angeboten jeweils nach dem Regelfall der Umsetzung vor Ort gefragt. Diese Methode bedingt, dass auch neben der in der Befragung angegebenen Praxis auch andere Formen eine Rolle gespielt haben können.

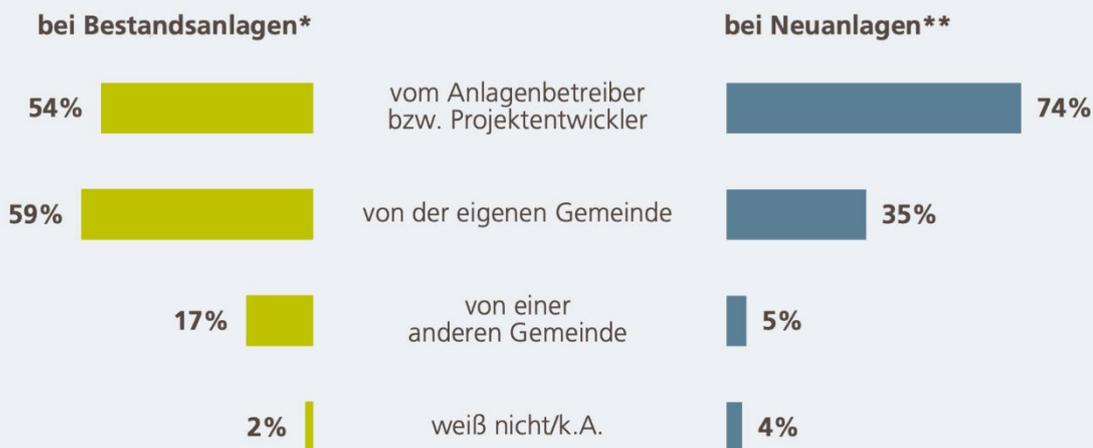
Auch bei dieser Frage zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Bestandsanlagen und geplanten bzw. genehmigten Neuanlagen:

Bei den Angeboten für (geplante bzw. bereits genehmigte) Neuanlagen geben etwa drei Viertel der befragten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (74 %) an, dass die Initiative in der Regel beim Anlagenbetreiber bzw. Projektentwickler lag. Bei etwa einem Drittel (35 %) der befragten Gemeinden ging die Initiative meist (auch) von der eigenen Gemeinde aus und sehr selten von einer anderen Gemeinde (5 %). Bei der Frage waren Mehrfachnennungen möglich.

Bei den Angeboten für Bestandsanlagen geben mit 59 % mehr befragte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an, dass die Initiative typischerweise bei der eigenen Gemeinde lag. 17 % sagen, dass der Impuls von einer anderen Gemeinde kam. 54 % der Befragten geben an, dass die Initiative typischerweise vom Anlagenbetreiber bzw. Projektentwickler ausging.

Umsetzungsimpuls

Die Initiative für die finanzielle Teilhabe ging typischerweise aus...



Mehrfachnennungen möglich

Basis: *) 212 Befragte mit ≥ 1 schriftlichem Angebot für Bestandsanlagen
 **) 390 Befragte mit ≥ 1 schriftlichem Angebot für genehmigte Neuanlagen oder Neuanlagen in Planung
 Datenerhebung: Kommunalbefragung durch forsa im Auftrag der Fachagentur Wind- und Solarenergie
 Befragungszeitraum: 7.2.-11.3.2024



Abbildung 22: Umsetzungsimpuls für Angebot bei Bestandsanlagen und bei Neuanlagen

3.6 Umfang der Angebote

Neben Umsetzungsquote und Umsetzungsimpuls war auch der Umfang der Angebote Gegenstand der Befragung. Erfasst werden sollte zum einen, für welche Strommengen die Zahlungen an die Gemeinde angeboten werden. Zum anderen wurde abgefragt, ob auch geringere Beträge als die in § 6 EEG 2023 vorgesehenen 0,2 Cent pro kWh angeboten werden, z.B. für Zahlungen, die sich die Betreiber nicht erstatten lassen können. Da sich die Angebote unterscheiden und den Gemeinden ggf. auch mehrere unterschiedliche Angebote vorliegen können, wurde auch hier gefragt, wie die Angebote typischerweise ausgestaltet sind.

3.6.1 In Angeboten berücksichtigte Strommengen

Für über das EEG geförderte Strommengen können Betreiber sich die an die Kommunen getätigten Zahlungen vom Netzbetreiber erstatten lassen. Um die Umsetzung betreiberseitig kostenneutral zu halten, ist es daher möglich, dass sich die den Gemeinden angebotenen Zahlungen auf diejenigen Strommengen beziehen, die die Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber wiedererstattet bekommen. Diese Praxis ist nicht der Regelfall, kommt aber durchaus vor – insbesondere in Angeboten für Bestandsanlagen.

Zahlungen für alle erzeugten Strommengen?

Die unterbreiteten Teilhabeangebote umfassen typischerweise Zahlungen...



Basis:

*) 212 Befragte mit ≥ 1 schriftlichem Angebot für Bestandsanlagen

**) 390 Befragte mit ≥ 1 schriftlichem Angebot für genehmigte Neuanlagen oder Neuanlagen in Planung

Datenerhebung: Kommunalbefragung durch forsa im Auftrag der Fachagentur Wind- und Solarenergie

Befragungszeitraum: 7.2.-11.3.2024



Abbildung 23: Umfang der Angebote; berücksichtigte Strommengen

Bestandsanlagen

Bei 40 % der Gemeinden, die mindestens ein schriftliches Angebot für Bestandsanlagen erhalten haben, umfassen die Angebote gemäß der Befragten typischerweise Zahlungen für alle erzeugten Strommengen. Dieser Wert ist bei den 139 befragten Kommunen, die von 25 Windenergieanlagen oder weniger betroffen sind, mit knapp über 40 % höher als bei den 62 Kommunen mit mehr als 25 Bestandsanlagen (26 %).

29 % der Befragten berichten davon, dass sich die Zahlungen typischerweise auf Zahlungen für Strommengen, die die Anlagenbetreiber sich erstatten lassen kann, beziehen. Besonders bei Kommunen mit vielen Bestandsanlagen ist das der Fall, also bei den 62 befragten Kommunen die von mehr als 25 Bestandsanlagen betroffen sind (41 %).

Dass beide Varianten gleich häufig vorkommen, antwortete 8 % der Befragten.

Neuanlagen (genehmigt und nicht-genehmigt)

Bei den Neuanlagen beträgt der Anteil der Gemeinden 16 %, der überwiegend Angebote erhalten hat, in denen sich die Zahlungen auf erstattungsfähige Strommengen beziehen. Er ist somit geringer als bei den Bestandsanlagen. Der Anteil der Gemeinden mit Angeboten über Zahlungen für alle erzeugten Strommengen hingegen beträgt bei den (geplanten oder genehmigten) Neuanlagen 47 % und ist somit etwas höher als bei Bestandsanlagen (40 %). Bei Neuanlagen äußern 4 %, dass beide Angebotsvarianten ähnlich häufig vorkommen.

Bei dieser Frage kann jeweils ein vergleichsweise großer Anteil der Befragten keine Angabe machen (Bestandsanlagen: 23 %, Neuanlagen: 33 %).

3.6.2 Angebotene Beträge

Die Höhe der Zahlungen wird von § 6 EEG 2023 mit bis zu 0,2 Cent pro kWh festgelegt. Es können also auch geringere Beträge angeboten werden. Von dieser Möglichkeit wird allerdings nur selten Gebrauch gemacht. Der absolute Großteil der Angebote an Gemeinden umfasst 0,2 Cent pro kWh.

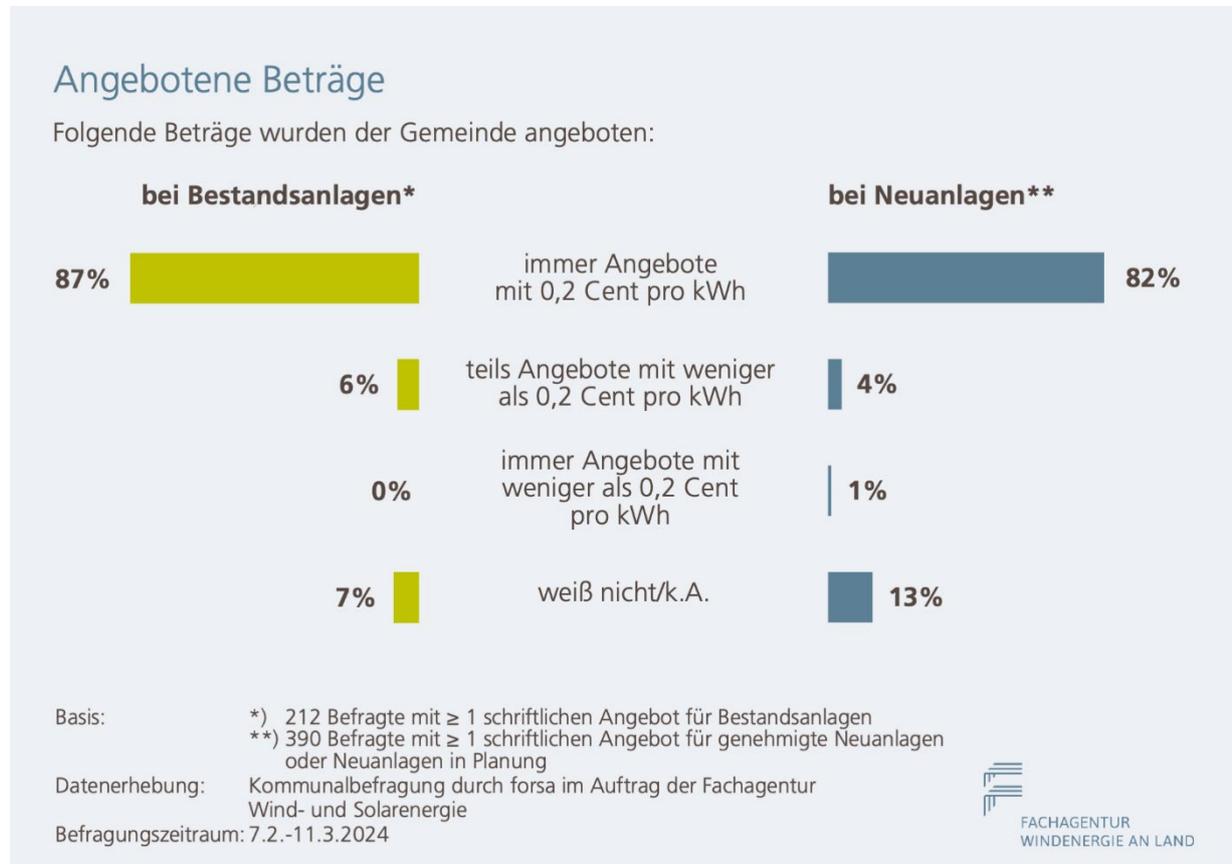


Abbildung 24: Angebotene Beträge

Hinsichtlich der angebotenen Beträge gibt es kaum Unterschiede zwischen Bestandsanlagen und (geplanten oder genehmigten) Neuanlagen.

Gemäß der befragten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wurden für beide Anlagengruppen jeweils einer sehr großen Mehrheit der Gemeinden ausschließlich Angebote mit 0,2 Cent pro kWh unterbreitet (Bestandsanlagen: 87 %; Neuanlagen: 82 %).

Einem kleinen Anteil der Gemeinden wurden sowohl Angebote mit 0,2 Cent pro kWh als auch mit weniger als 0,2 Cent pro kWh unterbreitet (Bestandsanlagen: 6 %; Neuanlagen: 4 %).

So gut wie nie geben Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an, dass ihrer Gemeinde immer weniger als 0,2 Cent pro kWh angeboten wurde.

Zu den angebotenen Beträgen können 7 % (bei Bestandsanlagen) bzw. 13 % (bei Neuanlagen) der Befragten keine Angabe machen.

3.6.3 Unterschiedliche Beträge für verschiedenen Strommengen

Das Gesetz ermöglicht es Betreibern unter anderem auch, den Kommunen differenzierte Beträge für verschiedene Strommengen anzubieten. So kann ein Betreiber z. B. für ungeforderte Strommengen – bei denen sich der Betreiber die Zahlungen vom Netzbetreiber nicht rückerstatten lassen kann – 0,1 Cent pro kWh anbieten, für geförderte Strommengen hingegen 0,2 Cent.

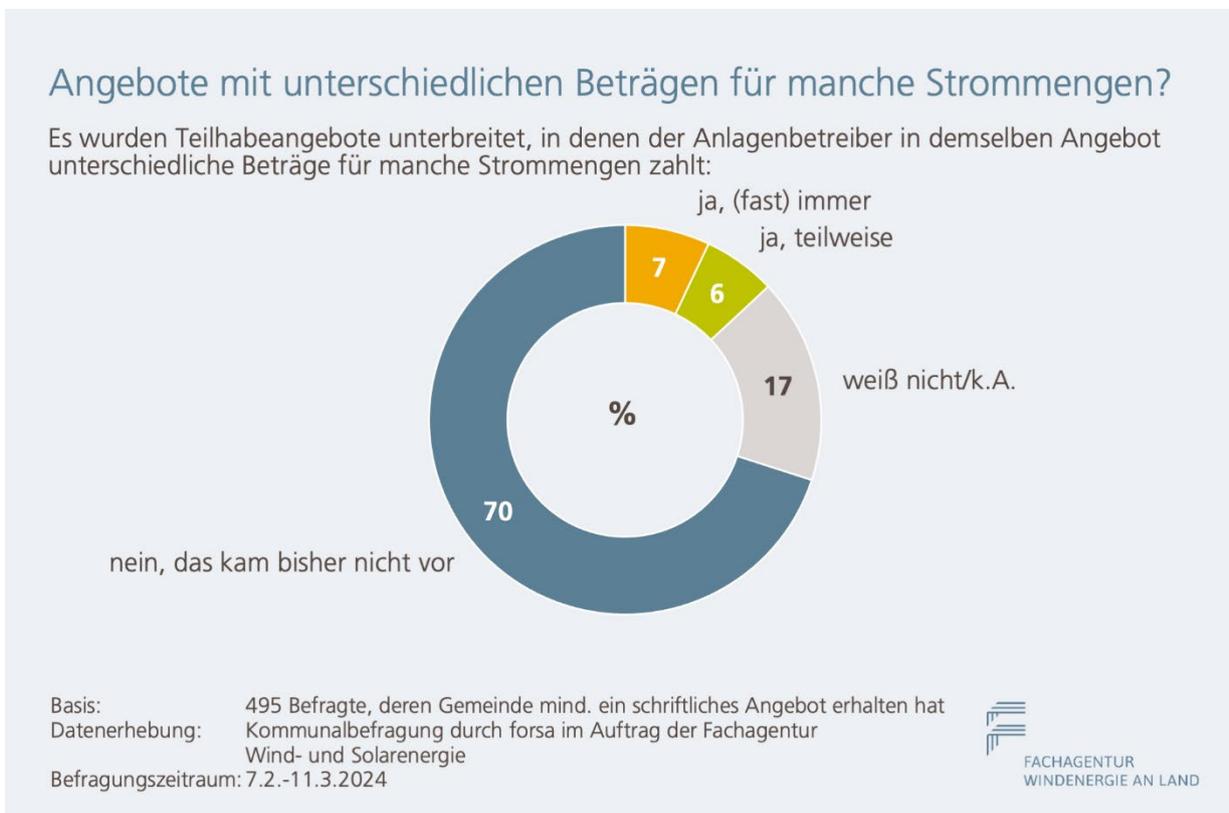


Abbildung 25: Angebote mit unterschiedlichen Beträgen

Einer großen Mehrheit (70 %) der Gemeinden mit schriftlichem Teilhabeangebot wurde bislang kein Angebot mit unterschiedlichen Beträgen für verschiedene Strommengen unterbreitet.

13 % der Gemeinden mit schriftlichem Teilhabeangebot wurde ein Angebot unterbreitet, in dem der Anlagenbetreiber der Gemeinde in demselben Angebot unterschiedliche Beträge für manche Strommengen zahlt – also beispielsweise 0,2 Cent pro kWh für Strommengen, die erstattungsfähig sind, und einen geringeren Betrag (beispielsweise 0,1 Cent pro kWh) für solche Strommengen, die nicht erstattungsfähig sind. Bei 7 % der befragten Gemeinden kam dies dabei (fast) immer vor.

17 % der befragten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister geben dazu keine Auskunft.

3.7 Abschluss von Teilhabevereinbarungen

3.7.1 Abschlussquote

Zur Umsetzung des § 6 EEG 2023 ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Betreiber bzw. Projektentwickler und der Kommune notwendig. Inwieweit die den Kommunen vorliegenden Angebote bereits zur Unterzeichnung entsprechender Verträge geführt haben, wird nachfolgend dargestellt.

Teilhabeberechtigte Gemeinden

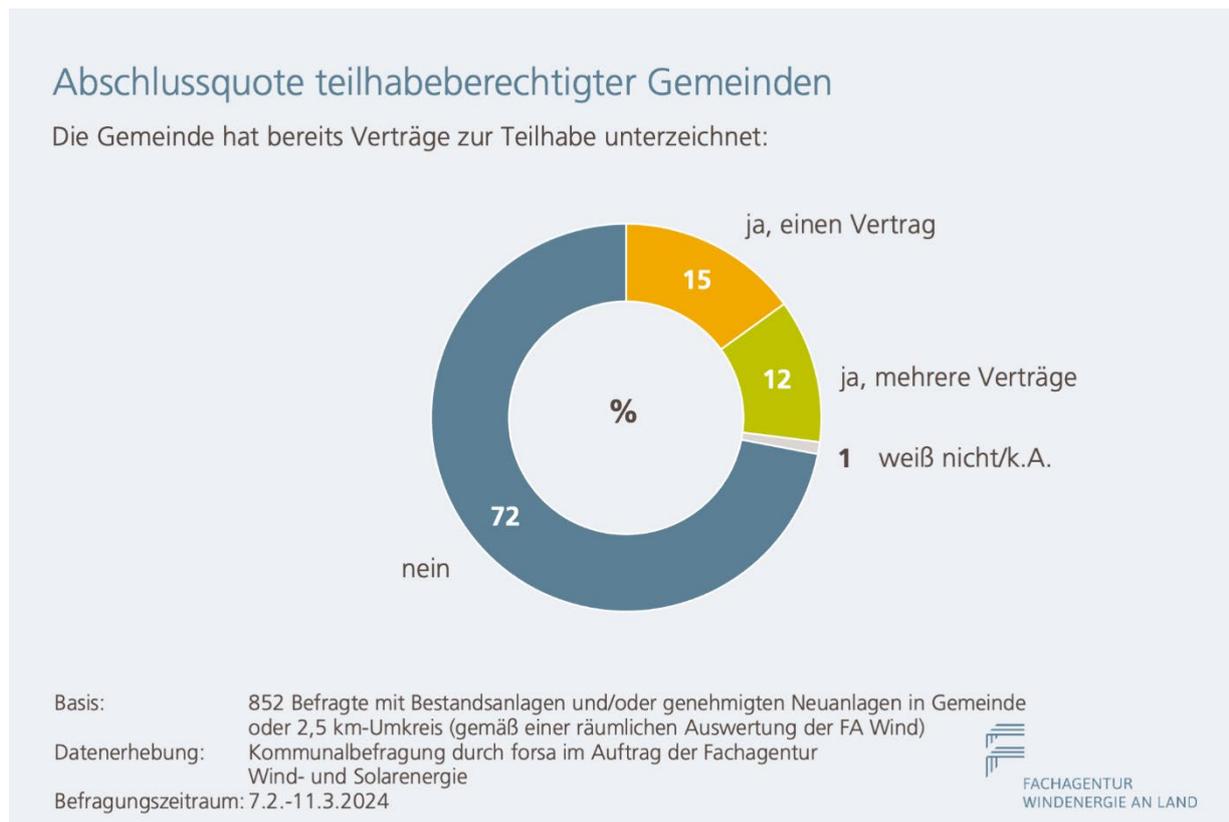


Abbildung 26. Abschlussquote teilhabeberechtigter Gemeinden

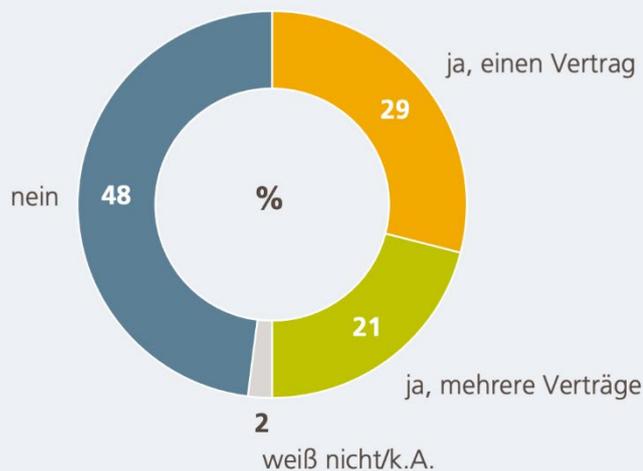
Schaut man auf alle gemäß der räumlichen Auswertung der FA Wind und Solar teilhabeberechtigten Gemeinden mit genehmigten oder in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen, so haben 27 % der berechtigten Gemeinden mindestens einen Teilhabevertrag unterzeichnet.

72 % haben noch keinen Teilhabevertrag unterzeichnet.

Gemeinden mit schriftlichem Angebot

Abschlussquote von Gemeinden mit schriftlichem Angebot

Die Gemeinde hat bereits Verträge zur Teilhabe unterzeichnet:



Basis: 495 Befragte mit mindestens einem schriftlichen Angebot
 Datenerhebung: Kommunalbefragung durch forsa im Auftrag der Fachagentur Wind- und Solarenergie
 Befragungszeitraum: 7.2.-11.3.2024



Abbildung 27: Abschlussquote von Gemeinden denen ein oder mehrere schriftliche Angebote vorliegen

Die Hälfte derjenigen Gemeinden die bereits mindestens ein schriftliches Teilhabeangebot vorliegen haben, hat den eigenen Angaben zufolge einen (29 %) oder mehrere (21 %) Verträge zur Teilhabe nach § 6 EEG 2023 für Windenergieanlagen unterzeichnet.

48 % der Gemeinden, denen ein schriftliches Teilhabeangebot vorliegt, haben gemäß der Befragten bisher keinen Teilhabevertrag unterschrieben.

3.7.2 Gründe dafür, dass Verträge bislang nicht unterzeichnet wurden

Gemeinden, denen ein schriftliches Teilhabeangebot vorliegt, die aber gemäß den Angaben der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bisher keinen Teilhabevertrag unterschrieben haben, hatten die Möglichkeit die Gründe dafür in einem offenen Antwortfeld zu benennen.

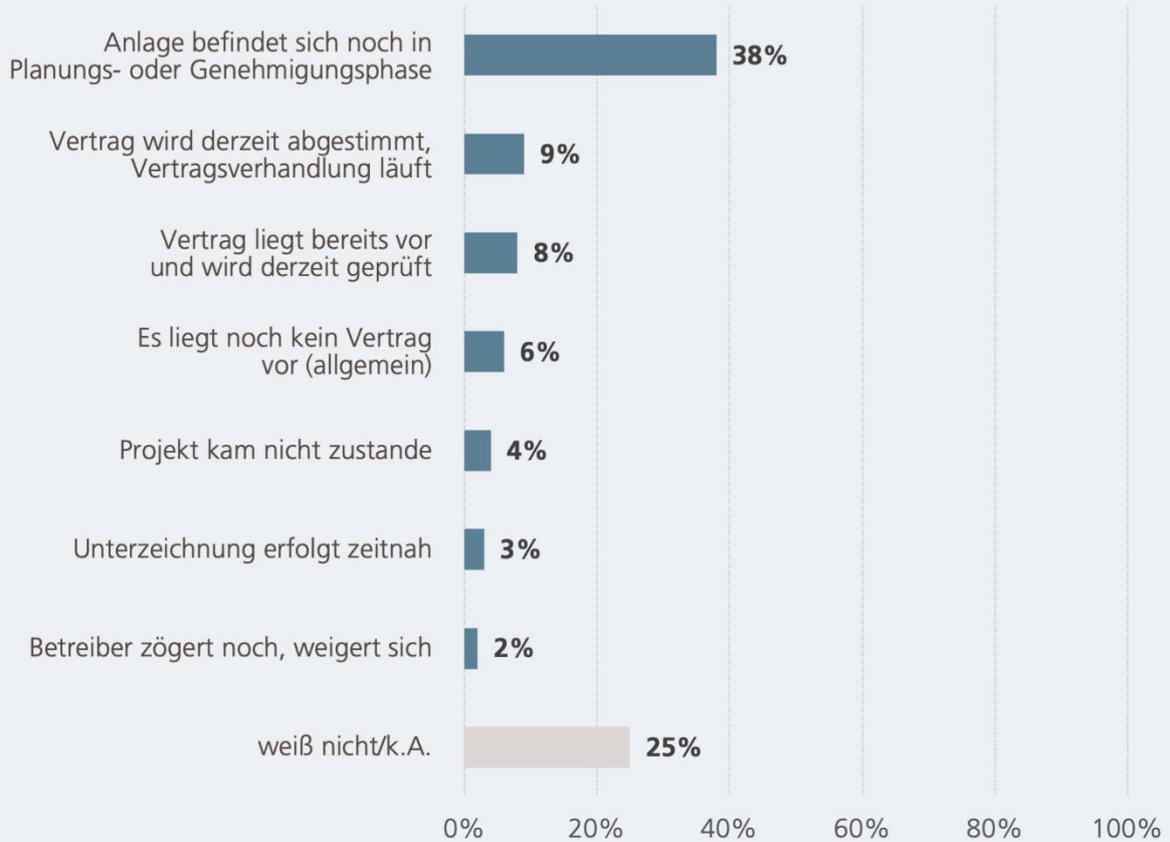
Am häufigsten wird als Grund benannt, dass die betreffenden Anlagen sich noch in der Planungs- oder Genehmigungsphase befänden (38 %).

Weitere wiederholt genannte Gründe sind, dass der Vertragsentwurf derzeit abgestimmt (9 %) oder von der Gemeinde geprüft wird (8 %) sowie dass die Unterzeichnung absehbar erfolgen werde (3 %).

Einige wenige befragte Bürgermeister und Bürgermeisterinnen geben an, dass keine Unterzeichnung erfolgt ist, weil das Projekt nicht zustande kam (4 %), oder der Betreiber noch zögert bzw. sich weigert (2 %). Ein Viertel der Befragten gibt keine Auskunft auf die offen gestellte Frage nach den Gründen für den ausstehenden Vertragsabschluss.

Gründe für Nicht-Unterzeichnung

Aus folgenden Gründen ist es bisher noch nicht zur Unterzeichnung eines Teilhabevertrags gekommen:



offene Abfrage; Mehrfachnennungen möglich, dargestellt sind Nennungen ab 2 Prozent

Basis: 235 Befragte, deren Gemeinde mindestens ein schriftliches Angebot vorliegt, die aber noch keinen Teilhabevertrag unterzeichnet haben

Datenerhebung: Kommunalbefragung durch forsa im Auftrag der Fachagentur Wind- und Solarenergie

Befragungszeitraum: 7.2.-11.3.2024

Abbildung 28: Gründe für bislang nicht erfolgte Unterzeichnung eines Vertrages

3.7.3 Entscheidung gegen Vertragsunterzeichnung



Abbildung 29: Entscheidung gegen Unterzeichnung vertraglicher Teilhabevereinbarungen

4 % der befragten Gemeinden mit schriftlichem Teilhabeangebot haben sich bewusst gegen die Unterzeichnung einer Teilhabevereinbarung nach § 6 EEG 2023 für Windenergieanlagen entschieden.

Diese sehr wenigen Gemeinden nennen als Gründe für ihre Entscheidung gegen die Unterzeichnung zuvorderst inhaltliche Bedenken. Angeführt werden auch die Aufnahme einer Rückforderungsklausel durch den Betreiber, sowie dass das Projekt letztlich nicht genehmigt wurde.

3.7.4 Wunsch nach Vertragsänderungen

Diejenigen Gemeinden, die bereits einen Vertrag unterzeichnet haben, wurden gefragt, ob es seitens der Kommune Änderungswünsche an dem vom Betreiber bzw. Projektentwickler vorgelegten Vertragsdokument gab, und ob auf Wunsch der Gemeinde Änderungen vorgenommen wurden.

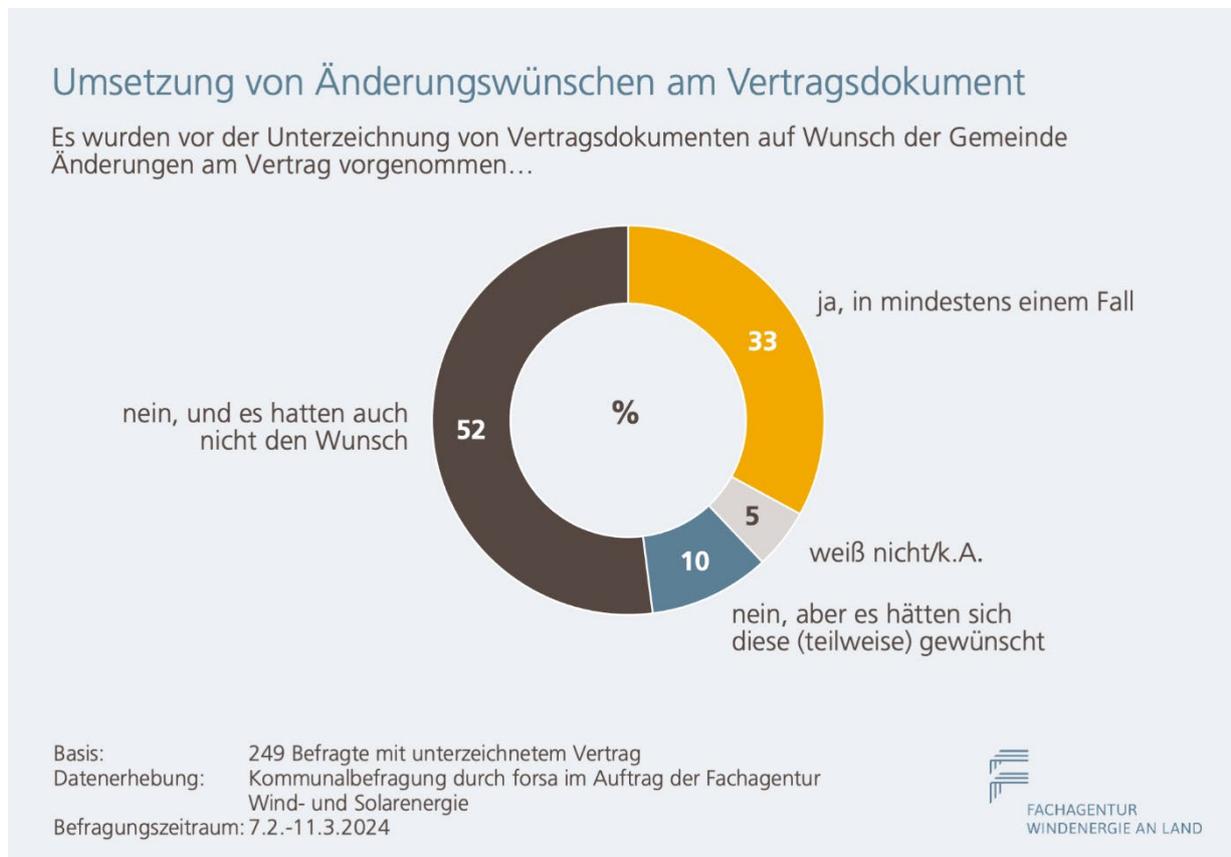


Abbildung 30: Umsetzung von Änderungswünschen am Vertragsdokument

Bei einem Drittel (33 %) der Gemeinden, die einen oder mehrere Teilhaberträge abgeschlossen haben, wurden auf Wunsch der Gemeinde in mindestens einem Fall Änderungen am Vertragsdokument vorgenommen.

Ein Zehntel (10 %) der befragten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gibt an, dass vor der Unterzeichnung keine Anpassungen umgesetzt wurden, sich die Gemeinde dies jedoch (teilweise) gewünscht hätte.

Keinen Wunsch nach Änderungen hatte die Hälfte (52%) der Gemeinden, die bereits mindestens einen Teilhabervertrag unterzeichnet haben.

3.8 Einstellungen zur kommunalen Teilhabe

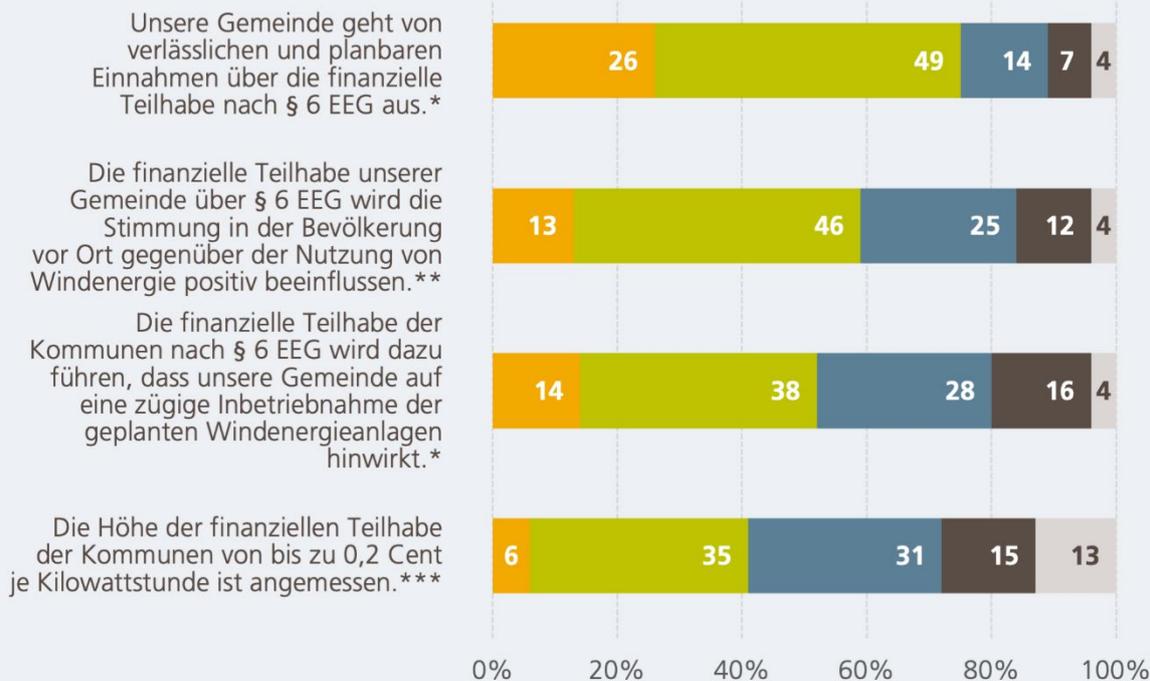
3.8.1 Wahrnehmung und Beurteilung der kommunalen Teilhabe: Übersicht

Befragte, die den § 6 EEG 2023 kennen oder auch über entsprechende Angebote damit in Kontakt waren, wurden gebeten verschiedene Aussagen zur Regelung zu treffen und deren Wirkung zu bewerten. Ziel war es, die Wahrnehmung und Beurteilung der kommunalen Teilhabe nach § 6 EEG 2023 für Windenergieanlagen aus Sicht der Gemeinden zu ermitteln.

Wahrnehmung und Beurteilung der kommunalen Teilhabe

Es stimmen folgenden Aussagen zu...

■ voll und ganz
 ■ eher
 ■ eher nicht
 ■ überhaupt nicht
 ■ weiß nicht/k.A.



Basis: *) 683 Befragte, die § 6 EEG kennen und denen ≥ 1 Angebot unterbreitet wurde
 **) 575 Befragte, die § 6 EEG kennen und denen ≥ 1 Angebot für Neuanlagen unterbreitet wurde
 ***) 1.409 Befragte, die § 6 EEG kennen
 Datenerhebung: Kommunalbefragung durch forsa im Auftrag der Fachagentur Wind- und Solarenergie
 Befragungszeitraum: 7.2.-11.3.2024



Abbildung 31: Wahrnehmung und Beurteilung der kommunalen Teilhabe

Drei Viertel (75 %) der Gemeinden mit Teilhabeangebot(en) gehen von verlässlichen und planbaren Einnahmen über die finanzielle Teilhabe nach § 6 EEG 2023 aus. Ein Fünftel (21 %) der befragten Gemeinde- bzw. Stadtspitzen schätzt die Planbarkeit und Verlässlichkeit skeptischer ein.

Dass die finanzielle Teilhabe ihrer Gemeinde die Stimmung in der Bevölkerung vor Ort gegenüber der Nutzung von Windenergie positiv beeinflussen wird, glaubt insgesamt 59 % der Befragten mit Teilhabeangebot. Etwas mehr als ein Drittel (37 %) geht (eher) nicht von einer solchen positiven Wirkung auf die Akzeptanz aus.

Dass die finanzielle Teilhabe der Kommunen nach § 6 EEG 2023 dazu führen wird, dass ihre Gemeinde auf eine zügigere Inbetriebnahme geplanter Windenergieanlagen hinwirkt, nimmt die Hälfte (52 %) der Gemeinden mit Teilhabeangebot für Neuanlagen an. Insgesamt 44 % erwarten hingegen (eher) nicht, dass sich die kommunale Teilhabe auf die Anstrengungen der Gemeinde für eine zügigere Inbetriebnahme auswirkt.

Bezüglich der Höhe der finanziellen Beteiligung ist das Stimmungsbild der Kommunen geteilt: Insgesamt 41 % der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die den § 6 EEG 2023 kennen, finden die Höhe der finanziellen Teilhabe von bis zu 0,2 Cent pro kWh angemessen. Ähnlich viele Gemeinde- bzw. Stadtspitzen (46 %) befinden den Betrag als (eher) nicht angemessen.

3.8.2 Wahrnehmung der Verlässlichkeit der Einnahmen – ausgewählte Detailergebnisse

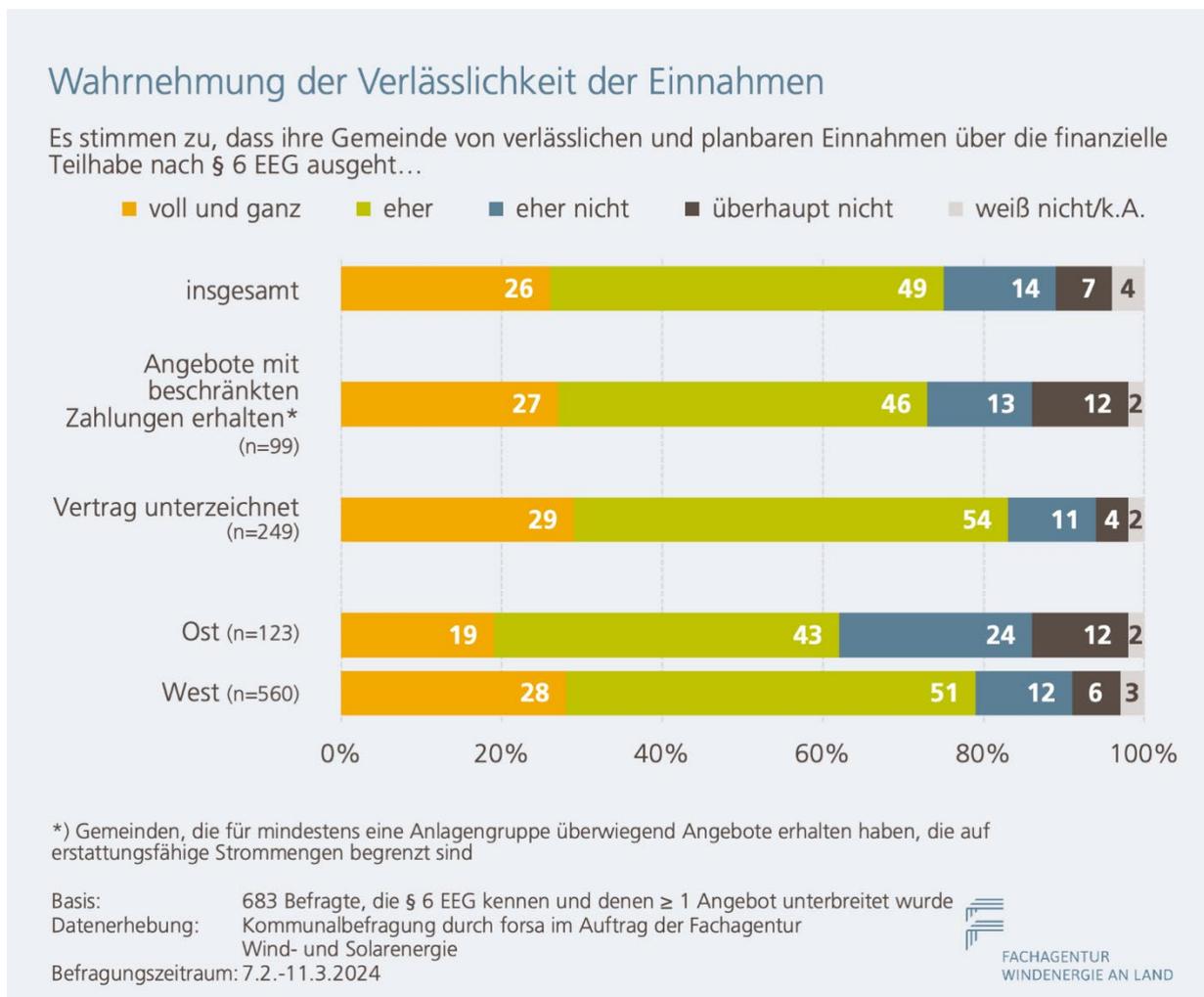


Abbildung 32: Wahrnehmung der Verlässlichkeit der zukünftigen Einnahmen aus § 6 EEG für die Gemeinden – ausgewählte Detailergebnisse

Die große Mehrheit (75 %) der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von Gemeinden, denen ein Teilhabeangebot vorliegt, geht von verlässlichen und planbaren Einnahmen über § 6 EEG 2023 aus.

Ob die der Gemeinde vorliegenden Teilhabeangebote sämtliche Strommengen umfassen oder sich typischerweise auf erstattungsfähige Strommengen beziehen (siehe Kapitel 3.6.1), spielt in den Ergebnissen keine wesentliche Rolle dafür, ob die zu erwartenden Einnahmen als planbar und verlässlich bewertet werden.

Gemeinden, die bereits einen oder mehrere Teilhabeverträge abgeschlossen haben (83 %), gehen noch etwas häufiger als der Durchschnitt aller Gemeinden mit Teilhabeangebot (75 %) von verlässlichen und planbaren Einnahmen über § 6 EEG 2023 aus.

Darüber hinaus erwarten die befragten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen im Westen (79 %) deutlich häufiger als im Osten (62 %) der Bundesrepublik verlässliche und planbare Einnahmen über § 6 EEG 2023.

3.8.3 Wirkung auf die Akzeptanz von Windenergienutzung

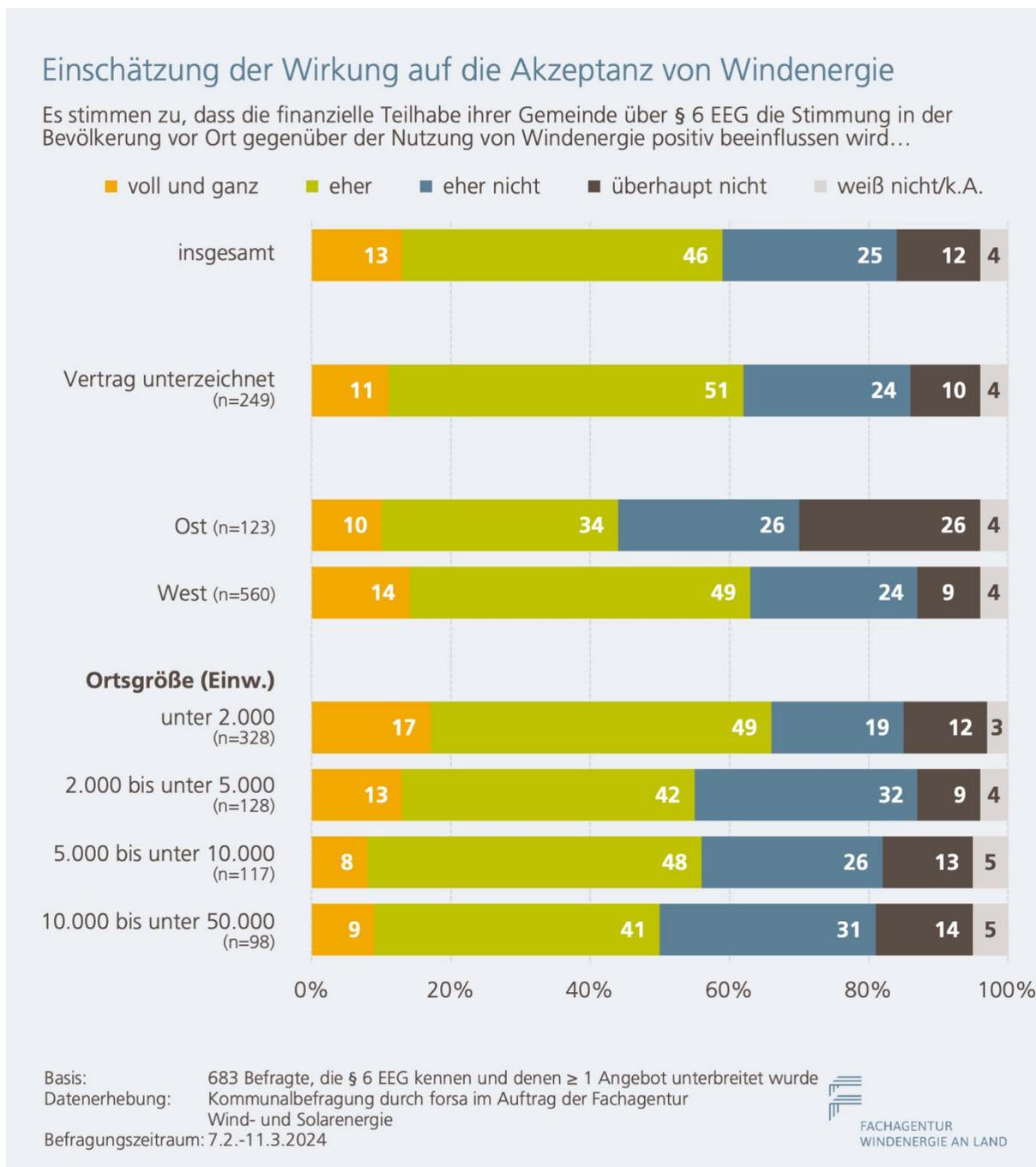


Abbildung 33: Wirkung auf die Akzeptanz der Windenergienutzung vor Ort – ausgewählte Detailergebnisse

Bei der Einschätzung, ob die finanzielle Teilhabe ihrer Gemeinde die Stimmung der Bevölkerung vor Ort positiv beeinflussen wird, zeigen sich Unterschiede zwischen ost- und westdeutschen Gemeinden sowie zwischen kleinen und größeren Gemeinden.

Befragte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Ostdeutschland (44 %) gehen deutlich seltener als diejenigen in Westdeutschland (63 %) davon aus, dass sich die finanzielle Teilhabe der eigenen Gemeinde positiv auf die Stimmung zur Windenergienutzung vor Ort auswirkt. Bürgermeister und Bürgermeisterinnen in Ostdeutschland geben mehrheitlich (52 %) an, dass sie (eher) nicht an diesen Effekt glauben.

Gemeinden mit unter 2.000 Einwohnern gehen am stärksten von einer positiven Wirkung von § 6 EEG 2023 auf die Stimmung vor Ort aus.

Ob die Gemeinde bereits einen Teilhabevertrag abgeschlossen hat, scheint für die Einschätzung hingegen keine wesentliche Rolle zu spielen: Gemeinden mit mindestens einem Teilhabevertrag gehen ähnlich häufig (62 %) wie der Durchschnitt aller befragten Gemeinden mit Teilhabeangebot (59 %), von einer positiven Wirkung der finanziellen Teilhabe auf die Stimmung vor Ort aus.

3.8.4 Wirkung in Bezug auf eine zügige Inbetriebnahme geplanter Anlagen

Bei Kommunen denen mindestens ein Angebot nach § 6 EEG vorliegt wurde die Einschätzung abgefragt ob die kommunale Teilhabe dazu führt, dass die eigene Gemeinde auf eine zügigere Inbetriebnahme der geplanten Windenergieanlagen hinwirkt.

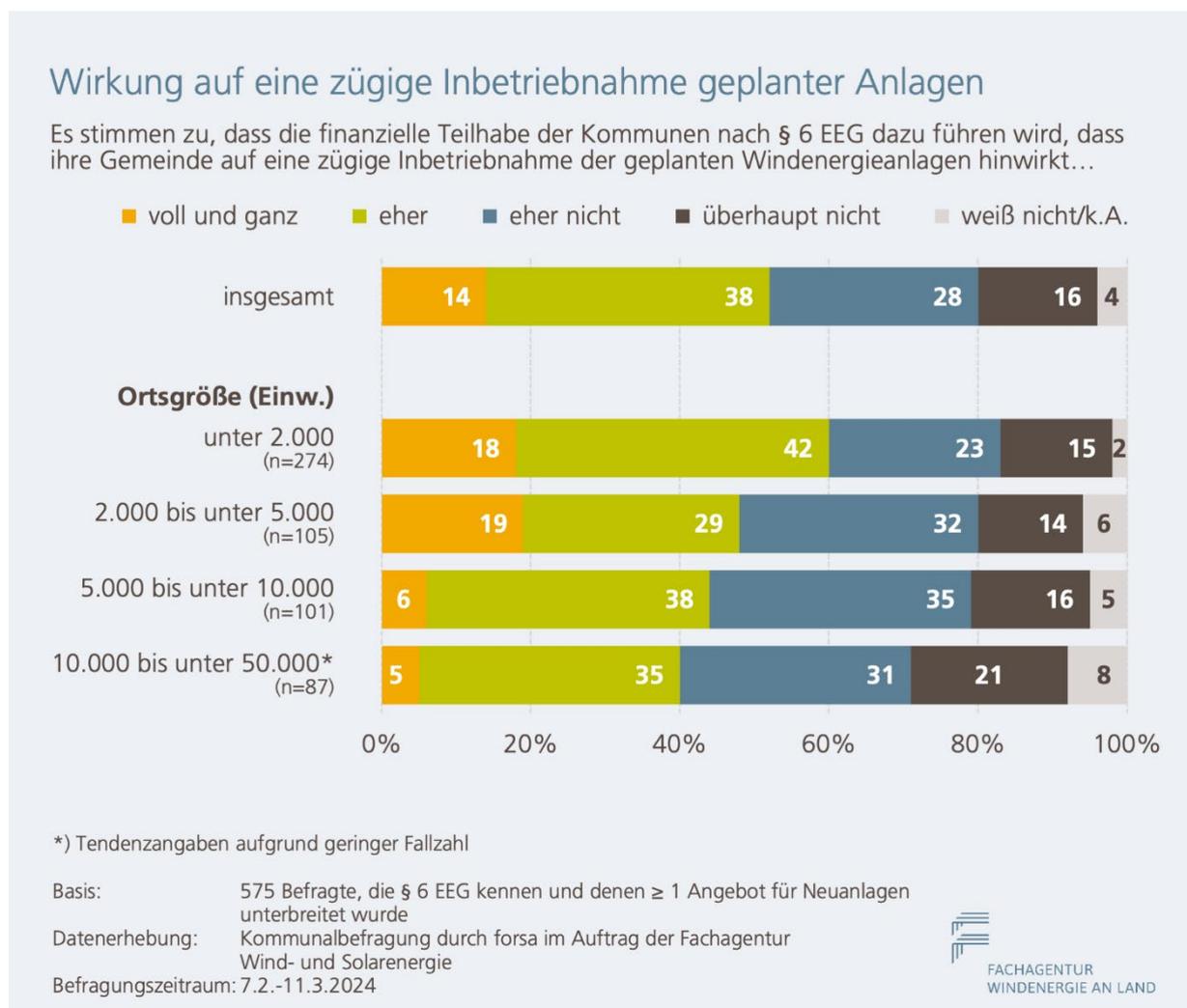


Abbildung 34: Hinwirkung auf zügige Inbetriebnahme – ausgewählte Detailergebnisse

Leidglich Bürgermeisterinnen und Bürgermeister kleiner Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnenden meinen tendenziell etwas häufiger als Bürgermeisterinnen und Bürgermeister größerer Gemeinden, dass die finanzielle Teilhabe nach § 6 EEG 2023 in der eigenen Gemeinde dazu führen wird, dass auf eine zügigere Inbetriebnahme geplanter Windenergieanlagen hingewirkt wird.

3.8.5 Beurteilung der Höhe der finanziellen Beteiligung

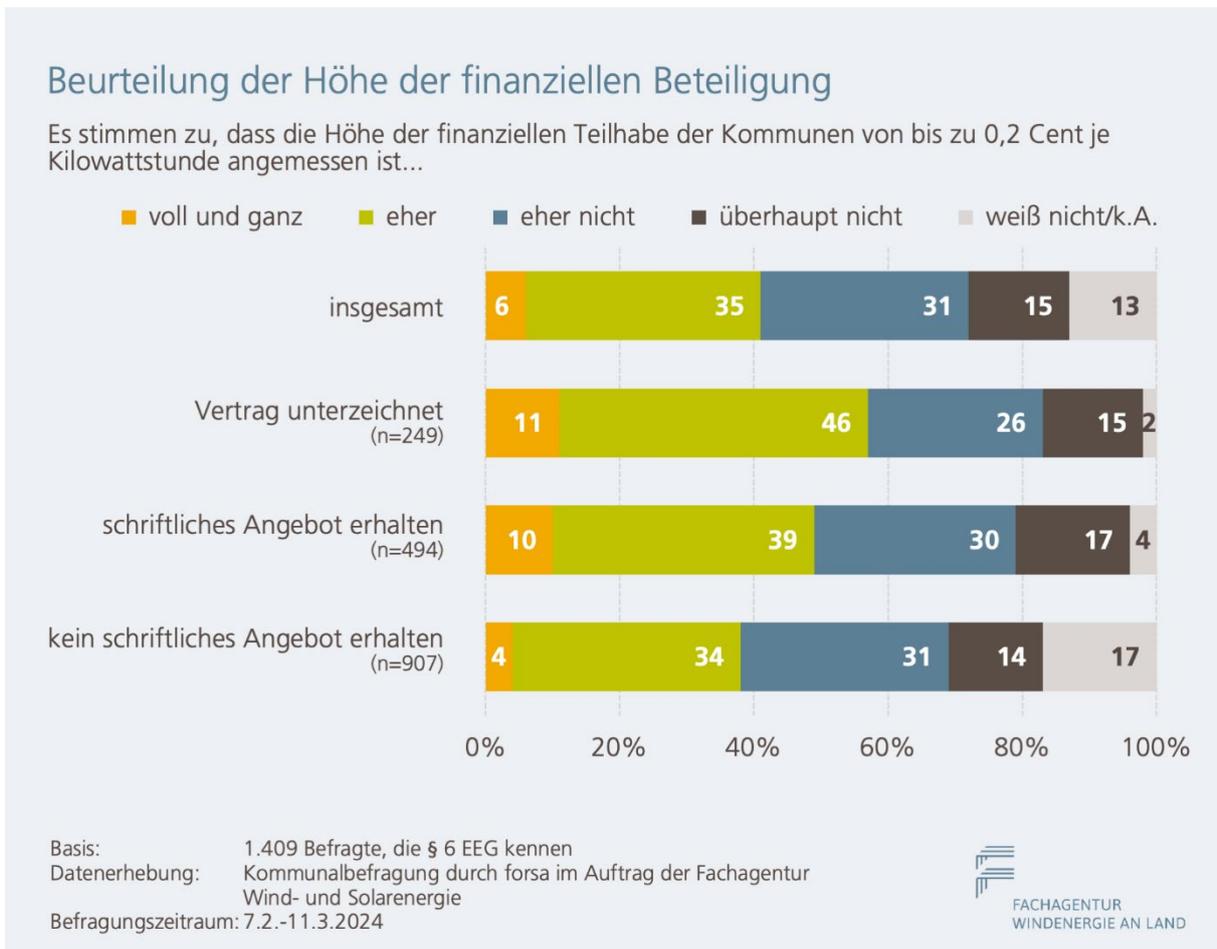


Abbildung 35: Beurteilung der Höhe der finanziellen Beteiligung – nach Stand des Angebotsprozesses

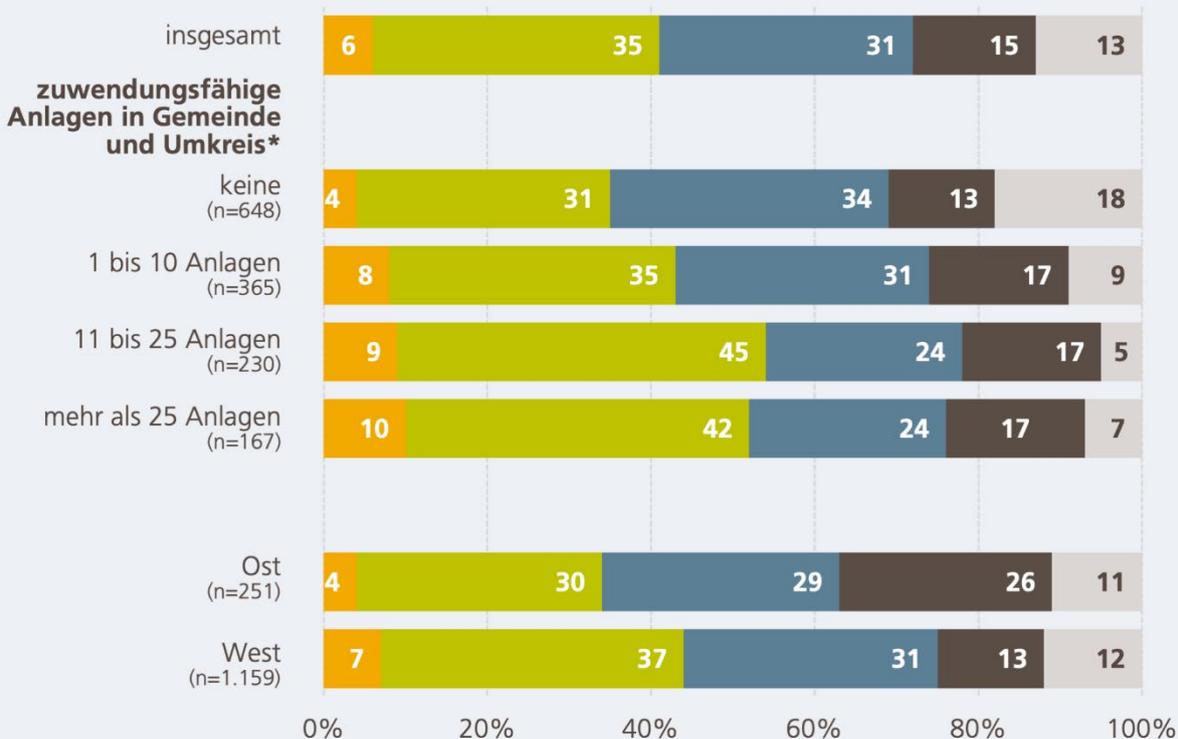
Je weiter fortgeschritten die Gemeinden im Angebotsprozess sind, desto höher ist die Akzeptanz des Zahlungsvolumens in Höhe von bis zu 0,2 Cent pro kWh. So halten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die für ihre Gemeinde bereits ein schriftliches Teilhabeangebot erhalten haben (49 %), die Betragshöhe häufiger als diejenigen ohne schriftliches Angebot (38 %) für angemessen.

Mit 57 % fällt die Zustimmung zum Betrag unter Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die bereits mindestens einen Vertrag unterzeichnet haben, noch höher aus.

Beurteilung der Höhe der finanziellen Beteiligung

Es stimmen zu, dass die Höhe der finanziellen Teilhabe der Kommunen von bis zu 0,2 Cent je Kilowattstunde angemessen ist...

■ voll und ganz
 ■ eher
 ■ eher nicht
 ■ überhaupt nicht
 ■ weiß nicht/k.A.



*) gemäß einer räumlichen Auswertung der FA Wind

Basis: 1.409 Befragte, die § 6 EEG kennen
 Datenerhebung: Kommunalbefragung durch forsa im Auftrag der Fachagentur Wind- und Solarenergie
 Befragungszeitraum: 7.2.-11.3.2024



Abbildung 36: Beurteilung der Höhe der finanziellen Teilhabe – nach Anzahl zuwendungsfähigen Anlagen vor Ort, sowie in Ost und West

Auch in Gemeinden mit vielen zuwendungsfähigen Anlagen wird der Betrag häufiger als angemessen erachtet als in Gemeinden mit nur wenigen Anlagen.

Rund ein Drittel (35 %) der Befragten von Gemeinden ohne zuwendungsfähige Bestands- oder genehmigte Neuanlagen hält den Betrag für angemessen. Unter Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern von Gemeinden mit mehr als zehn zuwendungsfähigen Anlagen liegt dieser Anteil hingegen bei 53 %.

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von Gemeinden in Ostdeutschland (34 %) halten den Betrag seltener für angemessen als Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Westdeutschland (44 %).

4 Fazit und Ausblick

Seit 2021 ermöglicht es das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Betreibern von Windenergieanlagen an Land sowie von Solarparks, betroffenen Kommunen freiwillig 0,2 Cent pro erzeugter kWh Strom zu zahlen. Zunächst galt diese Regelung nur für Neuanlagen. Zum Jahr 2023 wurde das Gesetz im Bereich der Windenergie auf Bestandsanlagen ausgeweitet. Ziel ist es, die Akzeptanz von Anlagen vor Ort zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund hat die Fachagentur Wind- und Solarenergie (FA Wind und Solar) das Meinungsforschungsinstitut forsa beauftragt, die Umsetzung und Wirkung des noch jungen Instruments in Bezug auf Windenergie genauer zu untersuchen. Dazu führte forsa eine repräsentative, bundesweite Kommunalbefragung durch. Im ersten Quartal 2024 wurden 1.655 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Deutschland befragt.

Grundsätzlich war die EEG-Regelung zur kommunalen Teilhabe zum Zeitpunkt der Befragung drei Jahren in Kraft. Die neuesten Änderungen waren seit einem Jahr gültig, unter anderem die Ausweitung auf Bestandsanlagen. Die jüngsten Landesregelungen zur kommunalen Teilhabe waren zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht verabschiedet, mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen. Die Befragung ermöglicht so einen weitgehend unverstellten Blick auf die Umsetzung des § 6 EEG 2023 aus Sicht der Gemeinden.

Die Ergebnisse der vorliegenden Befragung zeigen: Die neuen Regelungen sind grundsätzlich geeignet, die Akzeptanz für Windenergieprojekte vor Ort zu erhöhen.

85 % der Kommunen ist bekannt, dass es eine Regelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen gibt. Von diesen sind 59 % grundsätzlich zufrieden damit. Nur 26 % sind mit der Umsetzung zufrieden. Gründe sind vor allem die Freiwilligkeit der Regelung, die als (zu) gering empfundene Höhe der Teilhabe und die teilweise als verbesserungsfähig erachtete Kommunikation an die Kommunen.

58 % der Gemeinden, die, ihrer eigenen Einschätzung zufolge, von den Betreibern nach § 6 EEG 2023 beteiligt werden können, geben an, bereits mindestens ein Angebot erhalten zu haben. Diese Quote wird weiter ansteigen. Die Umsetzung der noch recht jungen Regelung ist damit in der Praxis angekommen. Gleichzeitig kann sie zukünftig noch verstärkt angewendet werden. Zudem sind die kürzlich vorgenommenen Gesetzesanpassungen und die damit verbundenen Möglichkeiten noch nicht in der Breite bekannt. Ausgewählte Inhalte sollten daher durch eine intensivere Informationsarbeit stärker in den Kommunen verbreitet werden.

Wird § 6 EEG 2023 vertraglich umgesetzt, beträgt die Vergütung fast immer 0,2 Cent pro kWh. Die Befragungsergebnisse zeigen jedoch Unterschiede bei der Umsetzung für Neu- und Bestandsanlagen. Die Umsetzungsquote bei Neuanlagen liegt etwas höher als bei Bestandsanlagen. Bei Neuanlagen initiieren meist die Projektentwickler die Umsetzung, während bei Bestandsanlagen häufig die Gemeinden auf die Betreiber zugehen und eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 anfragen. 29 Prozent Kommunen mit Angeboten für Bestandsanlagen berichten, dass ihnen die Zahlungen vor allem für die erstattungsfähigen Strommengen angeboten werden. Bei Kommunen mit Angeboten für Neuanlagen sagen dies 16 %. Zu bedenken ist dabei, dass den Kommunen mit einer solchen Praxis sichere und planbaren Einnahmen nicht garantiert werden können. Vom Gesetzgeber scheint diese Praxis folglich nicht beabsichtigt gewesen zu sein.

Gemeinden, die ein Angebot erhalten haben, stimmen zu, dass die finanzielle Teilhabe nach § 6 EEG 2023 zu einer positiveren Wahrnehmung der Windenergieanlagen vor Ort führt. Zudem beschleunigt die Umsetzung von § 6 EEG 2023 die Projekte. Gemeinden mit Angeboten für Neuanlagen haben einen Anreiz, eine zügigere Inbetriebnahme zu unterstützen. Von der finanziellen Teilhabe profitieren damit nicht nur Kommunen, sondern auch Projektentwickler und die Energiewende insgesamt.

Die Freiwilligkeit der Regelung und die unterschiedlichen Gesetzesauslegungen schaffen bei der Umsetzung von § 6 EEG 2023 Spielräume und rechtliche Unsicherheiten. Dies erschwert die vertragliche Ausgestaltung. Auch der Mustervertrag der FA Wind und Solar kann das nicht vollständig abfangen. Anpassungen der Regelung sind geplant.

Die Freiwilligkeit der Regelung resultierte aus finanz- und verfassungsrechtlichen Bedenken. Um die Umsetzung der freiwilligen Regelung anzureizen, hatte die damalige Bundesregierung stattdessen einen Erstattungsmechanismus eingeführt,

der für Betreiber eine grundsätzlich kostenneutrale Umsetzung ermöglichte. Eine Erstattung von Transaktionskosten in Höhe von fünf Prozent – wie im Kabinettsentwurf zum EEG 2021 vorgesehen – wurde im parlamentarischen Verfahren gestrichen. Mit der Ausweitung der Regelung auf Bestandsanlagen wurde zum Jahresbeginn 2023 gleichzeitig auch die Erstattungsfähigkeit beschränkt, auf geförderte Strommengen. Eine Prüfung, ob § 6 EEG nicht doch verpflichtend gestaltet werden könne, ergab im November 2023, dass das nicht möglich sei.

Die Länder hingegen können verpflichtende Regelungen einführen und dabei auch von den Erfahrungen mit § 6 EEG profitieren. Sie haben ihre Gestaltungsspielräume vielfach genutzt und eigene verpflichtende Teilhabegesetze für Neuanlagen entwickelt. Stand 30. Juni 2024 gibt es in sieben der 13 Flächenländer verbindliche Regelungen zur Beteiligung von Kommunen an Neuanlagen. Vor dem 1. Januar 2024 war das nur in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg der Fall. Weitere Landesgesetze sind in Vorbereitung. Eine Präzisierung diesbezüglicher EEG-Vorgaben wird diskutiert.

In Ländern ohne verpflichtende Landesregelungen behält § 6 EEG 2023 seine Bedeutung als alleinige Teilhaberegelung. Dort, wo § 6 EEG 2023 mit den verpflichtenden Landesregelungen verknüpft werden kann, bleibt er als Rückerstattungsmechanismus relevant oder kann freiwillig zusätzlich umgesetzt werden. Bundesweit bleibt die Möglichkeit der Zahlungen für Bestandsanlagen bestehen. Auch hier gilt der Rückerstattungsmechanismus für geförderte Strommengen.

Auf Grundlage der Befragungsergebnisse können Maßnahmen gestaltet werden, um die Umsetzung von § 6 EEG 2023 in Zukunft weiter zu verbessern. Mögliche Anknüpfungspunkte sind:

- Bestehende rechtliche Unsicherheiten³⁸ sollten aufgegriffen und möglichst aufgelöst werden, durch Präzisierungen der Regelung, Rechtsprechung oder eindeutige Stellungnahmen z. B. der Clearingstelle EEG/KWKG.
- Eine Informationskampagne zu § 6 EEG 2023 erscheint sinnvoll. Kommunen müssen besser informiert werden. Dies gilt insbesondere für das Thema Bestandsanlagen und Kommunen in Ländern ohne landesspezifische gesetzliche Regelungen. Wenn über Landesregelungen informiert wird, sollte immer auch die EEG-Regelung und deren Gültigkeit für Bestandsanlagen berücksichtigt werden.
- Vorgaben zur Transparenz in Bezug auf Höhe und Verwendung der Zahlungen³⁹ in den Kommunen können dafür sorgen, dass diese von den Kommunen vor Ort verlässlich kommuniziert und damit besser wahrgenommen werden.
- Verstärkte Anreizmechanismen für Bestandsanlagen scheinen nur über eine Ausweitung der Erstattungsfähigkeit der Zahlungen möglich zu sein. Bei Neuanlagen hingegen verliert dieser Mechanismus – aufgrund der verpflichtenden Landesregelungen – in der Fläche ein Stück weit seine Anreizfunktion.

³⁸ Dazu z.B. FA Wind (2022); node energy (2024); Böhlmann-Balan, A. (2024)

³⁹ Z.B. BWE (2024)

Anhang

§ 6 EEG 2023⁴⁰ im Wortlaut

§ 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

(1) Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen folgende Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:

1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und
2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.

(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt hat. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmittelpunkte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, müssen die Anlagenbetreiber, wenn sie sich für Zahlungen nach Absatz 1 entscheiden, allen betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Zahlung anbieten. Im Fall des Satzes 4 ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird. Lehnen eine oder mehrere Gemeinden oder Landkreise eine Zahlung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden oder Landkreise entfallende Betrag auf die Gemeinden oder Landkreise verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben. Im Fall des Satzes 6 erfolgt die Aufteilung des Betrags auf die Gemeinden oder Landkreise, die einer Zahlung zugestimmt haben, anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete oder gemeindefreien Gebiete an der Gesamtfläche des Umkreises im Bundesgebiet zueinander.

(3) Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Im Übrigen ist Absatz 2 Satz 4 bis 7 entsprechend anzuwenden.

(4) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits geschlossen werden

1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage.

Bei Freiflächenanlagen dürfen die betroffenen Kommunen den Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht, vorgelegt oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist. Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 3 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(5) Für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2, für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben und für die sie Zahlungen nach diesem Paragraphen an die Gemeinden oder Landkreise geleistet haben, können sie die Erstattung dieses im Vorjahr an die Gemeinden oder Landkreise geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

⁴⁰ Erneuerbare-Energien-Gesetz v. 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).

Fragebogen

Intro

Der Ausbau der **Windenergienutzung an Land** ist ein wichtiges klima- und energiepolitisches Ziel des Bundes und der Länder. Der Bund verfolgt das Ziel, den Ausbau der Windenergienutzung in den Kommunen zu fördern. In der Studie soll ermittelt werden, inwiefern das gelingt und welche Hürden bzw. Probleme es möglicherweise bei der Umsetzung vor Ort gibt. Ihre Teilnahme ist auch dann wichtig, wenn in Ihrer Gemeinde bzw. Stadt nur wenig oder keine Windenergie an Land produziert wird.

Einstiegsfragen zur Betroffenheit bzw. Wissen darüber

1. Gibt es **Windenergieanlagen** auf Ihrem Gemeinde- bzw. Stadtgebiet? Gemeint sind solche Anlagen, die bereits in Betrieb oder genehmigt sind.

MEHRFACHNENNUNG FÜR JA-ANTWORTEN

- ja, Anlagen, die bereits in Betrieb sind
 - ja, Anlagen, die genehmigt, aber noch nicht in Betrieb sind
 - nein
 - weiß nicht/keine Angabe
2. Und gibt es in den Nachbargemeinden Windenergieanlagen, die weniger als 2,5 km von Ihrem Gemeindegebiet entfernt sind? Gemeint sind solche Anlagen, die bereits in Betrieb oder genehmigt sind.
- ja
 - nein
 - weiß nicht/keine Angabe
3. Sind [TEXT FALLS JA BEI F1 ODER F2: weitere] Windenergieanlagen in Ihrer Gemeinde oder in der Nähe Ihrer Gemeinde in Planung? Damit sind solche Anlagen gemeint, die noch nicht genehmigt sind.

MEHRFACHNENNUNG FÜR JA-ANTWORTEN MÖGLICH

- ja, in meiner Gemeinde
- ja, in der Nähe meiner Gemeinde (2,5 km Umkreis vom Gemeindegebiet)
- nein
- weiß nicht/keine Angabe

Bekanntheit §6 EEG

4. Ist Ihnen bekannt, dass Betreiber von Windenergieanlagen im gesamten Bundesgebiet gesetzlich aufgefordert sind, die Kommunen, in denen und in deren Umland sie Anlagen betreiben, finanziell daran teilhaben zu lassen?

Die Betreiber sollen betroffenen Kommunen eine einseitige Zahlung ohne Gegenleistung anbieten (§ 6 EEG). Umgangssprachlich wird diese Regelung auch **„Regelung zur kommunalen Teilhabe an Windenergie, „Wind-Cent“** oder **„Windabgabe“** genannt.

- ja, ist mir bekannt
- nein, ist mir nicht bekannt
- weiß nicht/keine Angabe

FALLS REGELUNG BEKANNT LAUT F4

Im Folgenden wird diese Möglichkeit der Anlagenbetreiber, den Kommunen eine Zuwendung zu zahlen, als **„Teilhabe nach § 6 EEG“** bezeichnet. Es können bis zu 0,2 Cent je Kilowattstunde Strom an die betroffenen Kommunen abgegeben werden. Als betroffen werden dabei neben der Gemeinde, in der die Windenergieanlage steht, auch Nachbargemeinden angesehen, deren Gemeindegebiet sich in einem Umkreis von 2,5 Kilometern von der Windenergieanlage befindet.

FALLS REGELUNG BEKANNT LAUT F4

5. Anlagenbetreiber können sich **an die Kommune(n) geleistete Zahlungen unter bestimmten Voraussetzungen vom Netzbetreiber erstatten lassen**. Das gilt für diejenigen Strommengen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden. Die Zahlung an die Kommunen für diese Strommengen ist für die Anlagenbetreiber also kostenneutral.

War Ihnen bereits bekannt, dass sich die Anlagenbetreiber die Zahlungen an die Kommunen nach § 6 EEG unter den genannten Voraussetzungen wieder erstatten lassen können?

- ja, war mir bekannt
- nein, war mir nicht bekannt
- weiß nicht/keine Angabe

FALLS REGELUNG BEKANNT LAUT F4

6. Seit dem 1. Januar 2023 kann die Teilhabe nach § 6 EEG neben Neuanlagen auch für **Anlagen, die bereits in Betrieb sind (Bestandsanlagen)**, an die Kommunen gezahlt werden. War Ihnen bereits bekannt, dass die Regelung nun auch Bestandsanlagen umfasst?

- ja, war mir bekannt
- nein, war mir nicht bekannt
- weiß nicht/keine Angabe

Zufriedenheit der Kommunen mit dem Gesetz

FALLS REGELUNG BEKANNT LAUT F4

7. Wie zufrieden sind Sie mit den jeweiligen Aspekten in Bezug auf § 6 EEG für **Windenergieanlagen**?

FESTE REIHENFOLGE

- (1) mit der gesetzlichen Regelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen an den Erträgen
- (2) mit deren Umsetzung in der Praxis

ANTWORTMÖGLICHKEITEN

- sehr zufrieden
- zufrieden
- weniger zufrieden
- gar nicht zufrieden
- weiß nicht/keine Angabe

FALLS MIT MIND. EINEM ASPEKT WENIGER ZUFRIEDEN/GAR NICHT ZUFRIEDEN LAUT F7

8. Sie haben angegeben, dass Sie manche Aspekte in Bezug auf § 6 EEG nicht zufriedenstellen. Würden Sie bitte kurz erläutern, womit Sie konkret nicht zufrieden sind? Was sind Ihre Bedenken?

OFFENE NENNUNG

- weiß nicht/keine Angabe

Anzahl der Angebote

WENN WINDENERGIEANLAGEN IN GEMEINDE ODER 2,5 KM UMKREIS GEPLANT, GENEHMIGT ODER IN BETRIEB (F1 UND/ODER F2 UND/ODER F3=JA)

9. Wurde Ihrer Gemeinde schon eine Teilhabe nach § 6 EEG durch einen Windanlagenbetreiber bzw. Projektentwickler angeboten?
- (1) für **Bestandsanlagen**, die bereits **in Betrieb** sind
 - (2) für **Neuanlagen**, die bereits **genehmigt, aber noch nicht in Betrieb** sind
 - (3) für **Neuanlagen**, die **in Planung**, aber noch nicht genehmigt sind
-

ANTWORTMÖGLICHKEITEN

- ja
- nein
- weiß nicht/keine Angabe

WENN MIND. EINMAL JA BEI F9

Wie viele schriftliche Angebote für Teilhabvereinbarungen wurden Ihrer Gemeinde bisher von Windanlagenbetreibern bzw. Projektentwicklern unterbreitet? Falls Sie es nicht genau wissen, schätzen Sie bitte.

Hinweis: Es geht in dieser Frage um die Anzahl der Angebote. Es geht nicht um die Anzahl der Anlagen, für die Ihrer Gemeinde ein Angebot vorliegt.

- (1) WENN F9 (1) = JA: für Bestandsanlagen in Betrieb: _____ Angebot(e) (Wertebereich 0-100)
- (2) WENN F9 (2) = JA: für bereits genehmigte Neuanlagen: _____ Angebot(e) (Wertebereich 0-100)
- (3) WENN F9 (3) = JA: für Neuanlagen in Planung: _____ Angebot(e) (Wertebereich 0-100)
- Summe: WERT

FALLS F10 MIND. FÜR EINEN ANLAGENTYP 0 SCHRIFTLICHE ANGEBOTE (FALLS F10.1=0 UND/ODER F10.2=0 UND/ODER F10.3=0)

10a. Sie haben angegeben, dass Ihrer Gemeinde für mindestens einen Anlagentyp eine Teilhabe nach § 6 EEG angeboten wurde, jedoch bislang nicht in schriftlicher Form. In welcher Form bzw. wie wurde Ihrer Gemeinde die Teilhabe nach § 6 EEG angeboten?

Bitte beschreiben Sie kurz, wie dieser Vorgang abgelaufen ist.

OFFENE NENNUNG

FALLS SCHON EINMAL ANGEBOT UNTERBREITET LAUT F9 (1) (JA):

10. Was schätzen Sie: Für wie viele der Windenergieanlagen, die in Ihrer Gemeinde und im Umkreis von 2,5 km in Betrieb sind (**Bestandsanlagen**), liegt Ihrer Gemeinde ein **Teilhabangebot** vor bzw. besteht eine **Teilhabvereinbarung**?
- für (fast) alle Bestandsanlagen
 - für deutlich mehr als die Hälfte
 - für etwa die Hälfte
 - für deutlich weniger als die Hälfte
 - für sehr wenige Bestandsanlagen
 - weiß nicht/keine Angabe

FALLS SCHON EINMAL ANGEBOT UNTERBREITET LAUT F9 (2) (JA):

11. Und wenn Sie einmal an die **bereits genehmigten, aber noch nicht in Betrieb befindlichen** Neuanlagen in Ihrer Gemeinde und im Umkreis von 2,5 km denken. Was schätzen Sie: Für wie viele dieser Anlagen liegt Ihrer Gemeinde ein **Teilhabangebot** vor bzw. besteht eine **Teilhabvereinbarung**?
- für (fast) alle bereits genehmigten Neuanlagen
 - für deutlich mehr als die Hälfte
 - für etwa die Hälfte
 - für deutlich weniger als die Hälfte
 - für sehr wenige der bereits genehmigten Neuanlagen
 - weiß nicht/keine Angabe
-

FALLS SCHON EINMAL ANGEBOT UNTERBREITET LAUT F9 (3):

12. Und wenn Sie einmal an die **geplanten, aber noch nicht genehmigten** Neuanlagen in Ihrer Gemeinde und im Umkreis von 2,5 km denken. Was schätzen Sie: Für wie viele dieser Anlagen liegt Ihrer Gemeinde ein **Teilhabeangebot** vor bzw. besteht eine **Teilhabvereinbarung**?
- für (fast) alle geplanten, aber noch nicht genehmigten Neuanlagen
 - für deutlich mehr als die Hälfte
 - für etwa die Hälfte
 - für deutlich weniger als die Hälfte
 - für sehr wenige der geplanten, aber noch nicht genehmigten Neuanlagen
 - weiß nicht/keine Angabe

Umsetzungsimpuls

FALLS MINDESTENS EIN ANGEBOT LAUT F10:

13. [FALLS MEHRERE ANGEBOTE LT. F10: Wenn Sie einmal an die Fälle denken, in denen Ihrer Gemeinde ein Teilhabeangebot unterbreitet wurde:] Von wem ging [FALLS MEHRERE ANGEBOTE LT. F10: typischerweise] die Initiative für die finanzielle Teilhabe nach § 6 EEG an den Windenergieanlagen aus?

Ist der Anlagenbetreiber bzw. Projektentwickler von sich aus für die finanzielle Teilhabe aktiv geworden oder ist Ihre bzw. eine der betroffenen Gemeinden auf den Anlagenbetreiber zugegangen, um darauf aufmerksam zu machen?

[WENN JE MIND. EIN ANGEBOT FÜR NEU- UND BESTANDSANLAGE LT. F10: Bitte beantworten Sie die Frage getrennt für Bestandsanlagen und Neuanlagen.]

ITEMS (SPALTEN)

- WENN MIND. 1 BEI F10 (1): Bestandsanlagen
- WENN MIND. 1 BEI F10 (2) ODER F10 (3): Neuanlagen (geplant oder genehmigt, aber noch nicht in Betrieb)

ANTWORTEN, MEHRFACHNENNUNG MÖGLICH (ZEILEN)

- Initiative beim Anlagenbetreiber bzw. Projektentwickler
- Initiative bei Ihrer Gemeinde
- Initiative bei einer anderen Gemeinde
- weiß nicht/keine Angabe

Umfang der Angebote

FALLS ANGEBOT LAUT F10:

14. Im Folgenden geht es um [WENN F10 SUMME=1: das **Teilhabeangebot**, das Ihrer Gemeinde vom Windanlagenbetreiber bzw. Projektentwickler unterbreitet wurde.] [WENN F10 SUMME>1: die **Teilhabeangebote**, die Ihrer Gemeinde von Windanlagenbetreibern bzw. Projektentwicklern unterbreitet wurden.]

Die Anlagenbetreiber können im Angebot selbst festlegen, für welche Strommengen sie eine Zahlung an die Gemeinde anbieten. Es ist daher möglich, dass sich die angebotenen Zahlungen an die Gemeinden auf Strommengen beschränken, die die Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber wieder erstattet bekommen.

INFOBOX: Anlagenbetreiber können sich die Zahlungen an die Gemeinden für Strommengen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden, vom Netzbetreiber erstatten lassen.

[WENN F10 SUMME=1: Wie ist das Ihnen unterbreitete Teilhabeangebot ausgestaltet? Umfasst das Angebot Zahlungen für alle erzeugten Strommengen oder ist es begrenzt auf Zahlungen für solche Strommengen, die der Anlagenbetreiber sich erstatten lassen kann?]

[WENN F10 SUMME>1: Wie sind die Ihnen unterbreiteten Teilhabeangebote typischerweise ausgestaltet? Umfassen die Angebote typischerweise Zahlungen für alle erzeugten Strommengen, sind Zahlungen begrenzt auf solche Strommengen, die der Anlagenbetreiber sich erstatten lassen kann, oder kommen beide Varianten ähnlich häufig vor?]

[WENN JE MIND. EIN ANGEBOT FÜR NEU- UND BESTANDSANLAGE LT. F10: Bitte beantworten Sie die Frage getrennt für Bestandsanlagen und Neuanlagen.]

ITEMS (SPALTEN)

- (1) WENN MIND. 1 BEI F10 (1): Bestandsanlagen
- (2) WENN MIND. 1 BEI F10 (2) ODER F10 (3): Neuanlagen (geplant oder genehmigt aber noch nicht in Betrieb)

ANTWORTEN (ZEILEN)

- (1) Zahlungen für alle erzeugten Strommengen
- (2) Zahlungen sind begrenzt auf solche Strommengen, die der Anlagenbetreiber sich erstatten lassen kann
- (3) WENN F10 SUMME>1: beide Varianten kommen ähnlich häufig vor
- (4) weiß nicht/keine Angabe

[Frage 15 wurde nach dem Pretest entfernt, Aufgrund zu hoher Quote an ‚weiß nicht‘]

~~FALLS ANGEBOT LAUT F10:~~

~~15. Und sind Zahlungen für sogenannte **fiktive Strommengen** Teil [WENN F10 SUMME=1: des unterbreiteten Teilhabeangebots] [WENN F10 SUMME>1: der unterbreiteten Teilhabeangebote] oder wurden diese ausgeschlossen?~~

~~„Fiktive Strommengen“ sind solche Strommengen, die nicht erzeugt wurden, bspw. aufgrund von Abregelungen durch den Netzbetreiber (wegen Netzengpässen etc.).~~

~~[WENN JE MIND. EIN ANGEBOT FÜR NEU- UND BESTANDSANLAGE LT. F10: Bitte beantworten Sie auch diese Frage getrennt für Bestandsanlagen und Neuanlagen.]~~

~~Zahlungen für fiktive Strommengen sind...~~

~~ITEMS (SPALTEN)~~

- ~~• WENN MIND. 1 BEI F10 (1): Bestandsanlagen~~
- ~~• WENN MIND. 1 BEI F10 (2) ODER F10 (3): Neuanlagen (geplant oder genehmigt aber noch nicht in Betrieb)~~

~~ANTWORTEN (ZEILEN)~~

- ~~• ... (fast) immer vorgesehen~~
- ~~• ... teilweise vorgesehen, teilweise ausgeschlossen~~
- ~~• ... (fast) immer ausgeschlossen~~

- ~~• weiß nicht/keine Angabe~~

FALLS ANGEBOT LAUT F10

16. Wurden Ihrer Gemeinde Teilhabeangebote unterbreitet, in denen der Anlagenbetreiber Ihrer Gemeinde in demselben Angebot unterschiedliche Beträge für manche Strommengen zahlt? Also beispielsweise 0,2 Cent pro kWh für Strommengen, die erstattungsfähig sind, und einen geringeren Betrag (beispielsweise 0,1 Cent pro kWh) für solche Strommengen, die nicht erstattungsfähig sind?

- ja, (fast) immer
 - ja, teilweise
 - nein, das kam bisher nicht vor
 - weiß nicht/keine Angabe
-

FALLS ANGEBOT LAUT F10

17. Und welche **Beträge** wurden Ihrer Gemeinde angeboten? Wurden stets 0,2 Cent pro Kilowattstunde Strom angeboten oder sind die angebotenen Beträge (teilweise) geringer?

[WENN JE MIND. EIN ANGEBOT FÜR NEU- UND BESTANDSANLAGE LT. F10: Bitte beantworten Sie auch diese Frage getrennt für Bestandsanlagen und Neuanlagen.]

ITEMS (SPALTEN)

- WENN MIND. 1 BEI F10 (1): Bestandsanlagen
- WENN MIND. 1 BEI F10 (2) ODER F10 (3): Neuanlagen (geplant oder genehmigt aber noch nicht in Betrieb)

ANTWORTEN (ZEILEN)

- immer Angebote mit 0,2 Cent pro kWh
- sowohl Angebote mit 0,2 Cent pro kWh als auch Angebote mit weniger als 0,2 Cent pro kWh
- immer Angebote mit weniger als 0,2 Cent pro kWh
- weiß nicht/keine Angabe

Abschlussquote

FALLS ANGEBOT VORLIEGT LAUT F10 (F10 SUMME > 0)

18. Hat Ihre Gemeinde bereits Verträge zur Teilhabe nach § 6 EEG für Windenergieanlagen unterzeichnet?
- ja, einen Vertrag [FALLS F10 SUMME > 1 (mehrere Angebote):] ja, mehrere Verträge
 - nein
 - weiß nicht/keine Angabe

FALLS MEHRERE ANGEBOTE VORLIEGEN LAUT F10 (F10 SUMME > 1) ODER FALLS EIN ANGEBOT LAUT F10 UND NEIN BEI F19

19. Wurden Ihrer Gemeinde Teilhabevereinbarungen nach § 6 EEG für Windenergieanlagen unterbreitet, bei denen Sie sich bewusst gegen eine Unterzeichnung entschieden haben?
- ja
 - nein
 - weiß nicht/keine Angabe

FALLS F19 = NEIN

F19a. Weshalb ist es bisher noch nicht zu einer Unterzeichnung eines Vertrags zur Teilhabe nach § 6 EEG für Windenergieanlagen gekommen?

- OFFENE NENNUNG

FALLS MEHRERE ANGEBOTE LAUT F10 UND BEWUSSTE ENTSCHEIDUNG GEGEN UNTERZEICHNUNG LAUT F20

20. Und bei **wie vielen der Ihnen unterbreiteten Teilhabeangebote** hat Ihre Gemeinde sich bewusst gegen eine Unterzeichnung entschieden?

bei __ Angebot(en)

NUMMERISCHE ANGABE (PLAUSI-PRÜFUNG: WERT NICHT HÖHER ALS SUMME AN ANGEBOTEN LAUT F10)

- weiß nicht/keine Angabe
-

FALLS SICH BEWUSST GEGEN UNTERZEICHNUNG ENTSCHIEDEN LAUT F20 JA

21. Und aus welchen Gründen haben Sie sich **gegen eine Unterzeichnung der unterbreiteten Teilhabevereinbarung** entschieden? Was waren Ihre Bedenken?

OFFENE NENNUNG

- weiß nicht/keine Angabe

FALLS VERTRAG UNTERZEICHNET LAUT F19 JA

22. Wurden vor der Unterzeichnung von Vertragsdokumenten auf Wunsch Ihrer Gemeinde Änderungen am Vertrag vorgenommen?

- ja, es wurden in mindestens einem Fall Änderungen vorgenommen
- nein, aber wir hätten uns (teilweise) Änderungen gewünscht
- nein, und wir hatten auch nicht den Wunsch nach Änderungen
- weiß nicht/keine Angabe

Einstellungen gegenüber lokaler Windenergienutzung

FALLS §6 EEG BEKANNT LAUT F4

23. Inwiefern stimmen Sie der Aussage zu oder nicht zu?

RANDOMISIEREN

- FALLS ANGEBOT UNTERBREITET LT F9 JA: Unsere Gemeinde geht von verlässlichen und planbaren Einnahmen über die finanzielle Teilhabe nach § 6 EEG aus.
- FALLS ANGEBOT UNTERBREITET FÜR NEUANLAGEN LT F9(2) oder (3) JA: Die finanzielle Teilhabe der Kommunen nach § 6 EEG wird dazu führen, dass unsere Gemeinde auf eine zügige Inbetriebnahme der geplanten Windenergieanlagen hinwirkt.
- FALLS ANGEBOT UNTERBREITET LT F9 JA: Die finanzielle Teilhabe unserer Gemeinde über § 6 EEG wird die Stimmung in der Bevölkerung vor Ort gegenüber der Nutzung von Windenergie positiv beeinflussen.
- Die Höhe der finanziellen Teilhabe der Kommunen von bis zu 0,2 Cent je Kilowattstunde ist angemessen.

ANTWORTMÖGLICHKEITEN

- stimme voll und ganz zu
- stimme eher zu
- stimme eher nicht zu
- stimme überhaupt nicht zu
- weiß nicht/keine Angabe

Zum Abschluss noch drei Fragen zur Statistik.

24. Geschlecht

25. Alter

26. In welcher Position bzw. Funktion sind Sie in der Kommune tätig?

- (Ober-)Bürgermeisterin oder (Ober-)Bürgermeister
- in einer anderen Position/Funktion, und zwar: OFFEN
- weiß nicht/keine Angabe

27. Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme! Falls Sie zum Abschluss noch weitere inhaltliche Anmerkungen haben oder uns Ihr Feedback zur Befragung geben möchten, können Sie diese hier gerne eintragen.

OFFENE NENNUNG

- weiß nicht/keine Angabe
-

Stichprobe und Gewichtung

Die unvollständigen Fragebögen und Ausfälle können zu Verzerrungen der Stichprobe führen, bspw. wenn vermehrt Befragte mit gleichen Merkmalen nicht erreicht werden. Durch eine nachträgliche Gewichtung wird die Struktur der Stichprobe an eine vorgegebene Struktur angepasst. Somit werden ausfallbedingte Abweichungen ausgeglichen.

Die ungewichtete Nettostichprobe der vorliegenden Befragung beinhaltet weniger kleine Gemeinden mit unter 2.000 Einwohnern und etwas mehr Gemeinden mit mindestens 2.000 Einwohnern als ihrem Anteil nach in Deutschland vorhanden sind. Das wurde über eine nachträgliche Gewichtung nach dem Merkmal Ortsgröße ausgeglichen.

Die Gewichtung erfolgte auf Grundlage des Gemeindeverzeichnisses des statistischen Bundesamts vom 21.12.2022.

Nachfolgend ist die ungewichtete und gewichtete Verteilung nach Ortsgröße aufgelistet. Durch die Gewichtung entspricht die Verteilung der gewichteten Nettostichprobe hinsichtlich der Ortsgröße exakt der Struktur der Gemeinden in Deutschland gemäß amtlicher Statistik.

Tabelle 3: Struktur der Stichprobe I – Ortsgröße

		ungewichtete Nettostichprobe	gewichtete Nettostichprobe (= Struktur der Gemeinden in Deutschland)
		%	%
Ortsgröße (Einwohner/-innen):	unter 2.000	27	52
	2.000 bis unter 5.000	31	20
	5.000 bis unter 20.000	33	21
	20.000 und mehr	9	7

Die untenstehende Tabelle gibt die regionale Verteilung der Befragten in der gewichteten Stichprobe an.

Es zeigen sich geringe Abweichungen zwischen der nach Ortsgröße gewichteten Nettostichprobe und der Struktur der Gemeinden in Deutschland. Da diese geringen Abweichungen jedoch keinen nennenswerten Einfluss auf die Gesamtergebnisse haben, hat forsa auf eine kleinteilige Gewichtung nach Bundesland verzichtet.

Tabelle 4: Struktur der Stichprobe II – Bundesland

	gewichtete Netto- stichprobe	Struktur der Gemeinden in Deutschland
	%	%
Baden-Württemberg	12	10
Bayern	26	19
Berlin	0	0
Brandenburg	3	4
Bremen	0	0
Hamburg	0	0
Hessen	5	4
Mecklenburg-Vorpommern	4	7
Niedersachsen	10	9
Nordrhein-Westfalen	4	4
Rheinland-Pfalz	18	21
Saarland	0	0
Sachsen	5	4
Sachsen-Anhalt	1	2
Schleswig-Holstein	7	10
Thüringen	4	6

Untenstehende Tabelle gibt die Position/Funktion sowie die Verteilung der Merkmale Alter und Geschlecht der befragten Personen an.

Tabelle 5: Struktur der Stichprobe III – Position, Geschlecht und Alter der Befragten

Position/Funktion in Gemeinde	%
(Ober-)Bürgermeister/(Ober-)Bürgermeisterin	88
Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin	4
Amtsleitung, Fachbereichsleitung, Abteilungsleitung, Sachgebietsleitung, Dezernent	2
Klimaschutzmanager/Klimaschutzmanagerin, Energiemanager/Energiemanagerin	1
Stellvertretender Bürgermeister/Bürgermeisterin, Beigeordneter/Beigeordnete	1
Sachbearbeiter/ Sachbearbeiterin	1
Sonstiges	1
keine Angabe	2
Geschlecht	
männlich	84
weiblich	13
divers	0
keine Angabe	3
Alter	
unter 45 Jahre	16
45 bis 59 Jahre	45
60 Jahre und älter	33
keine Angabe	6

Literatur- und Quellenverzeichnis

Baur, K., Lehnert, W., Vollprecht J. (2021), Die finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen: Praktische Anwendung und vertragliche Umsetzung. In: ZNER 04/2021. S. 343.

Böhlmann-Balan, A. (2024), BGH beschließt Zulassung der Anklage zu Amtsdelikten im Zusammenhang mit WEA. (Abgerufen am 27.06.2024).

Bundesverband Windenergie (BWE) (2019), Stärkere Beteiligung der Standortkommunen und der Bürger: Vorschlag einer gesetzlichen Regelung im EEG 2017 zur Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Effekte von WEA (RegWirG). Abgerufen am 26.6.2024.

Bundesverband Windenergie BWE (2024): Eine Transparenzregelung für die kommunale Beteiligung nach § 6 EEG. Positionspapier. Abgerufen am 26.06.2024.

BDEW (2020): Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des EEG vom 23.09.2020 (EEG 2021), S. 52f

FA Wind (2020), Stärkung der kommunalen Teilhabe durch Wertschöpfung an Windenergieanlagen. Übersicht zu aktuellen Ansätzen. Abgerufen am 26.6.2024.

FA Wind (o.d.), Mustervertrag für kommunale Teilhabe nach EEG 2023. Abgerufen am 26.6.2024.

FA Wind (2022), Beiblatt zum Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023.

FA Wind (2023), Segel setzen! – Land in Sicht?“ Dokumentation des 6. Länderfachgesprächs zu Öffentlichkeitsbeteiligung und finanzieller Teilhabe.

IÖW, IKEM, BBH und BBHC (2020), Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen, Berlin. Abgerufen am 26.6.2024.

Kment, M. (2023), Rechtsgutachten, Finanzverfassungsrechtliche Zulässigkeit einer verpflichtend ausgestalteten finanziellen Beteiligung von Kommunen an der Wertschöpfung erneuerbarer Energien.

node.energy (2024), § 6 EEG: node.nergy fordert Klarheit bei der finanziellen Beteiligung von Kommunen.

Sondershaus, F. (2021), Akzeptanz für Windenergie an Land: Der § 6 EEG 2021 und dessen Ausweitung auf Bestandsanlagen. In: ZNER 4/2021, 350.

Impressum

© FA Wind und Solar, April 2024

Herausgegeben von

Fachagentur Wind- und Solarenergie e. V.
Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

www.fachagentur-wind-solar.de

post@fa-wind-solar.de

V. i. S. d. P.: Dr. Antje Wagenknecht

Die Fachagentur zur Förderung einer natur- und umweltverträglichen Nutzung der Wind- und Solarenergie e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 32573 B

Projektleitung

Frank Sondershaus

Konzeption

Frank Sondershaus, Kathrina Baur

Fragebogen, Datenerhebung, Datenauswertung, Berichtslegung und Grafiken

forsa - Gesellschaft für Sozialforschung und statistische
Analysen mbH

GIS-Daten

Dr. Anja Pagenkopf

Redaktion

Frank Sondershaus, Kathrina Baur, Ines Schernus

Zitiervorschlag

FA Wind und Solar (2024), § 6 EEG 2023 in der Umsetzung. Eine repräsentative Kommunalbefragung zur finanziellen Teilhabe von Kommunen an Windenergieanlagen.

Haftungsausschluss

Die in dieser Broschüre enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt.

Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Fachagentur Wind- und Solarenergie e.V.

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

T +49 30 64 494 60-60

post@fa-wind-solar.de

www.fachagentur-windenergie.de